

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan

„Medebach“

Textliche Darstellungen
Textliche Festsetzungen
Erläuterungen

HOCHSAUERLANDKREIS

59870 MESCHEDE



Entwurfsbearbeitung:

Büro für Landschaftsplanung BÜHNER
Röntgenstr. 10a

59757 ARNSBERG-Neheim



0 29 32 / 701 474

Fax

0 29 32 / 701 475

Mail

r.buehner@cityweb.de

Internet

www.buero-buehner.de



Impressum

Hochsauerlandkreis

Untere Landschaftsbehörde

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0 291 / 941673

© Juli 2003: Hochsauerlandkreis

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeine Hinweise	
A	Räumlicher Geltungsbereich	5
B	Rechtsgrundlagen, rechtliche Bestimmungen	5
C	Ablauf des Verfahrens	6
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen	8
E	Begriffe und Abkürzungen	9
F	Hinweise zur Handhabung des Plans	10
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	13
1.1	Erhaltung einer ... vielfältig ausgestatteten Mittelgebirgslandschaft	14
1.2	Wiederherstellung einer ... geschädigten Landschaft	17
1.3	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile	18
1.4	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	18
1.5	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	20
1.6	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen	20
1.7	Aufwertung der Waldsiepen ... bei Wiederaufforstungen	21
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	23
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	25
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	97
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	109
2.3.1	LSG, Typ A: Großräumiger (allgemeiner) Landschaftsschutz	115
2.3.2	LSG, Typ B: Kleinräumiger Landschaftsschutz: Ortsrandlagen, Landschaftscharakter	117
2.3.3	LSG, Typ C: Kleinräumiger Landschaftsschutz: Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland	123
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	129
2.4.1	LB - Feldgehölze / Baumreihen -	132
2.4.2	LB - Kleingewässer, Feuchtbiotope -	142
2.4.3	LB – Kleinformen des Reliefs -	148
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	157
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	157

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	159
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	160
5.2	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.....	173
6.	Nachrichtliche Darstellungen	177
6.1	Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG	177
6.2	Gesetzl. geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG.....	185
6.3	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG.....	185
6.4	Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW.....	185
6.5	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes NATURA 2000" gem. des eu- ropäischen Naturschutzrechts (FFH- und Vogelschutzgebiete).....	186
Anhang: Kurzbeschreibungen des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht" und der FFH-Gebiete im Landschaftsplan		187

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet von Medebach mit einer Flächenausdehnung von 126,05 qkm.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen (diese ausgesparten Ortslagen sind in den Karten jeweils grau hinterlegt mit der Kennzeichnung als "Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs"). Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen, rechtliche Bestimmungen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) im Wortlaut der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000. Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.03.1992 die Aufstellung des Landschaftsplanes Medebach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 28.07.2003

gez.

- Leikop, Landrat –

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den besonders betroffenen Fachdienststellen unter Einbeziehung der Stadt Medebach sowie des Landschaftsbeirates. Die Ortslandwirte wurden am 26.10.1998, die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich am 18.03.2002 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG fand im Rahmen von drei Abendveranstaltungen dezentral am 22.05. (Oberschledorn), 23.05. (Medebach) und am 28.05.2002 (Medelon) statt. Hier hatten die interessierten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung; in dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Bürgerwünschen nach zusätzlichen Abstimmungsgesprächen wurde im Juni / Juli 2002 anhand des Entwurfs der Festsetzungskarte in ca. 50 Ortsterminen nachgekommen.

Meschede, den 28.07.2003

gez.

- Leikop, Landrat –

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 29.10.2002 gem. § 27 c LG nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 9/2002 vom 05.11.2002 in der Zeit vom 20.11.2002 bis zum 19.12.2002 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 28.07.2003

gez.

- Leikop, Landrat –

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan am 08.07.2003 gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 28.07.2003

gez.

- Leikop, Landrat –

Der Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.11.2003 genehmigt.

Arnsberg, den 18.11.2003

gez.

- Drewke, Regierungspräsidentin –

Gem. § 28 a LG ist die Genehmigung der Bezirksregierung unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10/2003 vom 08.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 09.12.2003

gez.

- Leikop, Landrat –

D Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro die Arbeitskarten I, II und III sowie die Erläuterungen dazu erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung. Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurde ein ökologischer Fachbeitrag unter Federführung der LÖBF erstellt, in dem u. a. detaillierte Artenerhebungen stattfanden, die die Schutzbegründungen für einzelne NSG ergänzen.

Weitere Grundlage für die Festsetzung von Schutzgebieten ist hier die "Vereinbarung Medebacher Bucht" vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegenden Entwurf der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 zu Grunde. Im Zeitraum der Beschlussfassung zur Offenlegung, der öffentlichen Auslegung und des Satzungsbeschlusses dieses Landschaftsplanes lief das Verfahren zur 2. Änderung des GEP, durch das die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts in die Landesplanung umgesetzt werden sollten.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

E Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- / Flora- / Habitat – Richtlinie)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
p.n.V.	potenziell natürliche Vegetation
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999), mit Angaben zur Gefährdungskategorie; u. a.: 2: „stark gefährdet“, 3: „gefährdet“

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden einige Begriffe verwandt, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

(Ein-)heimisch sind Baumarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Medebach nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplans die Papierfarbe des Textteils mit den jeweiligen Farben der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier insbesondere die Naturschutzgebietsverordnung „Neue Born“ und den im Plangebiet liegenden Teil der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Rothaargebirge".

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft. Im Ergebnis sind - neben dieser Verordnung - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan beinhaltet nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotop nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6.1 (Seite 177) nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Die EUROPÄISCHE UNION hat mit ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete des Plangebietes liegen weitestgehend in vorgesehenen Naturschutzgebieten. Der Verpflichtung zum Schutz des großflächigen VOGELSCHUTZ-GEBIETES „MEDEBACHER BUCHT“ kommt dieser Landschaftsplan durch die Ausweisung spezieller Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützter Landschaftsbestandteile nach.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind im ökologischen Fachbeitrag sowie in den Arbeitskarten I-III mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles „Erhaltung“ möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung

einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Mittelgebirgslandschaft

Erläuterung:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund seiner visuellen Vielfalt und Lebensraumqualität unbedingt erhaltenswürdig. Das Plangebiet weist wegen der geographischen Lage und Zugehörigkeit sowohl zum Waldgebirge des Rothaargebirges als auch zur offenen Kulturlandschaft der „Medebacher Bucht“ -Teil des ostsauerländer Gebirgsrandsaumes- eine landesweit bemerkenswerte Biotopausprägung auf.

Das Plangebiet umfasst zwei hinsichtlich seiner Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geografisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend).

Die hügelige Gebirgssenke der Medebacher Bucht um Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes.

Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwingelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation.

Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin ist das Braunkehlchen in einigen Talräumen und Niederungszonen noch anzutreffen. Die zum Rothaargebirge zählenden montanen Buchenwälder beherbergen Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u. a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch sowie von Braunkehlchen und Raubwürger. Dieser ornithologische Befund hat dazu geführt, dass annähernd das gesamte Projektgebiet zum geplanten Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ gehört, ausgewiesen auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Zu den zentralen Naturschutzzielen der Waldlandschaft des Rothaargebirges gehören neben dem Erhalt großflächiger, unzerschnittener Wald-Lebensräume insbesondere

die Sicherung montaner Buchen(misch)wälder und naturnaher Quellen und Quellbäche. Schutzziele für die Offenlandzone der Medebacher Bucht sind insbesondere Erhalt und Pflege artenreicher Feucht- und Magergrünlandflächen und die Sicherung heckenreicher und sonstiger extensiv genutzter Landschaftskomplexe wie „Ginsterköpfe“ u.ä. Das räumliche Nebeneinander von Wald und Offenland gibt dem Plangebiet seinen herausragenden landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Reiz, eine intensivere Bewaldung durch großflächige Erstaufforstung schmälert diesen reizvollen Gegensatz von dichter Waldlandschaft und offener Kulturlandschaft.

Eine zentrale Intention des Entwicklungsziels „Erhaltung“ ist somit der Schutz der offenen Kulturlandschaft gegenüber einer fortschreitenden Bewaldung als Folge großflächiger Erstaufforstungen ehemals landwirtschaftlicher Flächen. Erstaufforstungen sollten nur zurückhaltend und unter starker Beachtung landschaftspflegerischer Grundsätze genehmigt werden. Dazu gehört zum Beispiel der Verzicht auf Erstaufforstungen in der freien Kulturlandschaft ohne direkten Kontakt zum Wald oder die Schaffung von Waldaußenmänteln aus Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun.

In weiten Teilen überlagert das Entwicklungsziel das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Erhaltung der für die Meldung ausschlaggebenden und bedeutsamen Vogelarten (s. auch Anhang zu 6.5: Natura 2000-Gebiet DE 4717-401 "Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht").

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet insbesondere:

- Täler in einem naturnahen Zustand zu erhalten (d.h. für die Offenlandbereiche: in Grünlandnutzung; für die Waldbereiche: in Bestockung mit Arten der p.n.V.);
- geomorphologische Besonderheiten wie Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu schützen;
- Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit zu erhalten und zu schützen;
- die Strukturgüte der Fließgewässer zu erhalten und wo möglich zu verbessern;
- Maßnahmen zur Erhaltung und ggf. Verbesserung der Wasserqualität zu treffen;
- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und zu

- ergänzen;
- den Wald als Lebensraum des Rotwildes zu erhalten;
- grundwasserabsenkende Maßnahmen zu verhindern;
- den derzeitigen Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung besonders in den Bachtälern, an erosionsgefährdeten Hangzonen und auf mageren Standorten beizubehalten und nach Möglichkeit zu vergrößern;
- naturnahe Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen oder zu entwickeln;
- Zersiedlungen und flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken;
- neue Wegeausbauten von Material, Dimension und Linienführung dem Wesen der umgebenden Landschaft anzupassen;
- nicht mehr benötigte Verkehrsanlagen zurückzubauen und zu rekultivieren;
- nicht bodenständige Gehölze, insbes. inselhafte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, aus den Offenlandbereichen zu entfernen;
- krautreiche Säume entlang der Wirtschaftswege und Gehölzränder zu erhalten und zu entwickeln;
- gliedernde und belebende Landschafts- und Strukturelemente auch im Sinne der Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ergänzen;
- an den Übergängen zu Flächen, für die nach Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ein vollständiges Erstaufforstungsverbot besteht (NSG nach 2.1, LSG nach 2.3.2 und 2.3.3, LB nach 2.4), bei Erst und Wiederaufforstungen einen abgestuften Waldmantel aus bodenständigen, heimischen Laubgehölzen anzulegen.

1.2 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft

Erläuterung:

Mittelgebirgslandschaften erhalten ihren Reiz zumeist durch den Wechsel von Wald und Offenland in Abhängigkeit vom natürlichen Relief. Die natürliche Oberflächenstruktur wird in Medebach an zwei Stellen empfindlich gestört:

1. teil-verfüllter Talraum der Ölfe

Bei Dreislar wird unter Tage Schwertspat abgebaut. Der Aushub wurde und wird unterhalb der Grube im Ölfetal abgelagert. Der Talboden wird heute durch eine langgestreckte, 3-4 m hohe, von einem Zaun umgebene Auffüllungsfläche geprägt. Auffüllungskörper, Zaun, Betriebsflächen und Maschinen der Schwertspatgrube sind eine wenig einladende „Visitenkarte“ am Ortsrand von Dreislar.

2. Bauschutt-Deponie am Gelängeberg

Südlich Medebach am Gelängeberg liegt eine Bauschutt- und Boden-Deponie, die noch beschickt wird. Aktuell sind randlich niedrige Wälle aufgeschoben worden.

Zielführend bei der Umsetzung des Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ im Rahmen der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungskonzepte sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

zu 1.:

- Verbringung des abgelagerten Abraums nach Beendigung des Abgrabungsbetriebes (oder passenden Teilen davon) in die abgeteuften Stollen,
- Wiederherstellung des ursprünglichen Talprofils in Längs- und Querschnitt,
- extensive Grünlandnutzung der Talsohle unter Belassung eines ungenutzten Uferrandstreifens.

zu 2.:

- Schaffung variabler Böschungen,
- Anpflanzung der Anfüllflächen mit bodenständigen Gehölzen unter Beachtung gestufter Ränder,
- Auflockerung altersgleicher Anpflanzungsflächen durch differenzierten Pflegehieb.

1.3 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (u. a. des Rotwildes) erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Außerdem deckt es die wesentlichen Teile jener Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen. Die hierfür – wie auch für das Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht" – von der LÖBF formulierten Schutzziele sind im Anhang beigelegt.

Das Ziel wird im Wesentlichen durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, zu einem geringeren Anteil aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht. Darüber hinaus sind ergänzend einige Talräume und Niederungszonen mit besonderer ökologischer Verbundfunktion dargestellt, für die eine Festsetzung als LSG (Typ C) vorgesehen ist.

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen sind in dem allgemeinen Festsetzungskatalog für NSG als Gebote beschrieben bzw. in die einzelnen Gebietsfestsetzungen aufgenommen worden.

1.4 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen.

Das Siedlungsbild von Medebach ist gekennzeichnet durch Kleinsiedlungen dörflicher Ausprägung in peripherer Lage zur kleinstädtischen Kernstadt Medebach. Die Siedlungsentwicklung des Hauptortes ist gekennzeichnet durch eine schubweise Expansion der Kernstadt: markante Schübe innerhalb der Siedlungsflächenentwicklung der letzten Jahrzehnte waren die Errichtung von Schul- und Wohnbauflächen im Süden,

die Anlage des Gewerbegebietes im Südosten und die Errichtung des Ferienparkes im Nordosten der Kernstadt.

Küstelberg, der Höhenort am Westrand Medebachs, liegt unmittelbar am Rande der großflächigen Waldlandschaft des Rothaargebirges. An seinem Süd- und Ostrand tritt der Fichten-Hochwald bis unmittelbar an den Ortsrand heran. Westlich von Küstelberg sind in größerem Umfang Weihnachtsbaum-Kulturen angepflanzt worden, die dazu führen können, dass Küstelberg künftig von drei Seiten von Wald (bzw. waldähnlichen Kulturen) umschlossen wird. Auch in Deifeld, Düdinghausen, Oberschledorn und Medelon prägen örtlich (Neubau-)Siedlungen, Gewerbe- und Infrastrukturflächen hartkantig die sensible Übergangszone von Siedlung und umgebender Landschaft.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, die landschaftliche Integration der expandierenden Randzone Medebachs und die siedlungsnah Feldflur von Küstelberg, Deifeld, Düdinghausen, Oberschledorn, Medelon und Dreislar stärker zu beachten, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

Bauleitplanung:

Organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen:

privates Bauen:

Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger „Hofbäume“, ländliche Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen.

Landschaftspflege:

Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei siedlungsnahen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz und / oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen, Zurückdrängung siedlungsnaher Weihnachtsbaumkulturen.

1.5 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel soll insbesondere dazu verhelfen, dass sich das ökologische Potenzial naturräumlich gegebener Sonderstandorte auch dort besser entfalten kann, wo es durch eine normal-intensive der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt ist.

Es umfasst landwirtschaftliche Flächen mit einem erhöhten biologischen Potenzial, insbesondere flachgründige und / oder hängige, rel. trockene Standorte sowie - im Grafschafter Bergland - Talräume, die alle besondere Bedeutung für das europäische Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht" besitzen.

Entwicklungsziel auf den dargestellten Flächen ist die Förderung einer kleinteiligen Feldlandschaft mit extensiv genutzten Bereichen und einem hohen Anteil von Saumbiotopen, die Sicherung und Entwicklung artenreicher Kulturbiotope, insbesondere Magergrünland, sowie von Säumen und Ackerwildkrautfluren.

Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u.ä.).

1.6 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Wie in den meisten Mittelgebirgsregionen, ist auch im Sauerland die forstliche Entwicklung der letzten 150 Jahren gekennzeichnet durch die tlw. massive Bevorzugung der schnellwachsenden Fichte zu Lasten des autochthonen Laubwaldes, insbesondere des Buchenwaldes. Den Laubwaldbeständen kommt eine - mit dem Maß der Ausdehnung der Fichtenforste zunehmende - erhebliche waldästhetische und waldökologische Bedeutung zu.

Das Entwicklungsziel „Verwendung von Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen“ bezieht sich u. a. auf solche Buchenwaldinseln, die im Rahmen der Erarbeitung des Ökologischen Fachbeitrages als schutzwürdige Biotopkomplexe bewertet worden sind (schwerpunktmäßig im südlichen Plangebiet). Der Erhalt dieser naturnahen, häufig alten Bestände inmitten zumeist forstlich intensiv geprägter Fichtenwälder ist ein zentrales Anliegen des Wald-Naturschutzes.

Weiterhin wurden hier Nadelholzbestände im Grafschafter Bergland erfasst, deren Umbestockung nach Endnutzung langfristig die dort vorhandenen wertvollen Buchenwälder im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 ergänzen und verbinden können.

Südlich von Küstelberg sind Waldflächen dargestellt, die wie eine langgestreckte Halbinsel von den FFH-Flächen des Glindfelder Forstes umgeben werden. Hier ist zur Aufwertung und Verbindung der angrenzenden FFH-Flächen des Forstes Glindfeld ein Wandel in der Bestockung von Fichte zu bodenständigem Laubholz zielführend.

Schließlich soll dieses Entwicklungsziel für die östlichen Unterhänge entlang des Brühnetales gelten, wo der hohe ökologische Wert dieses Talzuges auf großer Länge abrupt durch ausgedehnte, monotone Nadelholzbestände beendet wird. Hier sollten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen insbesondere die bodenständigen Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften gefördert werden.

1.7 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wieder- aufforstungen

Erläuterung:

Örtlich ist im Plangebiet die Biotopverbund- und Lebensraumfunktion der Waldsiepen durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. Insbesondere die Täler mit ihren besonderen Quell- und Auen-Standorten unter Einschluss einer ausreichend dimensionierten randlichen Kontaktzone verdienen eine waldbaulich sensible Behandlung. Quellen, Auenstandorte und feuchte bis frische Unterhangzonen weisen ein hohes bioökologisches Potential auf, das durch den nivellierenden Fichtenanbau unterdrückt wird.

Die nicht standortgerechten Aufforstungen der Waldsiepen mit Nadelhölzern wurden teilweise bereits vor längerer Zeit vorgenommen, so dass hier in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Endnutzungen anstehen. Wo nicht kurz- bis mittelfristig im Rahmen der normalen forstlichen Verjüngung eine Umbestockung erreicht werden kann, sollten Durchforstungsmaßnahmen gezielt dazu genutzt werden, dichte Bestände zu Gunsten der natürlichen Bodenflora und evtl. rudimentär bzw. relikitär vorhandener naturnaher Laubwaldzellen zu unterstützen. Dabei ist auch dem Erhalt oder der Entwicklung einer naturnahen Rand- und Saumbestockung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das Entwicklungsziel „Aufwertung der Waldsiepen“ bezieht sich primär auf Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; aus Landschaftspflegemitteln finanzierte Umbestockungen vor Erreichen eines wirtschaftlich vertretbaren Einschlagsalters sollten Einzelfällen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete vorbehalten bleiben. Je nach Standort und forstlicher Betriebsplanung ist allerdings denkbar, die Umsetzung dieses Zieles im Einzelfall auch durch landschaftsrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahmen zu realisieren. Das gilt insbesondere bei Einbringung von Weichholzarten, denen kaum eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen größtenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Der Träger dieser Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dieses gilt insbesondere auch für die Abgrenzung der letztendlich mit Laubholz wieder aufzuforstenden Flächen in den NSG, die abweichende forstliche Festsetzungen hinsichtlich des mit Laubholz wieder aufzuforstenden Anteiles beinhalten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenes Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Erläuterungen:

Als Naturschutzgebiete werden nach § 20 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Weitere Grundlage für die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist hier die "Vereinbarung Medebacher Bucht", auf die im Abschnitt D bereits verwiesen wird

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.57) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald sowie der erforderlichen Trassenpflege im Bereich vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleibt

- das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus endemischer Fischnachzucht;

hierzu gehören nicht: Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

unberührt bleiben weiterhin

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q);
- d) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie der Unterhaltung vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und –leitungen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind;

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen

sowie die Errichtung

- von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- von Ansitzleitern und geschlossenen “Kanzeln” mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
- von offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist

- von Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

Unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind;

l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Feg- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

m) zu lagern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen);

n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt

- die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“

p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;

t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen, es oder sie in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden ist von diesem Verbot nicht erfasst.

u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen,
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist über die Pläne nach Gebot c) bzw. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umzusetzen. Vertragliche Regelungen zum Altholz-/ Totholzerhalt sind anzustreben.

- c) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- d) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06. , bei Flächen > 400 m NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten ist der Termin bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote / Gebote und Abweichende Forstliche Festsetzungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW“, vom Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und vom Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Name des NSG	Lage i. Blattschnitt	Größe(ha)
2.1.01	NSG „Neue Born – Oberes Hilletal“	NW-Blatt	17,61
2.1.02	NSG „Oberes Dittelsbachtal - Klockenbruch“	NW-Blatt	13,90
2.1.03	NSG „Hoche“	NO -Blatt	2,34
2.1.04	NSG „Rempel“	NW-Blatt	5,51
2.1.05	NSG „Wissinghauser Heide“	NW-Blatt	18,94
2.1.06	NSG „Grundwassertal - Hollmecker Bachtal“	NW-Blatt	89,90

Nr.	Name des NSG	Lage i. Blattschnitt	Größe(ha)
2.1.07	NSG „Hallebachtal“	NW- / NO-Blatt	86,70
2.1.08	NSG „Kahle Pön“	NW-Blatt	95,86
2.1.09	NSG „Sälbecke“	NW-Blatt	5,31
2.1.10	NSG „Auf dem Knapp“	SW -Blatt	22,96
2.1.11	NSG „Grüner Stot“	NW -Blatt	7,47
2.1.12	NSG „Itter-Quellen“	NW-Blatt	12,64
2.1.13	NSG „Springebachtal“	NW-Blatt	0,21
2.1.14	NSG „Waldreservat Glindfeld“	NW-Blatt, SW-Blatt	2.151,77
2.1.15	NSG „Böhlen“	NW-Blatt	40,68
2.1.16	NSG „Die Erlen“	NW-Blatt	35,08
2.1.17	NSG „Berger Bachtal“	SO-Blatt	15,96
2.1.18	NSG „Krämershagen“	NW-Blatt	8,12
2.1.19	NSG „Großer Steinberg“	NW-Blatt	1,58
2.1.20	NSG „Olfetal“	SW-/ SO-Blatt	12,37
2.1.21	NSG „Bromberg-Steinbrüche“	NW-Blatt	2,82
2.1.22	NSG „Osterntal“	NO-Blatt	6,42
2.1.23	NSG „Burghagen“	NO-Blatt	7,04
2.1.24	NSG „Hardt“	NO-Blatt	7,72
2.1.25	NSG „Katmecketal“	NO-Blatt	30,19
2.1.26	NSG „Ziegenhardt - Heideköppel“	SO-Blatt	48,15
2.1.27	NSG „Ziegenberg“	SO -Blatt	2,29
2.1.28	NSG „Ziegenhardt“	SO-Blatt	1,74
2.1.29	NSG „Brüche-Talung“	NO- / NW-Blatt	18,83
2.1.30	NSG „Knickhagen“	NO-Blatt	10,94
2.1.31	NSG „Kattenkopp“	NO-Blatt	16,34
2.1.32	NSG „Wilde Aa“	NO-Blatt	7,77
2.1.33	NSG „Winterkopf“	NO-Blatt	5,45
2.1.34	NSG „Östernwiesen“	NO-Blatt	22,28
2.1.35	NSG „Goldene Tröge“	NO-Blatt	11,14
2.1.36	NSG „Brühnetal“	NO- / SO-Blatt	90,46

Nr.	Name des NSG	Lage i. Blattschnitt	Größe(ha)
2.1.37	NSG „Orketal“	SW-, SO-Blatt	197,92
2.1.38	NSG „Bärberg“	SW-Blatt	50,70
2.1.39	NSG „Rüdenscheid“	SW-Blatt	6,42
2.1.40	NSG „An der Gemeine“	SO -Blatt	18,05
2.1.41	NSG „Nordhelle“	SW-Blatt	3,26
2.1.42	NSG „Hornberg“	SO -Blatt	5,32
2.1.43	NSG „Auf dem Schleim“	SO-Blatt	3,53
2.1.44	NSG „Medebach-Frauenbruch“	SO-Blatt	46,87
2.1.45	NSG „Medebacher Heide“	SO-Blatt	6,41
2.1.46	NSG „Figgemecketal“	SW-Blatt	15,85
2.1.47	NSG „Wamecketal“	NW-Blatt	66,35
2.1.48	NSG „Hollenhaus“	SW-Blatt	7,30
2.1.49	NSG „Lohgraben- Schwickenberg“	Herzgraben - SW-, / SO-Blatt	12,39
2.1.50	NSG „Gelängeberg“	SO-Blatt	52,67
2.1.51	NSG „Unkenbachtal“	SW-, SO-Blatt	5,05
2.1.52	NSG „Gelängebachtal“	SW-, SO-Blatt	96,17
2.1.53	NSG „Kirchgrund“	SW-, SO-Blatt	5,35
2.1.54	NSG „Raunsberg“	SO-Blatt	5,64
2.1.55	NSG „Almecke“	NW-Blatt	5,80
2.1.56	NSG „Lückenkopf“	SO-Blatt	2,45
2.1.57	NSG "Rüggen"	SO-Blatt	13,36
		Summe:	3561,33

2.1.01 NSG „Neue Born – Oberes Hilletal“

geografische Lage	nordwestlich Küstelberg
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	17,61 ha

Objektbeschreibung:

Westlich von Küstelberg kommt im oberen Talraum des Hillebaches ein großflächiger Feuchtgrünlandkomplex zur Ausprägung, umgeben von örtlich mageren Wiesen- und Weideflächen. Im oberen Talraum schließen sich Strauchweiden zu einem dichten Gebüschkomplex zusammen. Im Norden wurde – soweit im Plangebiet gelegen – ein durch die Stadtgrenzen isoliertes Seitentälchen des Hillebaches einbezogen, das sachlich zum Gewässersystem "Hillebach" gehört und im Rahmen des angrenzenden Landschaftsplanes "Winterberg" auch räumlich in den NSG-Zusammenhang gestellt wird.

Das Schutzgebiet ist ein wichtiges Rückzugsgebiet gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen innerhalb des hochgelegenen Offenlandkomplexes um Küstelberg.

Das Schutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4717-304: „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“. Es beinhaltet die folgenden Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- Bergmähwiesen

Es ist weiterhin Lebensraum der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Wiesenpieper
- Neuntöter
- Wachtelkönig
- Schwarzkehlchen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nrn. 2, 2a).

Schutzzweck:

Erhaltung montaner Lebensräume und artenreicher Lebensgemeinschaften des Offenlandes unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung eines FFH-Gebietes und besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1; in der durch die Schraffur "Fläche mit Hinweisen im Text" gekennzeichneten, zentralen Teilfläche des Gebietes ist

zusätzlich verboten:

- der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- das Walzen und Schleppen nach dem 31. März,
- die Düngung mit über 0,8 Dungeinheiten oder 60 kg.N (reiner Stickstoff) pro Hektar in organischer und / oder mineralischer Form,
- die Wiesenmahd mit mehr als zwei Schnitten / Jahr und vor dem 1. Juli,
- die Beweidung mit mehr als zwei Rindern pro Hektar bis zum 30. Juni und mehr als vier Rindern pro Hektar ab dem 1. Juli.

Auf dieser gekennzeichneten Teilfläche galt vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes 'Neue Born'" der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.11.1987 mit entsprechenden Regelungsinhalten, die in dieser Form übernommen werden sollen, um die Kontinuität der eingeleiteten, ökologisch sinnvollen Gebietsnutzung zu wahren.

2.1.02 NSG „Oberes Dittelsbachtal - Klokentruch“

geografische Lage	nordöstlich von Küstelberg
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	13,90 ha

Objektbeschreibung:

Auf der Talsohle und an den Talhängen des oberen Dittelsbaches treten auf sickerquelligen Standorten Feuchtgrünland und Quellsümpfe zutage, umgeben von Magergrünland. Die tief eingeschnittene Bachrinne des Dittelsbaches besitzt markante Uferabbrüche. Die beweideten Feucht- und Magergrünland-Lebensräume sind Habitat zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten. Der nördliche, durch die L 872 isolierte Gebietsteil fällt komplett unter die Schutzkriterien des § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 22, Teilfläche).

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Bachlaufs und artenreicher Grünland-Lebensräume im oberen Dittelsbachtal unter besonderer Beachtung sickerfeuchter Zonen und Quellsümpfe sowie deren Pflege durch dauerhafte extensive Bewirtschaftung. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.03 NSG „Hoche“

geografische Lage **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Fläche **2,34 ha**

Objektbeschreibung:

In der weiten, offenen Feldflur östlich von Düdinghausen liegt eine Grünlandparzelle mit kleiner Feuchtweide und randlichen Teichen. Die Feuchtweide stellt einen floristisch wertvollen Lebensraum dar, sie ist u. a. Wuchsgebiet seltener Pflanzenarten.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 76).

Schutzzweck:

Erhaltung einer Grünlandparzelle mit Feuchtweide und Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.04 NSG „Rempel“

geografische Lage	östlich Deifeld
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	5,51 ha

Objektbeschreibung:

Östlich von Deifeld kommt auf der südexponierten Hangzone des langgestreckten Hügelrückens Rempel eine artenreiche, trockene Magerweide zur Ausprägung, örtlich durchsetzt von Gebüsch und Einzelsträuchern. Im schmalen Talzug unterhalb des Hügelrückens liegen Mähwiesen, die im Westen in eine kleine Nassgrünlandzone übergehen.

Der Rempel ist insgesamt ein differenzierter Offenlandkomplex mit Grünland-Lebensräumen unterschiedlicher Feuchtestufen von trocken bis nass. Die Kleingehölze gehören zum Bruthabitat des Neuntöters, einer Charakterart des Vogelschutzgebietes der Medebacher Bucht.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 22, Teilfläche).

Schutzzweck:

Erhaltung eines standörtlich und strukturell vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes mit seltenen Lebensräumen und gefährdeten Brutvogelarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.05 NSG „Wissinghauser Heide ”

geografische Lage	nordwestlich von Wissinghausen
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	18,94 ha

Objektbeschreibung:

Nordwestlich von Wissinghausen erhebt sich am Ostabfall des Rothaargebirges der 758 m ü. NN hohe, annähernd vollständig bewaldete Jürgensköppen. Auf seinem Rücken ist eine größere, montane Zwergstrauchheide mit einzelnen Wacholdersträuchern erhalten geblieben. Sie wird durchsetzt von angefliegenen Kiefern und Fichten, die vereinzelt zu stattlichen Baumexemplaren hochgewachsen sind. Kleinere Heiderelikte liegen ergänzend in den angrenzenden Buchen- und Fichtenwäldern. Am Südostrand befindet sich eine kleine, trockene, südexponierte und äußerst artenreiche Magerweide. Die bodensauren Buchenwälder des Gebietes mit den häufig mehrstämmigen Baumgestalten zeugen von der ehemals niederwaldartigen Nutzung der Bestände.

Die Wissinghauser Heide ist ein mittlerweile äußerst selten gewordenes Relikt der traditionellen Kulturlandschaft mit vitalen größeren und hervorragend erhaltenen Zwergstrauchheiden. Im Komplex mit den übrigen Hochheiden des "Waldecker Uplandes" in der Randzone des Rothaargebirges sind diese historischen Kleinlandschaften von herausragender Bedeutung. Als Lebensraum steht sie in einem engen räumlich-funktionalen Verbund zu anderen Heidegebieten im „Waldecker Upland“. Das Schutzgebiet ist identisch mit dem FFH-Gebiet DE-4717-307 „Wissinghauser Heide“. Es beinhaltet die folgenden Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- Trockene Heidegebiete
- Hainsimsen-Buchenwald.

(Ausführliche Beschreibung auch innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 16).

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung von selten werdenden Biotoptypen unter landeskundlichen Aspekten sowie zum Schutz der dazu gehörigen Flora und Fauna; Sicherung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart und als Relikt vergangener Landnutzungsformen (naturgeschichtliche Gründe), Schutz seltener und gefährdeter Pflanzenarten auf der im Südosten einbezogenen Magergrünlandfläche. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die Hochheide ist auf der Grundlage eines Pflegeplanes extensiv zu beweiden (§ 26 LG).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Das Pflücken von Blau- und Preiselbeeren für den eigenen Bedarf und ohne mechanische Hilfsmittel ("Kämme") ist in den Monaten Juli bis Oktober von den entgegenstehenden Festsetzungen unberührt.

Damit kann diese traditionelle Nutzung für persönliche Zwecke fortgeführt werden bei gleichzeitigem Ausschluss eines gewerblichen "Durchkämmens" der Zwergstrauchheiden.

2.1.06 NSG „Grundwassertal - Hollmecker Bachtal“

geografische Lage **westlich Titmaringhausen**

Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Fläche **89,90 ha**

Objektbeschreibung:

Das Grundwassertal ist ein tief eingeschnittenes Kerbsohlental in der Übergangszone zwischen dem zentralen Rothaargebirge und der Hochmulde von Düdinghausen als Teil der Medebacher Bucht. Auf den steilen Hängen des Talschlusses stockt der montane Bärlapp-Buchenwald, auf den sickerquelligen Hangzonen tief eingeschnittener Kerbtalsiepen kommen bärlauch-reiche Buchenwälder zur Ausprägung. Örtlich sind auch Übergänge zum Silberblatt-Schluchtwald ausgebildet.

Die offene schmale Talsohle beidseitig der naturnahen Bachläufe weist insgesamt einen vielfältigen Grünlandkomplex auf aus Mager-, Frisch- und Feuchtgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität unter Einschluss von Brachestadien.

Das Schutzgebiet ist ein äußerst differenziertes Mittelgebirgstal in störungsarmer Lage mit kleinteiliger Verzahnung unterschiedlicher Wald- und Offenland-Lebensräume montaner Prägung.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nrn. 24, 9 und 15 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Erhaltung eines intakten Mittelgebirgstales mit differenzierten Wald- und Offenland-Lebensräumen in störungsarmer Lage in der Verzahnungszone der beiden Naturräume Rothaargebirge und Medebacher Bucht, Schutz der Habitate von Arten, die für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht" ausschlaggebend waren. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.07 NSG „Hallebachtal“

geografische Lage	südlich Wissinghausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt / NO-Blatt
Fläche	86,70 ha

Objektbeschreibung:

Das Hallebachtal ist ein schmales, annähernd parallel zu den Talräumen von Dittelsbach und Wilder Aa verlaufendes Grünlandtal am Südrand der Hochmulde von Düdinghausen vor dem bewaldeten Bergrücken der Hardt. Die Hauptquellen liegen im ausgedehnten Forst Glindfeld. Der häufig von einem schmalen Erlensaum begleitete Bachlauf ist durchgängig naturnah ausgebildet. Auf der Talsohle überwiegen Glatthaferwiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden mäßig feuchter Ausbildung, örtlich durchsetzt von Feucht- und Nassgrünland, im oberen Talraum auch von Feuchtbrachen. Auf den Talhängen kommt stellenweise artenreiches Magergrünland mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten zur Ausprägung. Im schmalen Seitental der Salbecke stockt ein kleiner Erlen-Feuchtwald.

Das Hallebachtal ist ein intaktes Grünlandtal gänzlich ohne störende Einflüsse durch Siedlungselemente oder Straßen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 37, 46, 63).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältig strukturierten, intakten und weitgehend störungsfreien Offenlandtales mit enger Verzahnung zum Wald als Lebensraum für Lebensgemeinschaften naturnaher Fließgewässer und differenzierter Mager- und Feuchtgrünland-Biotope. Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.08 NSG „Kahle Pön“

geografische Lage	nördlich von Titmaringhausen
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	95,86 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich von Titmaringhausen erhebt sich der breite Bergrücken des Kahlen Pön fast auf 775 m ü. NN. Auf diesem ehemals "kahlen", verheideten Grenzberg zu Hessen sind - heute umgeben von jungen Fichten-Aufforstungen - Reste montaner Zwergstrauchheiden erhalten geblieben. Die sanften Oberhanglagen über 700 m ü. NN außerhalb des verlichteten Gipfelwaldes tragen artenreiche montane Bergwiesen (Mähwiesen vom Typ der Goldhaferwiesen). Nach Süden hin fallen die Talhänge steiler ins Tal der Wilden Aa ab. Diese überwiegend beweidete Hangzone wird von kleinen, von Gehölzen begleiteten Quellbächen durchzogen. Einige hangparallele Hecken durchsetzen den Hang. Der Laubwald im Osten ist ein bodensaurer, früher niederwaldartig genutzter Buchenwald. Das hängige, artenreiche Grünland wird von Rotschwingelweiden, Weißkleeweidern und Glatthaferwiesen trockener Ausprägung eingenommen. Kleinflächig kommt in Bachnähe und auf sickerquelligem Standort ergänzend auch (orchideen-reiches) Nassgrünland zur Ausprägung. Die heckenreiche Hangzone wird von mehreren Brutpaaren des Neuntöters besiedelt.

Der Kahle Pön und seine Südhänge sind in mehrfacher Hinsicht äußerst bemerkenswert:

Seine Bergwiesen gehören zu den höchstgelegenen Gold- und Glatthaferwiesen des gesamten Sauerlandes. Die tiefer gelegenen, häufig mageren, südexponierten Extensivweiden sind großflächig und außerordentlich artenreich und in hervorragendem Erhaltungszustand. Die heckenreichen Hangzonen sind ornithologisch wertvoll als Bruthabitate für Heckenbewohner. Die Heideflächen stehen im räumlich-funktionellen Bezug zur unmittelbar auf hessischem Gebiet angrenzenden Althude- und Heidefläche.

Das NSG ist nahezu identisch mit dem FFH-Gebiet FFH-4717-308. Seine besondere Stellung im europäischen Schutzgebietssystem erfährt das Schutzgebiet durch das Auftreten der folgenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Trockene Heidegebiete,
- Berg-Mähwiesen,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Neuntöter.

Schutzzweck:

Erhaltung eines hoch gelegenen Ausschnittes aus der Mittelgebirgslandschaft der Medebacher Bucht am Nordrand des Vogelschutzgebietes mit enger Vernetzung unterschiedlicher Grünland-Lebensräume mit Wald, Hochheide und Hecken. Das überwiegend südexponierte Schutzgebiet dient insbesondere auch der Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH- und Vogelschutz-RL und besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG..

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die Heideflächen sind zu pflegen und nach Möglichkeit in angrenzende (insbes. verlichtete) Bereiche gleicher Standortqualitäten zu erweitern (§ 26 LG).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Das Pflücken von Blau- und Preiselbeeren für den eigenen Bedarf und ohne mechanische Hilfsmittel ("Kämme") ist in den Monaten Juli bis Oktober von den entgegenstehenden Festsetzungen unberührt.

Damit kann diese traditionelle Nutzung für persönliche Zwecke fortgeführt werden bei gleichzeitigem Ausschluss eines gewerblichen "Durchkämmens" der Zwergstrauchheiden.

2.1.09 NSG „Sälbecke“

geografische Lage **westlich Wissinghausen**

Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Fläche **5,31 ha**

Objektbeschreibung:

Unmittelbar am Siedlungsrand von Wissinghausen liegt ein kleines, von einem Quellrinnsal durchzogenes beweidetes Muldental. In seinem Zentrum liegt eine flächige Sumpfquelle. Das hier auftretende Nassgrünland beherbergt seltene und gefährdete Pflanzenarten. Die Hangzone außerhalb der Feucht- und Nassstandorte trägt artenreiches Magergrünland, durchsetzt von einzelnen Gebüsch.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 21).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vegetationskundlich und strukturell vielfältigen Grünlandtales als Lebensraum insbesondere von artenreichen Lebensgemeinschaften des Nass- und Magergrünlandes mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.10 NSG „Auf dem Knapp“

geografische Lage	nordöstlich Medelon
Lage im Blattschnitt	SW-Blatt
Fläche	22,96 ha

Objektbeschreibung:

Auf dem Flächenrücken nordöstlich von Medelon ist auf skelettreichen Böden ein strukturreicher Kulturlandschaftskomplex aus Schlehen- und Besenginstergebüsch, Magerweiden und Extensiväckern erhalten geblieben, ergänzt durch ein Buchen-Eichen-Niederwäldchen. Das Schutzgebiet ist von herausragender Bedeutung für gefährdete Vogelarten einer kleinteiligen Feldflur wie Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Goldammer und Neuntöter. Als Teil der Kulturlandschaft zwischen Medebach und Medelon gehört das Schutzgebiet weiterhin zum Kernraum der Raubwürger-Verbreitung innerhalb des Naturraumes Medebacher Bucht.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 113).

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes aus Eichen-Buchen-Niederwald, Besenginstergebüsch, Magergrünland und Extensiväckern mit einem repräsentativen Arteninventar innerhalb des Vogelschutzgebiets „Medebacher Bucht“. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.11 NSG „Grüner Stot“

geografische Lage **westlich Deifeld**

Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Fläche **7,47 ha**

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst einen vielfältig strukturierten, südostexponierten und grünlandwirtschaftlich genutzten Talschluss mit Hecken, Gebüsch und Obstbaumreihen. Auf sickerquelligem Standort kommt artenreiches Nassgrünland mit Rote-Liste-Pflanzenarten zur Ausprägung, auf südexponierten Talhängen stehen artenreiche Rotschwingelweiden. Der Talsschluss ist Bruthabitat des Neuntöters, einer Charakterart des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 25).

Schutzzweck:

Erhalt eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit Kleingehölzen, Feucht- und Magergrünland als repräsentativer Biotopkomplex des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht, Schutz von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie nachhaltige Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.12 NSG „Itterquellen“

geografische Lage	nördlich von Küstelberg unmittelbar an der hessischen Grenze
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	12,64 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich von Küstelberg liegen inmitten einer überwiegend von Fichten bestockten Zone des ausgedehnten Forst Stryck mehrere Sickerquellen und quellvernasste Sumpfböden. Nördlich schließt sich auf hessischem Gebiet das Ittertal an, ein vielfältig strukturiertes Mittelgebirgstal mit Quellsümpfen, naturnahen Quellbächen und Sumpfböden in der nordöstlichen Randzone des zentralen Rothaargebirges. Die hier als NSG festgesetzten Quellräume sind die Ursprungs- und wichtige ökologische Arrondierungsräume des annähernd gänzlich auf hessischem Gebiet liegenden Ittertals.

Schutzzweck:

Schutz eines zusammenhängenden Quellbach-Biotopverbundsystems unter Einschluss naturnaher Kontakt-Lebensräume, Wiederherstellung der ursprünglichen Waldgesellschaften durch Umbau der fichten-dominierten Wälder in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder, die das hohe ökologische Standortpotenzial besser entfalten können.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die verlichteten Bereiche im Umfeld der Quellräume sind sukzessive in einen naturnahen Laubwald aus Arten der p. n. V. umzuwandeln (§ 26 LG).

2.1.13 NSG „Springebachtal“

geografische Lage	westlich Küstelberg am äußersten Stadtrand
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	0,21 ha

Objektbeschreibung:

In der äußersten Randzone des Stadtgebietes von Medebach zwischen L 827 und L 740 liegt eine kleine Mähwiese. Die frische bis mäßig feuchte Glatthaferwiese stellt eine Pufferzone zum angrenzenden orchideenreichen Quellgebiet auf Winterberger Stadtgebiet dar und bildet einen räumlichen Bestandteil des dort festzusetzenden NSG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 1).

Schutzzweck:

Sicherung einer kleinen Mähwiese als Puffer- und Arrondierungszone zum Schutz seltener und gefährdeter Pflanzenarten in einem angrenzenden floristisch und vegetationskundlich wertvollen Quellgebiet der Nachbargemeinde.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.14 NSG „Waldreservat Glindfeld“

geografische Lage	südlich Küstelberg
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt / SW-Blatt
Fläche	2.151,77 ha

Objektbeschreibung:

Das Waldreservat Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges, erreicht mit dem runden Schlossberg bei Küstelberg eine Höhe von 790 m ü. NN. In dem quellenreichen Waldgebirge sind Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder) flächig vorherrschend. Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum kleiner Quellbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder zur Ausprägung. Einige Felsen in der Nordhälfte des Waldgebietes sind Sonderbiotope für spezialisierte Moos- und Flechtenarten.

Im Waldreservat Glindfeld liegen die Quellregionen zahlreicher Mittelgebirgsbäche, u. a. von Orke und Hallebach. Auf der Kleinjohanniswiese, einer Rodungsinsel in der Quellregion des Hallebaches, kommen auf großflächig sickerquelligen Standorten Feucht- und Nassgrünland, Großseggenried und Quellsümpfe zur Ausprägung; alle drei Biotoptypen fallen durch verschiedene seltene und gefährdete Pflanzenarten auf. Am Südostrand des Schutzgebietes westlich von Medelon liegt der aufgelassene Steinbruch 'Dormecke', der ein Massenvorkommen einer gefährdeten Pflanzenart beherbergt.

Mit seiner Höhe von ca. 790 m ü. NN überragt der Gipfel des Schlossberges nicht nur die übrigen Kuppen dieses NSG, sondern auch die ihm östlich, nördlich und westlich vorgelagerten Höhen. Seine weitgehend noch erhaltene, ursprüngliche Buchenwaldbestockung verstärkt seine herausgehobene Stellung im Bild der Waldlandschaft, die die Medebacher Bucht umgibt. Darüber hinaus beherbergt der Gipfel eine mittelalterliche Wallburg, die ebenso wie die Hohlwegsysteme der "Heidenstraße" am nördlichen und westlichen Unterhang als Bodendenkmal ausgewiesen ist. Zur Sicherung dieser landchaftlichen Gesamtzusammenhänge wurde das NSG hier über die vorgegebenen FFH-Gebietsgrenzen hinaus ausgedehnt.

Auf größeren Teilflächen kann sich das ökologische Potenzial dieses großflächig störungsarmen Gebietes jedoch durch die hier stockenden Fichtenbestände nicht vollständig entfalten; hier soll durch eine Umbestockung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung insbesondere dem Entwicklungsaspekt der FFH-RL Rechnung getragen werden.

Das NSG ist zentraler Bestandteil der FFH-Gebiete DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“ und DE-4717-306 „Oberes Orketal“. Es enthält folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Rauhfußkauz,
- Schwarzspecht,

- Rotmilan,
- Schwarzstorch,
- Grauspecht.

Schutzzweck:

Erhaltung und ökologische Entwicklung eines großflächigen, geschlossenen Waldgebietes mit montanen Buchenmischwäldern unterschiedlicher Altersstufen und zahlreichen Klein- und Sonderbiotopen als Refugialraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Erhalt zahlreicher Waldquellen und naturnaher Quellbäche mit Erlen-Eschenwäldern als naturnahe azonale Waldgesellschaften. Dauerhafte Pflege des Offenland-Biotopkomplexes der „Kleinhannishöhe“ durch extensive Beweidung zur Sicherung der hier vorkommenden Rote-Liste-Pflanzenarten. Erhaltung der besonderen Eigenart des Schlossberggipfels südöstl. Küstelberg im Landschaftsbild und aus landeskundlichen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH- und Vogelschutz-RL; aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse (weit überwiegend: Staatsforst) soll hier auch dem Entwicklungsaspekt der europäischen Naturschutz-Richtlinien in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- die Biotopkomplexe nach § 62 LG sind unter Einschluss eines 10 m breiten Pufferstreifens nach Maßgabe eines aufzustellenden Waldpflegeplanes auf einen naturnahen Zustand hin zu entwickeln bzw. entsprechend zu sichern (§ 26 LG),
- die Nadelhölzer sind nach Maßgabe des aufzustellenden Waldpflegeplanes von den Felsen und Nassstandorten zu entfernen (§ 26 LG),
- Auf Holzbodenflächen des Landes NRW (Staatswald) sind langfristig über die Hiebsreife hinaus Alt- und Totholzflächen zu entwickeln und zu erhalten. Näheres regelt der aufzustellende Waldpflegeplan in Verbindung mit der Zertifizierung nach FSC (§ 26 LG),
- der natürlichen Waldverjüngung ist auf ganzer Fläche Vorrang vor Pflanzungen zu geben.

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- In der diagonal schraffierten Teilfläche am Schlossberg Küstelberg sind die ggf. widersprechenden Festsetzungen des hier geltenden Bebauungsplanes von den NSG-Festsetzungen unberührt.

Der Bestand soll unter den o. g. Aspekten möglichst dennoch als Buchen-Dauerwald erhalten werden.

2.1.15 NSG „Böhlen“

geografische Lage	nordwestlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	40,68 ha

Objektbeschreibung:

Der Böhlen, ein rundlicher Bergrücken in der östlichen Randzone des Rothaargebirges, wird fast vollständig von einem bodensauren Buchenwald bewachsen. Der Buchenwald des Böhlen beherbergt eine reichhaltige Avifauna mit Leitarten des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht" und weiteren gefährdeten Vogelarten.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 47).

Schutzzweck:

Nachhaltige Sicherung und naturnahe Bewirtschaftung eines großflächigen Buchenwaldgebietes sowie dessen ökologische Optimierung durch Förderung von Alt- und Totholz im Rahmen des aufzustellenden Waldpflegeplanes; Schutz der Habitate von Arten, die für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht" ausschlaggebend waren.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.16 NSG „Die Erlen“

geografische Lage	westlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	35,08 ha

Objektbeschreibung:

Beidseitig des geradlinigen Medebaches liegt die Grünlandniederung „Die Erlen“, überwiegend bestehend aus mäßig feuchten Glatthaferwiesen und Weißklee-Weidelgrasweiden, örtlich durchsetzt von Feuchtwiesen. Zum Schutzgebiet gehört ein siedlungsnaher Grünlandstreifen nördlich der L 740 mit unterschiedlichen Grünland-Lebensräumen: Magergrünland, Feuchtwiese und wechselfeuchtes Grünland artenreicher Ausprägung. Sie bilden den Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten. Im Westen schließt das Schutzgebiet einen auffallend geschwungenen Härtlingsrücken mit Magergrünland ein.

Die Medebach-Niederung mit angrenzendem Härtlingszug ist eine der ornithologisch wertvollen "Kernzonen" innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“; sie dient als Brut- und Nahrungsraum seltener Wiesen- und Heckenbrüter.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 43, 56).

Schutzzweck:

Erhaltung und ökologische Entwicklung eines grünland-geprägten Kulturlandschaftskomplexes im Zentrum des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ mit Grünland-Lebensräumen unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufe. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung der besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.17 NSG „Berger Bachtal“

geografische Lage	östlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	15,96 ha

Objektbeschreibung:

Das Berger Bachtal, ein Seitental der Orke, bildet einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex mit zahlreichen Kleingehölzen und Hecken auf den Talhängen. Kleinflächig ist artenreiches Magergrünland ausgebildet. Die heckenreichen Talhänge sind Bruthabitat einer gefährdeten Vogelart. Der rel. strukturreiche Bachlauf hat aufgrund seines kleinen Einzugsgebietes nur eine schmale Talmulde ausprägen können, was letztlich zu einer kleinen Parzellierung der Flächen und damit erhöhten Saum- und Randeffekten führt, die das Gebiet ökologisch und landschaftsästhetisch interessant machen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 130).

Schutzzweck:

Schutz eines strukturreichen Tal-Kulturlandschaftskomplexes insbesondere als Lebensraum des Neuntöters als Leitart des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“, Erhaltung eines besonders vielfältigen Landschaftsbildes innerhalb der Agrarlandschaft um Berge, Sicherung des ökologischen Potenzials kleinstrukturierter unterschiedlicher Grünlandgesellschaften hinsichtlich der darauf angewiesenen Fauna und Flora.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.18 NSG „Krämershagen“

geografische Lage	westlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	8,12 ha

Objektbeschreibung:

Der Krämershagen, ein vielfältiger Offenlandkomplex am Rande des ausgedehnten Glindfelder Forstes, besitzt noch zahlreiche Strukturen und Biotopelemente ehemaliger extensiver Weidelandschaften, insbesondere triftartige Gehölzelemente, Gebüsche, Besenginsterheiden, Mager- und Feuchtgrünland. Die Avifauna des Gebietes weist charakteristische, tlw. gefährdete Heckenbrüterarten auf. Teilbereiche lassen bereits erkennen, dass dauerhafte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der Offenlandbereiche erforderlich sind.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 42).

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung einer durch extensive Weidenutzung entstandenen und geprägten vielfältigen Kulturlandschaft u. a. als wertvoller Lebensraum für Gebüschbrüter innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.19 NSG „Großer Steinberg“

geografische Lage	nordwestlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	1,58 ha

Objektbeschreibung:

Auf dem flachgründigen Bergrücken des Großen Steinbergs in der östlichen Randzone des Rothaargebirges stockt ein kleiner Buchenmischwald montaner Prägung. Das Waldbild wird von verwachsenen Altbuchen bestimmt. Der Buchenwald dieses Gebietes bildet eine naturnahe, offenbar aus ehemaliger Niederwaldnutzung hervorgegangene Laubwaldinsel inmitten ausgedehnter Fichtenwälder.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 28).

Schutzzweck:

Sicherung eines kleinen Buchenwald-Bestandes mit verwachsenen Baumgestalten auf flachgründigem Standort aus landeskundlichen Gründen sowie wegen der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Fläche.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die vorhandene Bestockung ist über das Umtriebsalter hinaus zu erhalten (§ 26 LG).

Dadurch ist eine forstliche Nutzung des Gebietes praktisch ausgeschlossen, was aber zur Erreichung des Schutzzwecks in Abwägung mit dem wirtschaftlichen Wert dieser rel. kleinen, ertragsschwachen Fläche gerechtfertigt erscheint.

2.1.20 NSG „Ölfetal“

geografische Lage	westlich und südöstlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	12,37 ha

Objektbeschreibung:

Der naturnahe, zumeist vollständig von Ufergehölzen gesäumte Bachlauf der Ölfel durchfließt (oberhalb und unterhalb von Dreislar) ein offenes Grünlandtal. Oberhalb (und außerhalb des Schutzgebietes) ist der Talraum durch Ablagerungen der randlichen Schwertspatgrube künstlich stark verändert worden (s. auch Entwicklungsziel 1.2). Im oberen Ölfetal (im Bereich des Stadtgebietes von Hallenberg) sind flächig artenreiche Feuchtgrünland-Lebensräume ausgebildet.

Tal und Fließgewässer der Ölfel bilden ein weitgehend intaktes Biotopverbundelement mit Kontakt zu naturschutzfachlich wertvollen Feuchtgrünlandbiotopen auf Hallenberger Stadtgebiet. In der südlichen Gewässerböschung ist die alte Trasse der ehemals geplanten Kleinbahnverbindung zwischen der Schwertspatgrube Dreislar und der Spat-Aufbereitungsanlage südlich von Hallenberg-Liesen noch deutlich erkennbar.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 109 und 118 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Sicherung eines Grünlandtales mit einem naturnahen, von Ufergehölzen begleiteten Bachlauf als bedeutendes ökologisches Verbundelement sowie als landeskundlich interessantes Zeugnis alter Verkehrswegeplanung mit unmittelbarem örtlichem Bezug. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung eines schutzwürdigen naturnahen Fließgewässer-Lebensraumes nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.21 NSG „Bromberg-Steinbrüche“

geografische Lage	westlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	2,82 ha

Objektbeschreibung:

In der westlichen Randzone des bewaldeten Bromberges liegen drei aufgelassene Steinbrüche mit bis zu 10 m hohen Felswänden und Schuttkegeln, bewachsen von einem differenzierten Vegetationskomplex aus Pionierfluren, Magerbrachen und Mager säumen trocken-warmer Prägung, Gebüsch und Vorwald-Vegetation. Floristisch auffallende Art der Sekundärbiotope ist der gelbe Fingerhut (*Digitalis grandiflora*). Aufgeschlossen sind hier im Wesentlichen Kiesel-schiefer und Kieselkalke; im nördlichen Teilgebiet ist mit der hier zu beobachtenden Abfolge der Kieseligen Übergangsschichten eine exakte Zonierung der Gesteinsschichten gegeben, die internationale Bedeutung für die Stratigraphie des Unterkarbons hat.

Schutzzweck:

Erhaltung aufgelassener Steinbrüche als störungsarme Sekundär-Lebensräume auf Extrem-Standorten sowie aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend von den Verboten a), d), f) und u) ist im Bereich des geowissenschaftlichen Profils der nördlichen Teilfläche die Durchführung sachgerechter wissenschaftlicher Untersuchungen durch geowissenschaftliche Institutionen zulässig. Dies schließt auch die Entnahme von Gesteinsproben für wissenschaftliche Zwecke ein.

2.1.22 NSG „Osterntal“

geografische Lage **nördlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Fläche **6,42 ha**

Objektbeschreibung:

Das obere Osterntal ist ein halboffenes Mittelgebirgstal mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik aus Grünland, Wald, Gebüsch und kleineren Brachflächen. In Abhängigkeit von Nutzung und Standort sind unterschiedliche Grünlandgesellschaften ausgebildet: frische Rotschwingelweiden, frische bis mäßig feuchte Glatthaferwiesen und (tlw. brachfallendes) Feuchtgrünland. In den Nasszonen sind floristisch auffallende gefährdete Pflanzenarten beheimatet. An der Straße im Südwestrand des Schutzgebietes liegt ein kleiner Gesteinsaufschluss mit interessanter Faltung, der gleiche unterkarbonische Schichten aufschließt wie die unter 2.1.21 beschriebenen Steinbrüche.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 65).

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Mittelgebirgstales mit seltenen und gefährdeten Biotopen und (Pflanzen-) Arten sowie dessen ökologische Entwicklung durch Etablierung eines nachhaltigen, extensiven Nutzungskonzeptes im Rahmen der Biotopmanagementplanung (vgl. Gebot c)). Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.23 NSG „Burghagen“

geografische Lage **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Fläche **7,04 ha**

Objektbeschreibung:

Die südexponierte Hangzone des Burghagens weist ein Biotopmosaik auf aus ausgedehnten Gebüschten, durchsetzt von Säumen und brachgefallenen trockenen Glatthaferbeständen. Die östliche Hälfte des Schutzgebietes wird noch beweidet. Hier kommen magere und trockene Rotschwingelweiden zur Ausprägung. Größere Flächen nehmen mittlerweile Fichten-Aufforstungen ein.

Der Burghagen besitzt außerhalb der Aufforstungsflächen ein schutzwürdiges Lebensraummosaik thermophiler Prägung und ist Bruthabitat u. a. vom Neuntöter, einer Leitart im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 66).

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung von Gebüsch- und Offenland-Lebensräumen trocken-warmer Prägung als Biotope gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die Nadelhölzer sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes sukzessive von den Trockenstandorten zu entfernen; eine Verbuchung des gesamten Gebietes ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.1.24 NSG „Hardt“

geografische Lage	östlich Düdinghausen
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	7,72 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet Hardt umfasst einen südwestexponierten, trocken-warmen Steilhang mit einem lichten Bestand aus Rotbuchen und Traubeneichen. Die niedrigen Baumgestalten sind extrem verwachsen. Der Standort dürfte ein Grenzstandort für die Rotbuche darstellen. Lichte Bereiche werden von Heide- und Borstgrasrasen-Fragmenten besiedelt, teilweise liegt der Schiefer-Verwitterungsboden offen zutage. Auch die Bestände des Plateaus sind mehrtriebig als Relikt der früheren Niederwaldnutzung. Flache Felsrippen werden vom Tüpfelfarn bewachsen. Am Südrand liegt ein kleiner, aufgelassener Steinbruch mit einer auffallender Sattelstruktur, der Tonschiefer und kieselige Übergangsschichten des Unterkarbons aufschließt. Er ist – ähnlich dem unter 2.1.21 beschriebenen Aufschluss - von überregionaler wissenschaftlicher Bedeutung.

Durch das Gebiet verläuft ein Kreuzweg, der seinen Endpunkt künftig in einer Kapelle auf dem oberen Plateau finden soll.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 67).

Schutzzweck:

Erhalt eines lichten, krüppelwüchsigen, forstlich nicht genutzten Steilhang-Eichenwaldes als seltener und standörtlich extremer Wald-Lebensraum. Erhalt der besonderen Eigenart dieses spezifischen Waldbildes mit den mehrtriebigen Bäumen als Zeuge der früheren Niederwaldnutzung. Sicherung eines aufgelassenen Steinbruchs als Kleinbiotop und als geowissenschaftlich interessantes Objekt.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

- zusätzliches Gebot:

- Der Eichen-Buchen-Bestand auf dem westexponierten Steilabfall des Gebietes ist aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend von den Verboten a), d), f) und u) ist im Bereich des geologischen Aufschlusses im Süden die Durchführung sachgerechter wissenschaftlicher Untersuchungen durch geowissenschaftliche Institutionen zulässig. Dies schließt auch die Entnahme von Gesteinsproben für wissenschaftliche Zwecke ein.

2.1.25 NSG „Katmecketal“

geografische Lage **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Fläche **30,19 ha**

Objektbeschreibung:

Das Katmecketal ist ein offenes, strukturreiches Mittelgebirgstal in der Randzone zum benachbarten Bundesland Hessen. Auf den weiten Hängen im oberen Talraum stehen langgestreckte Hecken, auf dem Unter- und Mittelhang treten Sickerquellen zutage. Der untere Talraum ist flächig brachgefallen. Hier weist der Bachlauf markante Mäander auf. Der linke Steilhang „Fuchshohl“ trägt einen krüppelwüchsigen, lichten Buchen-Eichenwald, durchsetzt von vegetationsarmen Flächen mit grusigem Schieferverwitterungsboden.

Talhänge und Talsohle des Katmecketales besitzen eine äußerst vielfältige Grünlandvegetation mit Rotschwingelweiden, Weidelgras-Weißkleeweidern, Glatthafer- und Goldhaferwiesen trockener bis mäßig feuchter Feuchtestufe. In der Quellregion ist ein großflächiges und orchideenreiches Großseggenried (Rispenseggenried, *Caricetum paniculatae*) auffallend.

Es handelt sich hier um ein floristisch, vegetationskundlich und strukturell vielfältiges Mittelgebirgstal, das auch ein Bruthabitat des Neuntöters als Leitart im Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht" ist.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 77).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Mittelgebirgstales mit differenzierten Grünland-Lebensräumen unterschiedlicher Feuchtestufen und einem Steilhang-Buchenmischwald sowie deren Vergesellschaftungen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Der Laubwald auf dem Steilhang „Fuchshohl“ ist aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

2.1.26 NSG „Ziegenhardt - Heideköppel“

geografische Lage	westlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt (SW-Blatt)
Fläche	48,15 ha

Objektbeschreibung:

Im Bereich der Orke-Seitenhöhen „Ziegenhardt“ und „Heideköppel“ östlich von Medelon stockt ein relativ großflächiger Buchenwald, der von naturnahen Quellrinnsalen durchzogen ist. In einer weiten Quellmulde kommt eine ausgedehnte Quellflur zur Ausprägung. Der vorherrschende Buchen-Hochwald wird auf dem steil ins Orketal abfallenden Hang von einem extrem krüppelwüchsigen Buchen-Niederwald abgelöst. In der Randzone des Waldes etwa in Gebietsmitte treten auf vegetationsarmem Schiefer-Verwitterungsboden kleinflächige Heiderelikte auf.

Dieser feinschuttreiche Hang ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Er enthält als Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 114/125).

Schutzzweck:

Erhaltung eines differenzierten Waldgebietes mit naturnahem Buchen-Hochwald und krüppelwüchsigem Buchen-Niederwald unter Einschluss von Quellen und Schuttflächen als feuchte und trockene Sonderbiotope sowie aus landeskundlichen Gründen (Niederwald, natürliche Schutthalde) und wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieser am Bewuchs erkennbaren standörtlichen Besonderheiten.

Das NSG dient im Bereich der natürl. Schutthalde auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG und des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- den auf den steilen Talflanken stockenden Buchen-Niederwald gezielt in einen Hochwald zu überführen.

2.1.27 NSG „Ziegenberg“

geografische Lage	südöstlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	2,29 ha

Objektbeschreibung:

In der südöstlichen Hangzone des Ziegenberges liegen inmitten der offenen Feldflur zwei flachgründige Hangzonen und Härtlingsrücken mit Gebüsch- und Brachvegetation unter Einschluss von Besenginster-Beständen. Diese Relikte ehemaliger Heideflächen bilden landschaftstypische Inselbiotope inmitten der ausgedehnten Feldflur.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 129)

Schutzzweck:

Erhaltung besenginster-reicher Heiderelikte als Biotopolelemente, die die besondere, landschaftstypische Eigenart der Medebacher Bucht maßgeblich mitbestimmen und gleichzeitig für die Flora und Fauna des Offenlandes interessante Rückzugsräume in der intensiver genutzten Feldflur darstellen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die kleinflächigen Heideinseln sind auf der Grundlage eines Pflegeplanes extensiv zu beweiden (§ 26).

2.1.28 NSG „Ziegenhardt“

geografische Lage	nordwestlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	1,74 ha

Objektbeschreibung:

Auf der waldnahen Hangzone des flachen Bergrückens der Ziegenhardt ist eine Heidefläche erhalten geblieben, bestehend aus Besenginster-Beständen, Gebüsch und vergrasten Freiflächen, durchsetzt von Einzelbäumen (und einem einzelnen Säulen-Wacholder). Neben dem interessanten, parkartigen Eindruck, den das Gebiet im Landschaftsbild vermittelt, handelt es sich hier um ein landeskundlich wertvolles Relikt ehemaliger Landnutzungsformen und um den Standort verschiedener Rote-Liste-Pflanzenarten.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 131).

Schutzzweck:

Erhaltung einer landschaftstypischen Rest-Heidefläche als historisches Kulturlandschaftselement und als seltener parkartig differenzierter Lebensraum u. a. von gefährdeten Pflanzenarten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebote:

- die Heidefläche ist auf der Grundlage eines Pflegeplanes extensiv zu beweiden (§ 26).

2.1.29 NSG „Brüche-Talung“

geografische Lage	zwischen Düdinghausen und Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO- / NW-Blatt
Fläche	18,83 ha

Objektbeschreibung:

Die Brüchetalung weist eine differenzierte Grünlandvegetation auf, überwiegend bestehend aus Rotschwingelweiden, Weidelgras-Weißklee-Weiden und Glatthaferwiesen frischer bis mäßig feuchter Feuchtestufen. Kleinflächig ist Feucht- und Nassgrünland ausgebildet, stellenweise brachfallend. Auf diesen Nass-Standorten sind individuenreiche Bestände einer gefährdeten Orchideenart anzutreffen; außerdem beherbergt das Gebiet eine weitere floristisch bemerkenswerte Rote-Liste-Pflanzenart. Auf der südexponierten heckenreichen Hangzone westlich von Düdinghausen ist artenreiches Magergrünland trockener Ausprägung ausgebildet.

Die Brüchetalung ist Lebensraum von Braunkehlchen und Neuntöter, Leitarten im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 51, 59).

Schutzzweck:

Erhaltung eines standörtlich differenzierten Grünlandtales mit örtlich dichtem Hecken-Grünlandkomplex als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.30 NSG „Knickhagen“

geografische Lage	nordwestlich Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	10,94 ha

Objektbeschreibung:

Nordwestlich von Oberschledorn liegt ein kurzes, ausschließlich als Grünland genutztes Seitental der Wilden Aa mit einer weiten, verzweigten Quellmulde. Vorherrschend sind mäßig nasse Glatthaferwiesen und Weidelgras-Weißkleewiden, örtlich kleinflächig durchsetzt von nassen Sumpfdotterblumen-Wiesen. Der Talraum mit seinen randlichen Hecken ist Lebensraum des Neuntöters, einer Leitart des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 74).

Schutzzweck:

Erhaltung eines landschaftstypischen Grünlandtales innerhalb der Düdinghauser Hochmulde mit mäßig nassen und nassen Grünland-Lebensräumen und Kleingehölzen u. a. als Bruthabitat gefährdeter Vogelarten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.31 NSG „Kattenkopp“

geografische Lage	nördlich Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	16,34 ha

Objektbeschreibung:

Unmittelbar nördlich von Oberschledorn liegt, durchzogen von einem sich verzweigenden Bachsystem, ein als Grünland genutzter Kulturlandschaftskomplex mit wegebegleitenden Hecken. Vorherrschend sind Glatthafer- und Weidelgras-Weißkleeweidensrischer bis mäßig feuchter Feuchtestufe, kleinflächig durchsetzt von Nassgrünland, das als Sumpfdotterblumen-Wiese bzw. Pfeifengras-Wiese ausgeprägt ist. Am Nordrand des Gebietes liegt inmitten einer langgestreckten Brachfläche ein Kleingewässerkomplex mit Verlandungsvegetation.

Der Kulturlandschaftskomplex „Kattenkopp“ ist Bruthabitat von Braunkehlchen und Neuntöter, Charakterarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 79).

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes mit Kleingehölzen und differenzierten Grünland-Lebensräumen als Habitat von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.32 NSG „Wilde Aa“

geografische Lage	südöstlich Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	7,77 ha

Objektbeschreibung:

Die untere Wilde Aa zwischen Oberschledorn und der Landesgrenze ist ein naturnaher, annähernd vollständig von einem Erlen-Weiden-Ufergehölz gesäumter Mittelgebirgsbach. Das Tal-Grünland des offenen Sohlentales besteht überwiegend aus mäßig nassen Glatthafer-Wiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden, der nordexponierte rechte Talhang wird von einer mäßig feuchten Rotschwingelweide bewachsen.

Außerhalb der baulichen Inanspruchnahme von Teilen der Aue in Ortsnähe weist das Tal der Wilden Aa ein repräsentatives Biotopgefüge auf. Der Bachlauf ist Habitat von Blauflügel-Prachtlibelle und Wasserramsel, Charakterarten unbelasteter Mittelgebirgsbäche.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 84).

Schutzzweck:

Erhalt eines Grünlandtales mit naturnahem Bachlauf und repräsentativen Grünland-Lebensräumen als herausragendes Verbundelement innerhalb der Kulturlandschaft der Düdinghauser Hochmulde und als Lebensraum gefährdeter Arten. Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.33 NSG „Bauernland“

geografische Lage	südlich Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	5,45 ha

Objektbeschreibung:

Der ostexponierte Hang weist einen Grünlandkomplex auf aus Glatthaferwiesen und Rotschwingelweide mäßig feuchter, feuchter und mäßig nasser Feuchtestufen. Er wird durchsetzt von zahlreichen Kleelementen wie Obstbaumgruppen, Gebüsch, Einzelsträuchern und durchzogen von einem Rinnsal. Der strukturreiche Kulturlandschaftskomplex ist Lebensraum des Neuntöters, einer Leitart im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Durch Extensivierung der Grünlandnutzung kann das Biotoppotenzial der Fläche gesteigert werden.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 73).

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Hecken-Grünlandkomplexes insbesondere als Bruthabitat des Neuntöters.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.34 NSG „Östernwiesen“

geografische Lage	südlich Oberschledorn
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	22,28 ha

Objektbeschreibung:

Die Östernwiesen umfassen ein weites, schwach reliefiertes und offenes Grünlandtal südlich der gleichnamigen bäuerlichen Kleinsiedlung mit großflächig vorherrschenden feuchten Weidelgras-Weißkleeweidern. Entlang eines Grabens bleibt ein relativ großflächiges, regelmäßig längerfristig überflutetes Großseggenried von einer intensiveren Bewirtschaftung ausgenommen. Dieses Biotops beherbergt eine seltene und gefährdete Pflanzenart. Randlich liegt ein flaches Kleingewässer.

Die weite, offene Grünlandzone ist Bruthabitat mehrerer bedeutender Leitarten im Vogelschutzgebiet der „Medebacher Bucht“.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 82, 86).

Schutzzweck:

Erhaltung einer weiträumigen Grünlandniederung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen. Ökologische Optimierung durch naturschutzkonforme Bewirtschaftung im Rahmen des hier gebotenen Vertragsnaturschutzes.

Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.35 NSG „Goldene Tröge“

geografische Lage	nordöstlich Medebach
Lage im Blattschnitt	NO-Blatt
Fläche	11,14 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst eine weite Talmulde mit flach ansteigenden Talhängen inmitten einer offenen Kulturlandschaft mit einem bachbegleitenden breiten Gehölzstreifen. Großflächig sind mäßig feuchte bis feuchte, artenarme Rotschwingelweiden vorherrschend, kleinflächig durchsetzt von sickerquelligem Feuchtgrünland vom Typ der Sumpfdotterblumen-Wiese. Das Gebiet wird zeitweilig extensiv mit Schafen beweidet.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 85).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Kulturlandschaftskomplexes traditioneller Prägung mit repräsentativen Weide-Grünlandlebensräumen; Optimierung des Gebietes durch extensive Grünlandnutzung, um das ökologische Standortpotenzial für den Arten- und Biotopschutz zu entfalten.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.36 NSG „Brühnetal“

geografische Lage	nordöstlich, östlich und südöstlich von Medebach
Lage im Blattschnitt	NO-/ SO-Blatt
Fläche	90,46 ha

Objektbeschreibung:

Das Brühnetal ist ein langgestrecktes, offenes Grünlandtal vor der bewaldeten Bergschwelle an der Grenze zum benachbarten Bundesland Hessen. In der flachen Quellregion liegt ein ausgedehnter Grünlandkomplex. Quellregion und Talraum der Brühne werden als Grünland genutzt. Kleinflächig fallen einzelne Flächen brach. Vorherrschend sind feuchte und mäßig nasse Glatthafer-Wiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden, in der Quellregion auch durchsetzt von feuchtem Magergrünland (feuchten Rotschwengel-Weiden). Örtlich ist (orchideenreiches) Nassgrünland ausgebildet in Form von Sumpfdotterblumen-Wiesen, Waldsimen-Sumpf, Waldbinsen-Sumpf und Quellsümpfen mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

Das Brühnetal gehört zu den naturschutzfachlich herausragenden Talräumen der Medebacher Bucht. Neben seiner floristisch-vegetationskundlichen Bedeutung sind besonders die Quellregion, aber auch die Gehölzelemente auf den Talrandkanten Brutgebiete von Leitarten im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Bemerkenswert ist auch die isolierte Lage abseits von störender Bebauung und Verkehrs-Infrastruktur, die das Gebiet auch als Rast- und Nahrungsplatz für störungsempfindliche Arten interessant macht.

Das NSG ist zentraler Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Neuntöter,
- Braunkehlchen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nrn. 83, 140).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Grünlandtales mit weiter Quellregion als herausragender Refugial- und Vernetzungs-Lebensraum insbesondere für (teilweise bedrohte) Arten und Lebensgemeinschaften des Grünlandes.

Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG und des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.37 NSG „Orketal“

geografische Lage	westlich und östlich Medelon
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	197,92 ha

Objektbeschreibung:

Die Orke ist neben der Nuhne (in Hallenberg) das zentrale Fließgewässer im westfälischen Teil der Medebacher Bucht. Westlich Medelon durchfließt sie den Vildischen Grund, ein markantes Grünlandtal innerhalb des ausgedehnten Glindfelder Forstes. Der untere Talraum östlich von Medelon wird demgegenüber nur einseitig von bewaldeten Talhängen begleitet.

Im Orketal sind Glatthafer-Wiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden feuchter Ausprägung flächig vorherrschend, örtlich durchsetzt von tlw. orchideenreichen Sumpfdotterblumen-Wiesen. Örtlich sind Übergänge zu feuchten Goldhaferwiesen ausgebildet, die durch auffallende, gefährdete Pflanzenarten floristisch gekennzeichnet sind.

Die Orke ist ein Mittelgebirgsbach von außerordentlicher ökologischer Qualität. Sie wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, und andere Strukturelemente. Bach und Tal der Orke besitzen eine herausragende biotische Refugial- und Vernetzungsfunktion in den Naturräumen Rothaargebirge und Medebacher Bucht.

Das Schutzgebiet ist zentraler Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Erlen-Eschen- und Weiden-Auenwälder,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Eisvogel,
- Schwarzstorch (Nahrungshabitat).

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 91).

Schutzzweck:

Erhaltung und ökologische Weiterentwicklung eines in Bachlauf, Ufern und Aue reich strukturierten Mittelgebirgs-Wiesentals als Lebensraum gefährdeter Arten und herausragender Rückzugs- und Vernetzungsbiotop. Das NSG dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG und des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.38 NSG „Bärberg“

geografische Lage **nördwestlich Medelon**

Lage im Blattschnitt **SW-Blatt**

Fläche **50,70 ha**

Objektbeschreibung:

Westlich von Medelon liegt der offene Kulturlandschaftskomplex des Bärbergs mit einer tlw. kleinparzellierten, von Kleingehölzen durchsetzten Feldflur. Auf den flachen, südexponierten Hängen sind Mähwiesen tlw. magerer Ausprägung vorherrschend: trockene bis mäßig feuchte Glatthaferwiesen, kleinflächig auch Goldhaferwiesen. Örtlich sind Dauerweiden vom Typ der Straußgras-Rotschwingelweide ausgebildet.

Das Gebiet weist eine sehr hohe Brutplatzdichte des Neuntöters als naturschutzfachlicher Leitart im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht auf.

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes mit zahlreichen Kleingehölzen und Saumbiotopen insbesondere als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.39 NSG „Rüdenscheid“

geografische Lage	südwestlich Medelon
Lage im Blattschnitt	SW-Blatt
Fläche	6,42 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst eine von Aufforstungen und Nutzungsaufgabe geprägte waldnahe Offenlandzone, örtlich durchsetzt von Besenginster-Gebüsch. Es bildet die nördliche Randzone eines überwiegend innerhalb des Stadtgebietes von Hallenberg gelegenen vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes. Es gehört zu den zentralen Lebensräumen von Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Der hohe Biotopwert des Schutzgebietes wird weiterhin durch das Vorkommen des Warzenbeißers dokumentiert, einer im Sauerland vom Aussterben bedrohten Heuschreckenart.

Schutzzweck:

Sicherung eines vielfältigen, gemeinde-überschreitenden Kulturlandschaftskomplexes als ein Verbreitungszentrum für Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ und andere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten; Wiederherstellung ihrer Lebensraumbedingungen auf solchen Teilflächen, auf denen das spezifische Standortpotenzial des Gebietes z. Zt. unterdrückt ist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die Nadelhölzer sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes zugunsten einer "Brachflächenpflege" zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.40 NSG „An der Gemeinde“

geografische Lage	östlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	18,05 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst einen standörtlich und strukturell vielfältigen offenen Kulturlandschaftskomplex an der hessischen Grenze mit kleinflächigem Feuchtgrünland im Talraum und trockenem Magergrünland mit Hecken und Besenginster-Gebüsch auf den Talhängen. Es ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten; größere Flächenanteile unterliegen dem gesetzl. Biotopschutz nach § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 134).

Schutzzweck:

Erhaltung des strukturreichen Offenlandkomplexes mit seinem Lebensraumgefüge hoher Repräsentativität und Vielfalt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und Schutz der Habitate von gefährdeten Pflanzenarten. Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.41 NSG „Nordhelle“

geografische Lage	südwestlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-Blatt
Fläche	3,26 ha

Objektbeschreibung:

In der Waldrandzone des teilweise bewaldeten Bergrückens der Nordhelle ist ein Relikt der historischen Waldweide erhalten geblieben, bestehend aus lichten Baumgruppen im Wechsel mit Rasen und Gebüsch. Es dient u. a. als Bruthabitat des Neuntöters. Die südwestliche Teilfläche bietet aufgrund neu geregelter Eigentumsverhältnisse die Chance, den Wert dieses Standorts für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild noch zu erhöhen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 117).

Schutzzweck:

Erhaltung einer parkartig strukturierten Rest-Heide aus landeskundlichen Gründen (Relikt der historischen Weidewirtschaft) und als strukturreicher, lichter Biotopkomplex; Erweiterung der schutzwürdigen Habitatstrukturen zugunsten der hier vorkommenden gefährdeten Avifauna.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Das Schutzgebiet ist durch extensive Beweidung zu pflegen (§ 26 LG).

2.1.42 NSG „Homborg“

geografische Lage	westlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	5,32 ha

Objektbeschreibung:

Der flache Osthang des Homberges wird durch einen in der Baumschicht rel. gleichförmigen Buchen-Eichen-Niederwald eingenommen. Der Boden ist in den Randzonen fast flächig mit Zwergsträuchern bedeckt. In der Ostspitze grenzt dieses interessante Waldbild mit seinen oft vieltriebigen Stämmen und tlw. bizarren Wuchsformen unmittelbar an die ortsnahe Freifläche von Berge, so dass es im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar ist. Der Bestand repräsentiert praktisch in Reinform eine in diesem niederschlagsarmen Raum rel. häufige Art der Waldnutzung (einzelstammweise Entnahme von Brennholz), die aber durch das Bestreben einer ertragreicheren forstlichen Bewirtschaftung zurückgedrängt wird (Beispiel unmittelbar westlich angrenzend).

Schutzzweck:

Erhaltung eines repräsentativen Waldbildes als Ausfluss einer landschaftstypischen, aber zurückgehenden Wirtschaftsweise, die den kleinräumigen naturräumlichen Bedingungen entspricht (landeskundliche Gründe) sowie als Lebensraum der hiervon begünstigten Flora und Fauna; Schutz der besonderen Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnitts vor einem "zeitgemäßen" Wechsel der überkommenen Nutzungsart.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die forstliche Nutzung des Bestandes ist bei einer einzelstammweisen Entnahme zu belassen, die Förderung von Stockausschlägen ist gegenüber der Walderhaltung durch Pflanzung vorzuziehen (§ 26 LG).

2.1.43 NSG „Auf dem Schleim“

geografische Lage	westlich Medebach-Obermühle
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	3,53 ha

Objektbeschreibung:

Westlich Medebach-Obermühle liegt inmitten einer weiträumigen Feldlandschaft ein schmales Seitental der Orke. Das Grünlandtal wird von gehölzbestockten Talrandkanten gesäumt. Die vorherrschenden Glatthaferwiesen des Talbodens werden kleinflächig von nassen Sumpfdotterblumen-Wiesen durchsetzt, auf dem höher gelegenen Talrand des oberen Talraumes stehen mäßig feuchte Goldhaferwiesen.

Das Schutzgebiet ist ein prägendes Grünlandtal inmitten einer von Ackerflächen beherrschten Feldflur.

Schutzzweck:

Erhalt eines prägenden Talzuges mit differenzierten Grünland-Lebensräumen und randlichen Hecken als Biotoperelemente insbesondere des Neuntöters als Leitart im Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht".

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.44 NSG „Medebach-Frauenbruch“

geografische Lage	südöstlich Medebach
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	46,87 ha

Objektbeschreibung:

Das Medebachtal, ein ca. 125 m breites, von der L 740 begrenztes Grünlandtal in der offenen Feldflur südlich von Medebach, besitzt ganz überwiegend feuchte bis mäßig nasse Grünlandgesellschaften der Glatthafer-Wiesen und der Weidelgras-Weißklee-Weiden. Im Piezfeld-Frauenbruch, einer weiten, feuchten bis nassen seitlichen Niederungszone des oberen Medebachtales, liegen ausgedehnte artenreiche und magere Grünlandflächen vom Typ der Gold- und Glatthaferwiesen, durchsetzt von kleinflächigen Sumpfdotterblumen-Wiesen und Nassbrachen. Diese annähernd ebene Wiesenlandschaft beherbergt verschiedene Charakterarten des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht".

Das Schutzgebiet ist zentraler Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Braunkehlchen,
- Wiesenpieper.

(Ausführliche Beschreibung auch innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 133).

Schutzzweck:

Erhalt eines vegetationskundlich vielfältigen, floristisch artenreichen Talraum-Niederung-Biotopkomplexes als Kernzone im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG im Teilraum Piezfeld-Frauenbruch sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.45 NSG „Medebacher Heide“

geografische Lage	nordöstlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	6,41 ha

Objektbeschreibung:

Auf der linken Randhöhe der Orke zwischend den Einmündungen von Brühne und Medebach liegt die Medebacher Heide, ein heute durch Baum- und Gebüschgruppen parkartig strukturiertes Altweidegebiet mit einzelnen Wacholdersträuchern, die sich kleinflächig zu einem lichten Wacholderhain zusammenschließen können. Zwischen den Gehölzelementen dehnt sich ein (zumeist artenarmer) Magerrasen aus.

Die Medebacher Heide ist ein Relikt der historischen Landnutzung. Das Schutzgebiet gehört zum FFH-Gebiet DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden.

Schutzzweck:

Erhalt einer Wacholderheide als seltener Lebensraum und als Relikt der historischen Kulturlandschaft. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL..

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- das Schutzgebiet ist extensiv zu beweiden oder durch andere geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen (§ 26 LG).

2.1.46 NSG „Figgemecketal“

geografische Lage	südlich Medelon
Lage im Blattschnitt	SW-Blatt
Fläche	15,85 ha

Objektbeschreibung:

Das Figgemecketal, ein seitliches Grünlandtal der Orke südlich Medelon, besteht aus einem differenzierten Tal-Biotopgefüge. Auf sickerquelligen Standorten und entlang des Baches kommt binsenreiches Feuchtgrünland zur Ausprägung, die Parzellen der Grünlandhänge werden teilweise von Gebüsch und Hecken begrenzt. Auf dem westexponierten, steilen Talhang „Am dritten Köppel“ treten flache Felsrippen und offene Schieferverwitterungsflächen zutage, bestockt von einem sehr lichten, krüppelwüchsigen und niedrigen Buchen-Niederwaldbestand, durchsetzt von Besenginster-Gebüsch.

Auch in der waldnahen Quellregion eines Seitentälchens ist auf sickerquelligen Standorten Feucht- und Nassgrünland ausgebildet. Randlich steht ein kleines Erlen-Feldgehölz. Auf dem seitlichen Talhang kommt örtlich artenreiches Magergrünland zur Ausprägung, der Talrand wird tlw. von Hecken und Einzelsträuchern begrenzt.

Das Figgemecketal besitzt einen vielfältigen Biotopkomplex mit Feuchtgrünland im Talgrund und randlichem Magergrünland. Es beherbergt floristisch auffallende Arten der Roten Liste auf den Nassstandorten und im trockenen Magerrasen. Der seitliche Talraum beeindruckt durch seinen abgeschlossenen Charakter und durch seinen vollständig ausgebildeten geomorphologischen und vegetationskundlichen Formenschatz.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 106, 112).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Talraum-Biotopkomplexes mit Feucht- und Magergrünland-Biotopen mit direktem Kontakt zum landesweit herausragenden Orketal, auch als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Der steile Bergsporn „Am dritten Köppel“ mit seiner Schieferhalde und den verwachsenen Rotbuchen ist ein seltenes Beispiel eines natürlichen Buchenwald-Grenzstandortes und insofern aus landeskundlichen Gründen schutzbedürftig.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.47 NSG „Wamecke – Wilde Aar“

geografische Lage	nordwestlich Titmaringhausen
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	66,35 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst zwei hoch gelegene Talköpfe westlich von Titmaringhausen. Das Wamecketal im Nordwesten, ein Seitental der Wilden Aa, weist einen bewaldeten Talsschluss auf mit montanen Buchenwäldern in örtlich farnreicher Ausprägung. Dieser Wald-Lebensraum beherbergt floristische Besonderheiten. In der tief eingeschnittenen oberen Kerbtalrinne ist kleinflächig ein Silberblatt-Schluchtwald ausgebildet. Außerhalb des Waldes kommt ein äußerst vielfältiger Grünland-Biotopkomplex zur Ausprägung: auf den frischen bis nassen Standorten des Talgrundes sind Goldhaferwiesen unterschiedlicher Feuchtestufen, Sumpfdotterblumen-Wiesen und Feuchtrachen ausgebildet, die Talhänge tragen artenreiches Magergrünland vom Typ trockener bis frischer Rotschwingel-Straußgras-Weiden.

Der südliche Gebietsteil deckt die ökologisch hochwertigen Grünland-Lebensräume im Quelllauf der Wilden Aar ab. Durch die hohe Reliefenergie und die tlw. absonnige Lage sind große Flächenanteile in der Vergangenheit nur sehr extensiv genutzt worden, so dass sich hier auf großen Flächen Biotoptypen herausgebildet haben, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG fallen. Am Südrand treten Hang-Sickerquellen zutage, tlw. umgeben von Magergrünland mit einzelnen Weißdorn-Büschen. Die Quell- und Hangzonen weisen eine artenreiche Vegetation auf mit Kleinseggensumpf, Vegetationsbeständen der Sumpfdotterblumen-Wiesen und Rotschwingel-Straußgrasweiden.

Es handelt sich um intakte, differenzierte Mittelgebirgstäler in der Übergangszone zwischen Rothaargebirge und Medebacher Bucht mit enger Verzahnung von Wald- und Grünlandlebensräumen ohne störende Infrastruktur. Die Mittelgebirgsbäche sind durchgängig naturnah ausgebildet ohne stoffliche Belastungen durch Siedlungselemente. Im Gebiet sind zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten beheimatet.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nrn. 17, 20).

Schutzzweck:

Erhaltung von intakten, differenzierten Mittelgebirgstälern mit enger Verzahnung von montanen Wald- und Grünlandlebensräumen; Schutz seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Biotope. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.48 NSG „Hollenhaus“

geografische Lage	westlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-Blatt
Fläche	7,30 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst in zwei Teilflächen eine südexponierte, beweidete Hangzone des Ölfetales mit örtlich zutage tretenden flachen Felsrippen und (rotschwingelreichem) Magergrünland, durchsetzt von Hecken und Gebüsch. Der vielfältig strukturierte Weidekomplex ist Lebensraum des Neuntöters, einer Leitart im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 108).

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Grünland-Heckenkomplexes mit Magergrünland insbesondere als Bruthabitat für den Neuntöter. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.49 NSG „Lohgraben-Herzgraben“

geografische Lage	südlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	12,39 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst die Talräume von Lohgraben und Herzgraben im südlichen Stadtgebiet Medebachs mit randlichen Talhangflächen. Hier kommt – auch in Verbindung mit dem südlich angrenzenden, im Landschaftsplan Hallenberg festgesetzten NSG - ein vielfältiger Kulturlandschaftskomplex mit Besenginster-Beständen auf süd-exponierten Hangflächen, Hecken entlang des Talrandes und kleinflächigem Feuchtgrünland und Feuchtbrachen im Auenraum zur Ausprägung. Das Schutzgebiet besitzt ein repräsentatives Lebensraumgefüge insbesondere für mehrere Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Die mit dieser Festsetzung erfassten Strukturelemente entfalten ihre ökologische Wirkung im Zusammenspiel mit den unter 2.3.2 und 2.3.3 gesicherten Freiflächen.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 116).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes mit einem für das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ bedeutsamen und repräsentativen Lebensraum- und Arteninventar.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die besenginsterreichen Flächen sind extensiv zu beweiden oder durch andere geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen (§ 26 LG).

2.1.50 NSG „Gelängeberg“

geografische Lage	südwestlich Medebach
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	52,67 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen dem Gelängebachtal und der Kernstadt von Medebach erhebt sich der flache Hügelrücken des Gelängeberges, durchzogen von zwei Seitentälchen des Gelängebachtals. Flachrücken des Gelängeberges und Hangzone des Gelängebaches tragen einen strukturreichen Kulturlandschaftskomplex aus Hecken, Besenginster-Heiden (mit einzelnen Wacholdern), Magergrünland (trockenen Glatt- und Goldhaferwiesen, trockenen Rotschwengel-Straußgrasweiden) und mageren Säumen. Kleinflächig sind auch Übergänge zum Borstgrasrasen ausgebildet. In den trockenen Grünlandgesellschaften sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten beheimatet. Auf der schmalen Talsohle der Gelängebach-Seitentäler ist kleinflächig Nassgrünland vom Typ der Sumpfdotterblumenwiese ausgebildet; auch hier finden sich floristisch auffällige, gefährdete Pflanzenarten. Teile der Talhangzone sind verficchtet.

Der Kulturlandschaftskomplex des Gelängeberges ist ornithologisch wertvoller Lebensraum von vier Leitarten des Vogelschutzgebietes. Die Kulturlandschaft zwischen Medebach und Medelon ist das Zentrum der Raubwürger-Verbreitung innerhalb dieses Naturraumes. Das NSG umfasst somit einen herausragenden Kern-Biotopkomplex innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Das Schutzgebiet gehört zum FFH-Gebiet DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Neuntöter,
- Raubwürger.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 119, 121, 145, 29 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Kulturbiotopkomplexes von herausragender floristischer, vegetationskundlicher und ornithologischer Bedeutung als Kernzone im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.51 NSG „Unkenbachtal“

geografische Lage	südlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	5,05 ha

Objektbeschreibung:

Das Unkenbachtal, ein kleines Seitental des Ölfetales, weist ein für den Naturraum der Medebacher Bucht repräsentatives Lebensraum-Inventar auf mit schmalem Feuchtgrünland-Streifen entlang des Gewässerlaufes und verbuschender Magerbrache auf dem Talhang (mit verschiedenen Rote-Liste-Pflanzenarten). Gemeinsam mit den südlichen Talräumen von Lohgraben und Herzgraben ist das Unkenbachtal ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop in der Kulurlandschaft südlich von Dreislar.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 18 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Talraum-Biotopkomplexes mit kleinflächigem Feuchtgrünland und trocken-warmer Hangzone als lokal wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop und Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die besenginsterreiche Talhangfläche ist extensiv zu beweiden oder durch andere geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen (§ 26 LG).

2.1.52 NSG „Gelängebachtal“

geografische Lage	südlich Medebach
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	96,17 ha

Objektbeschreibung:

Der naturnah ausgebildete, von einem Ufergehölz begleitete Gelängebach durchfließt ein Grünlandtal mit vorherrschenden mäßig feuchten bis feuchten Glatthaferwiesen, Weidelgras-Weißklee- und Rotschwingel-Straußgras-Weiden. Stellenweise sind nasse Sumpfdotterblumen-Wiesen, Quellsümpfe und Großseggenrieder ausgebildet. Insgesamt weisen Talraum und randliche Niederungszone einen äußerst differenzierten Grünlandkomplex auf mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Zur Avifauna des Gebietes gehören Neuntöter und Raubwürger, Charakterarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Das Gelängebachtal ist zusammen mit dem Brühne- und Orketal ein naturschutzfachlich herausragender Refugialraum für Lebensgemeinschaften des Feucht- und Nassgrünlandes im Zentrum des Naturraumes der Medebacher Bucht. Als Teil der Kulturlandschaft zwischen Medebach und Medelon gehört das Schutzgebiet zum Kernraum der Raubwürger-Verbreitung innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Das Schutzgebiet gehört zum FFH-Gebiet DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld-Orketal“. Es besitzt folgende Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Raubwürger,
- Neuntöter.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 29).

Schutzzweck:

Erhalt eines herausragenden Grünland-Biotopkomplexes für zahlreiche bedrohte Pflanzenarten und ihre Vergesellschaftungen. Sicherung und ökologische Entwicklung von Habitatstrukturen für die Würgerarten (Raubwürger, Neuntöter) als Leitarten im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG sowie des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelhölzer und Pappeln sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.53 NSG „Kirchgrund“

geografische Lage	nördlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SW-/ SO-Blatt
Fläche	5,35 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich Dreislar ist im Bereich eines kurzen Talraumes mit Seitenflächen ein vielfältiger Kulturlandschaftskomplex aus Besenginster-Gebüsch und (mäßig extensiv genutzten) Mähweiden erhalten geblieben, durchsetzt von Einzelsträuchern und Baumgruppen. Randliche Waldflächen sind durchweidete Niederwälder. Charakteristisch für das Schutzgebiet ist enge Verzahnung von Offenland, Gebüsch und Wald, typisch für die historische Kulturlandschaft. Dieser Kulturlandschaftsausschnitt - repräsentativ für den Naturraum der Medebacher Bucht - ist Bruthabitat des Neuntöters, Charakterart im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Augenscheinlich ist das Gebiet tlw. durch "Unternutzung" gefährdet.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 126).

Schutzzweck:

Dauerhafte Erhaltung der Habitatfunktionen eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes als "Mosaikstein" in der Sicherung des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- das Gebiet ist extensiv zu beweiden oder durch andere geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen (§ 26 LG).

2.1.54 NSG „Raunsberg“

geografische Lage **nördlich Dreislar**

Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Fläche **5,64 ha**

Objektbeschreibung:

Die flache Randzone des bewaldeten Raunsberges bildet einen von dichten Hecken, Gebüsch und Besenginsterbeständen geprägten Kulturlandschaftskomplex mit extensiven Grünlandflächen vom Typ der trockenen Glatthaferwiesen, die vereinzelt bereits brach gefallen sind. Dieser Biotopkomplex mit seiner engen Verzahnung von Hecken und Offenland ist Lebensraum mehrerer Neuntöter-Brutpaare.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 123).

Schutzzweck:

Dauerhafte Erhaltung der Habitatfunktionen eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes als "Mosaikstein" in der Sicherung des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Das Offenland ist extensiv zu beweiden oder durch andere geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen (§ 26 LG).

2.1.55 NSG „Almecke“

geografische Lage	nordöstlich Deifeld
Lage im Blattschnitt	NW-Blatt
Fläche	5,80 ha

Objektbeschreibung:

Ein kleines, beweidetes Seitental (Hochtal) des Dittelsbaches nordöstlich von Deifeld weist ein auffallend dichtes Netz höhenlinienparallel angeordneter Strauchhecken auf. Die beweideten Hangzonen tragen magere und trockene Weidelgras-Weißklee- und Rotschwingel-Straußgrasweiden. Heckendichte, Heckenanordnung und Geomorphologie des Talraumes geben dem Schutzgebiet ein landschaftlich reizvolles Aussehen. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die hier anzutreffenden Brutvorkommen des Neuntöters als Charakterart des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht".

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 35).

Schutzzweck:

Erhaltung eines eng gekammerten Gebüsch-Offenland-Kulturlandschaftskomplexes wegen der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Fläche und dauerhafter Schutz der Habitatfunktionen eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes als "Mosaikstein" in der Sicherung des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.56 NSG „Lückenkopf“

geografische Lage	südwestlich Berge
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	2,45 ha

Objektbeschreibung:

Hochgelegenes, flachwelliges Wiesengelände mit flachen Härtlingszügen, örtlich durchsetzt von wenigen Einzelsträuchern und Besenginster-Gebüsch. Die Grünlandnutzung erfolgt vergleichsweise extensiv ohne Koppelweide. Das Fehlen scharfer Nutzungspartellen und die weichen Übergänge zwischen Offenland und Besenginster-Gebüsch erinnern an alte Weide-Landschaften. Das Gebiet bildet die Kernzone eines typischen Neuntöter-Lebensraumes.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 132 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Erhaltung eines mageren Offenlandbereichs ohne scharfe Parzellengrenzen insbesondere in seiner Habitatfunktion für den Neuntöter als Charakterart innerhalb der Medebacher Bucht; Entfaltung des wegen der flachgründigen Standorte erhöhten Entwicklungspotenzials für artenreiche Grünland-Lebensräume durch extensive Grünlandnutzung; Sicherung der besonderen Eigenart der Fläche im Landschaftsbild.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.57 NSG "Rüggen"

geografische Lage	nordöstlich Dreislar
Lage im Blattschnitt	SO-Blatt
Fläche	13,36 ha

Objektbeschreibung:

Mit gut 460 m Höhe bildet der "Rüggen" eine markante Erhebung in der flach geneigten Senkenlandschaft östlich von Dreislar. Auf seiner Kuppe stocken aus Niederwaldwirtschaft hervorgegangene Buchenwälder mit verkrüppelten Wurzelhälsen. Stellenweise ist Totholz vorhanden; eine Kraut- und Strauchschicht ist weitgehend auf verschiedene Zwergstraucharten beschränkt. Nach Westen fällt der Bergrücken steil zum Oswinkel-Tal ab. An diesen Unterhängen hält die Eiche größere Anteile der Baumschicht. Durch die dichte Bestockung ist hier kaum Unterwuchs vorhanden, lediglich am Hangfuß ist die Strauchschicht stärker ausgebildet.

Im gesamten Gebiet dominiert das eindrucksvolle Waldbild eines nahezu "reinen", durchgewachsenen Niederwaldes. Gleichzeitig bildet es von Westen aus – ähnlich wie das NSG 2.1.24 "Hardt" östlich Düdinghausen – eine erhaltenswürdige landschaftliche Kulisse, die durch mögliche Kahlschläge und / oder Umbestockungen mit Nadelholz (parziell bereits sichtbar) nachhaltig gestört würde. Schließlich kommt dieser großflächig erhaltenen Waldform einige Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger, Höhlenbrüter und Insekten zu, die durch eine Erhöhung von Alt- und Totholzanteilen noch gesteigert werden kann.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 124 [Teilfläche]).

Schutzzweck:

Erhaltung eines größeren, zusammenhängenden Waldbestandes aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft als selten werdender Lebensraumtyp verschiedener Kleintierarten; Sicherung der besonderen Eigenart der Fläche im Landschaftsbild und als landeskundlich interessantes Zeugnis standörtlich bedingter Waldnutzungsformen, deren Verbreitung in diesem Raum zugunsten ertragreicherer Nadelholzbestockungen zurückgeht.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- die forstliche Nutzung der Buchen- / Eichenbestände ist bei einer einzelstammweisen Entnahme zu belassen, die Förderung von Stockausschlägen ist gegenüber der Walderhaltung durch Pflanzung vorzuziehen (§ 26 LG);

- die in der Festsetzungskarte durch Schraffur gekennzeichnete Fläche im Osten des Gebietes ist aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieser Bereich ist durch eine landschaftsrechtl. Kompensationsmaßnahme bereits entsprechend festgelegt.

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1 bis 2.2.33) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen. Einzelne Bäume verdienen als ehemalige Hudebäume auch kulturhistorisches Interesse.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (§ 26 LG).

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Naturdenkmale - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Lage im Blattschnitt
2.2.01	ND „Alt-Eiche“	NW-Blatt
2.2.02	ND „Alt-Linde“	NW-Blatt
2.2.03	ND „Zwillingsbuche“	NW-Blatt
2.2.04	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.05	ND „Hudebuchen“	NW -Blatt
2.2.06	ND „Büschel-Eiche“	NO -Blatt
2.2.07	ND „Hudebuchen“	NO-Blatt
2.2.08	ND „Freistand-Buche“	NO-Blatt
2.2.09	ND „Freistand-Eiche“	NO-Blatt
2.2.10	ND „Busch-Eiche“	NO-Blatt
2.2.11	ND „Freistand-Ahorn“	NO-Blatt
2.2.12	ND „Traubeneiche“	SW-Blatt
2.2.13	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.14	ND „Freistand-Eiche“	SW-Blatt
2.2.15	ND „Alt-Eiche“	SO-Blatt
2.2.16	ND „Alt-Esche“	SO-Blatt
2.2.17	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.18	ND „Alt-Eiche“	NW-Blatt
2.2.19	ND „Zwillings-Eiche“	NO-Blatt
2.2.20	ND „Eichen-Zwillinge“	NO-Blatt
2.2.21	ND „Alt-Eiche“	SO-Blatt
2.2.22	ND „Freistand-Buche“	SO-Blatt
2.2.23	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.24	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.25	ND „Vier-Freistand-Eichen“	SO-Blatt
2.2.26	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.27	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt
2.2.28	ND „Alteiche“	SO-Blatt
2.2.29	ND „Freistand-Eiche“	SO-Blatt

Nr.	Name des ND	Lage im Blattschnitt
2.2.30	ND „Wildbirne“	SO-Blatt
2.2.31	ND „Alt-Eiche“	SO-Blatt
2.2.32	ND „Freistand-Eiche“	SW-Blatt
2.2.33	ND „Freistand-Eiche“	SW-Blatt

2.2.01 ND „Alt-Eiche“Standort **nördlich Deifeld**Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Erläuterung: Im Freistand stehende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m am Ende einer Hecke in der offenen Feldflur nördlich von Deifeld.

2.2.02 ND „Alt-Linde“Standort **nördlich der Kleinsiedlung „Am Krämerhagen“**Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Erläuterung: Linde (*Tilia cordata*) am Rande einer von Wald umgebenen schmalen Grünlandfläche mit breiter, tief herabreichender Krone. Der Einzelbaum besitzt einen Brusthöhendurchmesser von ca. 1,0 m.

2.2.03 ND „Zwillingsbuche“Standort **südlich Wissinghausen**Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Erläuterung: Zwei am Fuß zusammengewachsene Buchen (*Fagus sylvatica*) im Grünland mit Freistandhabitus und einem Brusthöhendurchmesser von 0,6 und 0,8 m.

2.2.04 ND „Freistand-Eiche“

Standort **südlich Medebach**
Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Markante Freistand-Alteiche (*Quercus robur*) in weiter Grünlandebene mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m. Der Baum besitzt eine große visuelle Fernwirkung.

2.2.05 ND „Hudebuchen“

Standort **südlich Deifeld**
Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Erläuterung: Dichte, im Freistand stehende Buchengruppe (*Fagus sylvatica*) mit zusammengewachsener Krone exponiert auf einer Flachkuppe im Umfeld des „Historischen Steins“. Diese „Buschbaumgruppe“ besteht aus fünf Einzelstämmen und einem Baum unmittelbar daneben.

2.2.06 ND „Freistand-Eiche“

Standort **südlich Oberschledorn**
Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Zweitriebige Freistand-Eiche (*Quercus robur*) mit breiter, intakter Krone auf niedriger Geländekante am Rande einer weiten Grünlandfläche. Gemeinsam mit den angrenzenden Buchengruppen ist die Eiche ein Relikt historischer Weidenutzung.

2.2.07 ND „Hudebuchen“

Standort **südlich Oberschledorn**
Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Zwei Baumgruppen mit drei bzw. fünf Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), teilweise am Fuß zusammengewachsen, mit Freistand-Habitus. Die Baumgruppen besitzen kompakte und zusammengewachsene Solitärkronen. Der Brusthöhendurchmesser der Einzelstämmen beträgt ca. 0,6 m. Die Baumgruppen sind auffallende Landschaftselemente in weiter Weidelandschaft.

2.2.08 ND „Freistand-Buche“Standort **nordöstlich Medebach**Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Solitäre Rotbuche (*Fagus sylvatica*) auf Weidefläche mit einem Brusthöhendurchmesser von 0,5 m. Der exponierte Freistand-Baum ist weithin sichtbar. Seine unteren Äste wurden gekappt.

2.2.09 ND „Freistand-Eiche“Standort **nördlich Medebach**Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) auf Geländekante inmitten einer Grünlandfläche. Der Freistandbaum mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m besitzt eine breite Kronenausbildung mit bis zum Boden reichenden Ästen. Angrenzend steht ein kleiner Strauchkomplex.

2.2.10 ND „Busch-Eiche“Standort **nördlich Medebach**Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Niedrige zweitriebige Freistand-Stieleiche (*Quercus robur*) inmitten einer Grünlandfläche am Talrand.

2.2.11 ND „Freistand-Ahorn“Standort **nordöstlich Medebach**Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf Wegböschung mit gut geformter Freistand-Krone und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m. Die landschaftsästhetische Wirkung des Einzelbaums wird durch einen angrenzenden Hochspannungsmasten geschmälert.

2.2.12 ND „Traubeneiche“

Standort südlich Medelon

Lage im Blattschnitt SW-Blatt

Erläuterung: Traubeneiche (*Quercus petraea*) auf einer Geländeböschung im Grünland. Stamm mit Krustenflechten, Brusthöhendurchmesser ca. 0,8 m. Der im Freistand stehende Baum besitzt einen niedrigen Kronenansatz und eine geringe Wuchshöhe. Er zeichnet sich durch eine symmetrische Krone aus.

2.2.13 ND „Freistand-Eiche“

Standort südöstlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SO-Blatt

Erläuterung: Vitale Stieleiche (*Quercus robur*) in der Siedlungsrandzone von Dreislar mit mächtiger, länglicher Krone und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,1 m. Der Freistandbaum ist ein auffallendes Landschaftselement am Ortsrand.

2.2.14 ND „Freistand-Eiche“

Standort nordwestlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SW-Blatt

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) inmitten einer Weidefläche mit breit ausladender, regelmäßig geformter runder Krone. Der Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m besitzt eine schöne Baumgestalt in freier Stellung.

2.2.15 ND „Alt-Eiche“

Standort nordwestlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SW-Blatt

Erläuterung: Viertriebige Stieleiche (*Quercus robur*) auf Weidegrenze mit verwachsenem Wurzelfuß, Freistandhabitus und hochgewachsener Krone. Die Einzelstämme besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,5-0,6 m.

2.2.16 ND „Alt-Esche“

Standort in der parkartigen Grünanlage von Glindfeld

Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Mächtige Alt-Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem BHD von ca. 1,4 m, umgeben von jüngeren (konkurrierenden) Gehölzen.

zusätzliches Gebot:

- die konkurrierenden Gehölze im Traufbereich des Naturdenkmals sind stark zurückzuschneiden (§ 26 LG).

2.2.17 ND „Freistand-Eiche“

Standort **östlich Medebach**

Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Solitäre Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m im Grünland, angrenzend Fichtenparzelle. Der gut geformte Einzelbaum besitzt eine hohe Fernwirkung.

2.2.18 ND „Alt-Eiche“

Standort **auf dem Friedhof von Deifeld**

Lage im Blattschnitt **NW-Blatt**

Erläuterung: Die Alt-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,1 m weist eine markante Gestalt auf.

2.2.19 ND „Zwillings-Eiche“

Standort **östlich Medebach**

Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) im Freistand auf einer von Wald umgebenen Grünlandfläche, ab 1,5 m Höhe zweitriebig. Angrenzend durchweideter Heckenrest.

2.2.20 ND „Eichen-Zwillinge“Standort **östlich Medebach**Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**

Erläuterung: Zwei am Fuß zusammengewachsene Stieleichen (*Quercus robur*) am Rande einer von Wald umschlossenen Grünlandfläche. Das im Freiland stehende Landschaftselement besitzt eine breit ausladende Krone bei vergleichsweise niedriger Wuchshöhe. Die beiden Stämme weisen einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,6 m auf.

2.2.21 ND „Alt-Eiche“Standort **südlich Dreislar**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) am Straßenrand am Ende eines Gehölzstreifens, ab 2 m Höhe viertriebige Wuchsform. Der Altbaum besitzt einen Brusthöhendurchmesser von 1,0 m.

2.2.22 ND „Freiland-Buche“Standort **südlich Dreislar**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Alt-Buche (*Fagus sylvatica*) im Grünland. Krone mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m und weit horizontal ausstreichenden Ästen.

2.2.23 ND „Freiland-Eiche“Standort **südlich Dreislar**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Freiland-Eiche (*Quercus robur*) im Grünland mit breit ausladender Krone und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,9 m. Die unteren Äste wurden gekappt.

2.2.24 ND „Freistand-Eiche“

Standort südöstlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SO-Blatt

Erläuterung: Freistand-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,5 m auf Grünlandfläche, angrenzend alte krüppelige Obstgehölze. Trotz des rel. jungen Alters und der niedrigen Wuchshöhe besitzt der Baum als Solitär inmitten einer strukturarmen Grünlandzone eine besondere visuelle Fernwirkung.

2.2.25 ND „Freistand-Eichen“

Standort ostsüdöstlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SO-Blatt

Erläuterung: Vier-Freistand-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 0,5 und 0,8 m. Zwei Eichen stehen vor einer wegbegleitenden Hecke, zwei weitere inmitten einer Grünlandfläche. Gemeinsam mit dem angrenzenden Hecken sind die Einzelbäume auffallende Landschaftselemente in der Feldflur.

2.2.26 ND „Freistand-Eiche“

Standort nordöstlich Dreislar

Lage im Blattschnitt SO-Blatt

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m auf Parzellengrenze und im Freistand. Der Solitär besitzt eine runde Krone bei einem Kronenansatz bei ca. 2,5 m.

2.2.27 ND „Freistand-Eiche“

Standort nordöstlich Medebach-Poltermühle

Lage im Blattschnitt SO-Blatt

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) mit breit ausladender Krone und einem BHD von ca. 0,9 m inmitten der weiten, offenen Hangzone nördlich des Orketales. Der Eichen-Solitär ist eine markante Gestalt mit großer Fernwirkung.

2.2.28 ND „Alteiche“Standort **östlich Berge**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) auf Talrandkante an einem Weg mit alter, vernarbter Wunde durch einen Blitzeinschlag. Der Baum besitzt einen Bruthöhendurchmesser von >1,0 m.

2.2.29 ND „Freistand-Eiche“Standort **bei Ronninghausen südöstlich Berge**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) auf Obstweide neben einem verlassenen Gehöft mit regelmäßig gewachsener Krone und tief hinabreichender Beastung. Bruthöhendurchmesser ca. 0,6 m.

2.2.30 ND „Wildbirne“Standort **nordöstlich Dreislar**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) auf Wegrand, ca. 8,0 m hoch, mit buschartiger Wuchsform.

zusätzliches Gebot:

- die konkurrierenden Nadelbäume im Umfeld des Naturdenkmals sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.31 ND „Alt-Eiche“Standort **östlich Berge**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**

Erläuterung: Alte Stieleiche (*Quercus robur*) am Talrand an Wegekreuzung mit einem Bruthöhendurchmesser von ca. 0,8 m und regelmäßiger Kronenbildung. (Umfeld: kleiner Aufschluss).

2.2.32 ND „Freistand-Eiche“Standort **nördlich Medelon**Lage im Blattschnitt **SW-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) am Rande eines das Heimecketal querenden Weges, mit regelmäßig gewachsener Krone und niedrigem Kronenansatz. Der Baum besitzt einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,6 m.

2.2.33 ND „Freistand-Eiche“Standort **nördlich Medelon**Lage im Blattschnitt **SW-Blatt**

Erläuterung: Stieleiche (*Quercus robur*) an Straßenkurve mit hoher und schmaler aufrechter Krone infolge des hohen Astansatzes. Der im Freistand stehende Einzelbaum besitzt einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,8 m.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs fähigkeit der Naturgüter,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Typ A: Großräumiger Landschaftsschutz, allgemeiner Landschaftsschutz

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet Typ B: Kleinräumiger Landschaftsschutz, Offenland-, Kulturlandschaftsschutz

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst. Es handelt sich hier bevorzugt um Offenlandflächen im Umfeld von Siedlungen.

Charakteristisch für das Plangebiet ist der landschaftsbild-prägende Kontrast zwischen den Naturräumen der offenen „Medebacher Bucht“ und dem bewaldeten Rothaargebirge. Die traditionelle Feld-Landschaft besitzt eine herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung, sie ist unverzichtbar zur Erhaltung von Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich des Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet Typ C: Kleinräumiger Landschaftsschutz, Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland

Mit dieser Festsetzung werden grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume und Offenlandbereiche mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz – insbesondere für den Vogelschutz - dargestellt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland.

Hinsichtlich des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzelfestsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;

unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum sowie den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird, nicht jedoch die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart;

f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet worden sind;

- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.
- l) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Typ A: Großräumiger Landschaftsschutz, allgemeiner Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiete, Typ A - Übersicht

Nr.	Name des LSG	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
2.3.1	LSG Typ A – großräumiger Kulturlandschaftsschutz –		
2.3.1.01	Medebach	Nordwest-, Nordost-, Südwest-, Südost-Blatt	4.465,21

2.3.1.01 LSG „Medebach“

Lage **großräumig im gesamten Plangebiet**

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst annähernd das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen mit Schwerpunkt in den siedlungsnahen Zonen. Das Schutzgebiet sichert einen repräsentativen Ausschnitt aus den Naturräumen des waldreichen Rothaargebirges im Westen und der offenen Medebacher Bucht im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Insbesondere dient die Festsetzung der:

- Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft mit dem Rothaargebirge und der Medebacher Bucht,
- Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums, auch und insbesondere für das sich etablierende ökologische Netz "NATURA 2000" im Sinne der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (die hierfür von der LÖBF formulierten Schutzziele sind im Anhang beigelegt).

- Wahrung eines "günstigen Erhaltungszustandes" in jenen Teilen der FFH-Gebiete, die aufgrund einer abwägenden Planungsentscheidung nach § 19 LG nicht einem strengeren Schutzstatus unterworfen wurden.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung;

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den überall vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet Typ B: Kleinräumiger Landschaftsschutz: Ortsrandlagen, Landschaftscharakter

— Landwirtschaftlich geprägte Freiflächen mit hervorgehobener Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung —

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.09) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

In Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und (primär) 1.4 Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung.

Diese Freiflächen prägen entscheidend die Identität der kleinräumigen Bereiche (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut. Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Festsetzungen würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der hier aufgrund der rel. günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden).

Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem für den jeweiligen Landschaftsraum hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft würde.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Bei der Abgrenzung der Flächen wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Plangebiet im regionalen (erst recht: im europäischen) Vergleich kein landwirtschaftliches Vorranggebiet ist; insofern wurden Zugeständnisse an einen langfristigen Rückgang landwirtschaftlicher Fläche in den einzelnen Teilräumen gemacht. Die Abgrenzung der LSG stellt einen Kompromiss dieser überörtlichen Entwicklung mit den Anforderungen an Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, die im Schutzzweck genannt sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage im Blatt-	schnitt	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Offenlandbereiche –			1.354,74
2.3.2.01	LSG „Kulturlandschaftskomplex Küstelberg“	NW-Blatt		107,64
2.3.2.02	LSG „Kulturlandschaftskomplex Deifeld - Wissinghausen“	NW-Blatt		89,83
2.3.2.03	LSG „Kulturlandschaftskomplex Auf der Wede“ nördlich Düdinghausen	NO-Blatt		39,72
2.3.2.04	LSG „Offenlandschaftskomplex Düdinghausen – Referinghausen – Oberschledorn“	NO-Blatt		239,66
2.3.2.05	LSG „Rodungsinsel Rennefeld“	NW-Blatt		18,95
2.3.2.06	LSG „Waldlichtung Glindfeld“	SW-Blatt		36,33
2.3.2.07	LSG „Kulturlandschaftskomplex Medebach“	NO-, SO-Blatt		620,78
2.3.2.08	LSG „Kulturlandschaftskomplex Berge - Dreislar“	SO-Blatt		119,42
2.3.2.09	LSG „Kulturlandschaftskomplex Medelon“	SW-/ SO-Blatt		82,40

2.3.2.01 LSG „Kulturlandschaftskomplex Küstelberg“

Größe 107,64 ha

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst die flachwellige Feldflur um den Höhenort Küstelberg mit vorherrschenden Mähweiden vom Typ relativ artenarmer Gold- und Glatthaferwiesen, durchsetzt von einigen Kleingehölzen wie Baumreihen und Feldgehölzen. Das Offenland bietet dem landschaftsbezogenen Erholungssuchenden ein wichtiges Kontrasterlebnis zu den angrenzenden Wäldern des Rothaargebirges. Erhebliche Anteile der ehemaligen Freiflächen um Küstelberg sind bereits mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bestockt; ein Fortschreiten dieser Entwicklung würde die visuelle und ökologische Qualität dieses Landschaftsraumes deutlich beeinträchtigen. Das Gebiet sichert weiterhin den offenen Landschaftscharakter der Flächen im Umfeld des FFH- und Naturschutzgebietes „Neue Born – Oberes Hilleltal“ (NSG 2.1.01).

2.3.2.02 LSG „Kulturlandschaftskomplex „Deifeld-Wissinghausen“

Größe 89,83 ha

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst die siedlungsnahen Hangzone um Deifeld zuzüglich des Flachrückens „Auf der Höhe“ zwischen dem oberen Dittelsbachtal und dem Hallebachtal. Zentrales Ziel ist die Wahrung des Offenlandcharakters um die reizvoll gelegenen und dörflich geprägten Ortschaften Deifeld und Wissinghausen im oberen Dittelsbachtal. Es ergänzt auch die Funktion des angrenzenden LSG 2.3.3.01 in seiner Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes und unterstützt damit die Umsetzung des europäischen Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht".

2.3.2.03 LSG „Kulturlandschaftskomplex 'Auf-der-Wede' nördlich Düdinghausen“

Größe 39,72 ha

Erläuterung: Der Flachrücken „Auf der Wede“, langgestreckter Randberg der Medebacher Bucht innerhalb der Düdinghauser Hochmulde, weist eine offene Feldflur auf mit Mähweiden und Ackerflächen. Diese hochgelegene und ortsferne Offenlandzone ist örtlich eng mit Waldflächen verzahnt. Sie bildet einen landschaftsästhetisch und klimatisch wirksamen Kontrastraum zur umgebenden Waldlandschaft innerhalb des von Erholungssuchenden stärker nachgefragten Waldecker Uplandes um Willingen.

2.3.2.04 LSG „Offenlandkomplex Düdinghausen – Referinghausen - Oberschledorn“

Größe 239,66 ha

Erläuterung: Zentrum des Schutzgebietes ist die ausgedehnte Offenlandzone zwischen Düdinghausen, Referinghausen und Oberschledorn im Zentrum der Düdinghauser Hochmulde. Die Landwirtschaft auf den zumeist flachen Hängen ist vergleichsweise intensiv mit relativ hohen Ackeranteilen. Das Schutzgebiet wird ergänzt durch siedlungsnahen Hangzonen bei Düdinghausen und südlich Oberschledorn. Hauptziel des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt des offenen Landschaftscharakters in der nördlichen Medebacher Bucht. Gleichzeitig dient das Schutzgebiet auch der Sicherung eines ökologischen Grundgerüsts im Umfeld naturschutzfachlich herausragender Grünlandtäler (insbesondere NSG 2.1.29) und ergänzt die Funktion des angrenzenden LSG 2.3.3.01 in seiner Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes (Unterstützung der Umsetzung des Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht").

2.3.2.05 LSG „Rodungsinsel Rennefeld“

Größe 18,95 ha

Erläuterung: Beim landwirtschaftlichen Gehöft Rennefeld nördlich der L 740 liegt inmitten des ausgedehnten Glindfelder Forstes eine langgestreckte, beweidete Offenland-Insel, durchzogen von dem grabenartigen oberen Medebach. Im Umfeld des Gehöftes stehen einige Obstbäume. Die Waldlichtung Rennefeld ist ein landschaftsästhetisch reizvoller Kontrastraum zum angrenzenden Wald und verdeutlicht die – im Verhältnis zum umgebenden Waldland – naturräumlich besseren Standortverhältnisse, die hier vor Jahrhunderten zur Inkulturnahme des Bodens geführt haben.

2.3.2.06 LSG „Waldlichtung Glindfeld“

Größe 36,33 ha

Erläuterung: Am Kloster Glindfeld liegt eine von Wald umschlossene kleine Rodungsinsel, die teilweise beweidet, tlw. gemäht wird. Die Vegetation wird gebildet von Rotschwingel-Straußgrasweiden und Weidelgras-Weißkleewiden unterschiedlicher Feuchtestufen von trocken bis mäßig nass. Kleinflächig kommen Klein- und Sonderbiotope zur Ausprägung: Sickerquellzone mit Erlen-Bestockung und Feuchtwiese. Die Waldlichtung Glindfeld ist ein Kontrastraum zum angrenzenden Wald mit hoher landschaftsästhetischer und ökologischer Qualität. Darüber hinaus erhält die Festsetzung den kurlandschaftlichen Zusammenhang zwischen der alten Klostergründung und der damit verbundenen landwirtschaftlichen Umgebungsnutzung, der bereits durch massive Fichtenaufforstungen des ehemals großräumigen Offenlandes ge-, aber noch nicht zerstört wird (vgl. auch ergänzendes, umgebendes Entwicklungsziel 1.2).

2.3.2.07 LSG „Kulturlandschaftskomplex Medebach“

Größe 620,78 ha

Erläuterung: Die flache Landschaft um Medebach zwischen Östernwiesen im Norden und dem Orketal im Süden im Zentrum der Medebacher Bucht wird vergleichsweise intensiv ackerbaulich und grünlandwirtschaftlich genutzt. Gleichwohl ist diese siedlungsnähe Zone bedeutsam für die Kurzzeit- und Feierabend-Erholung, die ein Verkehrsarmes Flurwegenetz vorfindet. Das Schutzgebiet sichert weiterhin die Lebensraumqualität des Offenlandes im Kontakt zu den naturschutzfachlich herausragenden Talräumen von Brühne und Medebach (mit Niederungszone Piezfeld-Frauenbruch) und ergänzt die Funktion des angrenzenden LSG 2.3.3.02 in seiner Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes (Unterstützung der Umsetzung des europäischen Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht"). Im Bereich "Langeln" liegt im Schutzgebiet auch die Trasse der ehemaligen Kleinbahn Steinhelle – Medebach, deren (künstliches) Relief unter kulturhistorischen Aspekten zu erhalten ist.

tlw. temporäre Festsetzung:

- Für die beiden diagonal schraffierten Teilflächen des Schutzgebietes, die an das Gewerbegebiet "Holtischer Weg" (östl. von Medebach) angrenzen, gilt die Festsetzung nur bis zu einer baulichen Inanspruchnahme auf der Grundlage eines Bebauungsplanes.

2.3.2.08 LSG „Kulturlandschaftskomplex Berge-Dreislar“

Größe 119,42 ha

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst ortsnahe Freiflächen um Berge und Dreislar, ergänzt durch vergleichsweise intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen der weiteren Feldflur. Ziel des Schutzgebietes ist die Sicherung des Offenlandcharakters dieser Flächen als Basis für ihre aktuelle Landschaftsbild- und Lebensraumqualität. Ergänzend sind einige Offenlandflächen in der westlichen Randzone des Plangebietes in Abstimmung mit den Inhalten des benachbarten Landschaftsplanes „Hallenberg“ in das Schutzgebiet aufgenommen worden. Es unterstützt die Funktion des angrenzenden LSG 2.3.3.03 in seiner Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes (Umsetzung des europäischen Vogelschutzgebietes "Medebacher Bucht") dort, wo dessen Brutstandort-sichernde Grünlandfestsetzung nicht unmittelbar erforderlich ist.

2.3.2.09 LSG „Kulturlandschaftskomplex Medelon“Größe **82,40 ha**

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst vergleichsweise intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in der weiten Feldflur nordwestlich Medelon zwischen Orketal und Gelängebachtal. Ziel des Schutzgebietes ist die Sicherung des Offenlandcharakters dieser Flächen als Basis für ihre aktuelle Landschaftsbild- und Lebensraumqualität in Ergänzung des umgebenden LSG 2.3.3.02, mit dem hier die unmittelbar avifaunistisch bedeutsamen Bereiche erfasst werden.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet Typ C: Kleinräumiger Landschaftsschutz: Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.03) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung sichert Wiesentäler aus (landschafts-)ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung als prägende Bestandteile der waldreichen Mittelgebirgslandschaft. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe (Grünland-)Bewirtschaftung erhält ihren Wert als Refugialbiotope mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung); unter diesem Aspekt wurden vereinzelt auch floristisch erhaltungsbedürftige Flächen außerhalb der unmittelbaren Talräume einbezogen.

Weiterhin umfasst diese Landschaftsschutzkategorie insbesondere Offenlandflächen (zumeist Grünlandflächen) mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Diese Flächen gehören zu den Kernräumen des europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Sie beherbergen wichtige Brut- und Nahrungshabitate von Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn und Braunkehlchen, die zu den Charakterarten des Vogelschutzgebietes gehören.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Schutzwirkungen:

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog in Kapitel 2.3 gilt:

Es ist verboten,

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen,
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;

- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett von Gewässern einhält.

Gemäß der „Medebacher Vereinbarung“ vom 19. April 2000 gilt für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen für die Maßnahme „Pflegeumbruch“ eine vorherige Beratungspflicht durch die Untere Landschaftsbehörde.

Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG),
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Zusatz zur Ausnahmeregelung unter dem allgemeinen Festsetzungskatalog unter 2.3:

Die Umwandlung von Grünland in Acker gilt als mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn das Acker-Grünland-Verhältnis (zum Zeitpunkt der Kartierung der Realnutzung im Jahr 1995) sich innerhalb der drei einzelnen Festsetzungen nicht zu Ungunsten des Grünlandanteils verändert und die Umwandlung dem Schutzzweck (hier: der ökologischen Wertigkeit der Grünlandfläche) nicht entgegensteht.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage im Blatt-	schnitt	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Grünlandbereiche –			2.484,22 ha
2.3.3.01	LSG „Medebacher Norden: Düdinghauser Hochmulde, Talräume und Hangflächen“	NW-, NO-	Blatt	926,95 ha
2.3.3.02	LSG „Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flächhänge“	NW-, SW-, NO-, SO-	Blatt	891,92 ha
2.3.3.03	LSG „Medebacher Süden: Talräume und Hangflächen um Berge und Dreislar“	SW-, SO-	Blatt	665,34 ha

2.3.3.01 LSG „Medebacher Norden: Düdinghauser Hochmulde, Talräume und Hangflächen“

Größe 926,95 ha

Erläuterung: Das Landschaftsschutzgebiet umfasst unbewaldete Tal- und Hangflächen sowie Flachrücken im Medebacher Norden im Bereich der Düdinghauser Hochmulde. Charakteristische Teilflächen sind insbesondere:

- der Talraum des Dittelsbaches mit südexponierten, örtlich heckenreichen Talhängen,
- die durch differenzierte Grünlandflächen geprägte Feldflur im Umfeld von Düdinghausen und Oberschledorn,
- die von Wald umgebene Offenlandzone nördlich des Hallebachtales,
- die Talraum-Biotopkomplexe und die Grünlandhänge südlich Oberschledorn und um Titmaringhausen.

Ziel des Schutzgebietes ist die Sicherung der Biotopqualitäten des Offenlandes insbesondere für die Würgerarten Neuntöter und Raubwürger als Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Weitere gebietstypische Brutvögel einer kleinteiligen Feldflur mit hohen Anteilen extensiv bis mäßig intensiv genutzter Grünlandflächen sind Turteltaube, Wiesenpieper, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke.

Gleichzeitig dient das Landschaftsschutzgebiet dem Erhalt der Erlebnisqualität der offenen Kulturlandschaft in der Rand- und Übergangszone der waldreichen Ausläufer des Rothaargebirges. Von verschiedenen Aussichtspunkten der umgebenden Anhöhen aus wirkt die Düdinghauser Hochmulde in ihrer Vielgestaltigkeit wie ein Paradebeispiel (klein-)bäuerlicher Kulturlandschaft. Auf längeren Streckenabschnitten liegt im Schutzgebiet auch die Trasse der ehemaligen Kleinbahn Steinhelle – Medebach, deren (künstliches) Relief unter kulturhistorischen Aspekten zu erhalten ist. Nordwestlich Titmaringhausen wurde am Rand des Plangebiets eine inselhafte Grünlandfläche einbezogen, die als landschaftsästhetischer Kontrastraum zum Wald dient und zum anderen einen südexponierten Grünlandhang mit hoher Lebensraumqualität für Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes darstellt.

In einigen Ortsrandlagen unterstützt das LSG die Festsetzungen unter 2.3.2 bei der Umsetzung des Entwicklungszieles 1.4. Darüber hinaus sichert es Freiflächen um die als ND oder LB festgesetzten Gehölze, deren Wirkung im Landschaftsbild weitgehend auf der umgebenden landwirtschaftlichen Flächennutzung beruht. Insbesondere nördlich von Oberschledorn enthält das LSG einige Nadelholzkulturen, die die landschaftsästhetischen und –ökologischen Funktionen dieses Offenlandbereichs deutlich stören und die daher unter Fests. 5.1 zur Beseitigung vorgesehen sind.

2.3.3.02 LSG „Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flächhänge“Größe **891,92 ha**

Erläuterung: Das Schutzgebiet umfasst reliefarme Flächen im Umfeld von Medebach zwischen dem bewaldeten Hardt-Rücken im Norden und dem Orketal im Süden mit vorherrschender Grünlandnutzung. Die einzelnen Flächen stellen Brut- und Nahrungsreviere für Wachtel, Rebhuhn, Raubwürger und Neuntöter dar, Leitarten im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Weitere gebietstypische Brutvögel einer kleinteiligen Feldflur mit hohen Anteilen extensiv bis mäßig intensiv genutzter Grünlandflächen sind Turteltaube, Wiesenpieper, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke.

Das Schutzgebiet erfüllt wichtige ökologische Arrondierungsfunktionen insbesondere für die Naturschutzgebiete „Brühnetal“ (2.1.36), „Orketal“ (2.1.37), „Medebach-Frauenbruch“ (2.1.44), „Gelängeberg“ (2.1.50) und „Gelängebachtal“ (2.1.52), die im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Nördlich von Medebach liegt im Schutzgebiet auch die Trasse der ehemaligen Kleinbahn Steinhelle – Medebach, deren (künstliches) Relief unter kulturhistorischen Aspekten zu erhalten ist.

Insbesondere nördlich von Medelon enthält das LSG einige Nadelholzkulturen, die die landschaftsästhetischen und –ökologischen Funktionen dieses Offenlandbereichs deutlich stören und die daher unter Fests. 5.1 zur Beseitigung vorgesehen sind. Hier und westlich der Kernstadt unterstützt das LSG die Festsetzungen unter 2.3.2 bei der Umsetzung des Entwicklungszieles 1.4. Die Weite dieses Kernraums der Medebacher Bucht, die durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und ergänzend durch die Festsetzung 2.3.2.07 gesichert wird, erschließt sich nur von wenigen, tlw. weiter entfernten Standorten aus.

2.3.3.03 LSG „Medebacher Süden: Talräume und Hangflächen um Berge und Dreislar“

Größe

665,34 ha

Erläuterung: Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Bereiche im Süden Medebachs südlich des Orketales. Gemeinsam mit den Offenland-Naturschutzgebieten sichert das Schutzgebiet die Biotopqualität des Landschaftsraumes insbesondere für Wachtel, Neuntöter und Raubwürger als Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Weitere gebietstypische Brutvögel einer kleinteiligen Feldflur mit hohen Anteilen extensiv bis mäßig intensiv genutzter Grünlandflächen sind Turteltaube, Wiesensepieper, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke.

Um Dreislar und Berge unterstützt das LSG die Festsetzungen unter 2.3.2 bei der Umsetzung des Entwicklungszieles 1.4. Darüber hinaus sichert es Freiflächen um die – hier gehäuft auftretenden - als ND oder LB festgesetzten Gehölze, deren Wirkung im Landschaftsbild weitgehend auf der umgebenden landwirtschaftlichen Flächennutzung beruht. Durch die eingeschobenen Waldflächen entwickelt insbesondere das Offenland zwischen Berge und Dreislar einen eigenen, vielgestaltigen Charakter, der sich deutlich von der weiten, überwiegend ackerbaulich genutzten Senke im angrenzenden "Münder Grund" abhebt. Diese krasse naturräumliche (und gleichzeitig alte politische) Grenze führt auch zu einer unterschiedlichen avifaunistischen Bedeutung der Landschaften, die sich im Plangebiet in entsprechenden naturschutzfachlichen Festlegungen niederschlägt.

tlw. temporäre Festsetzung:

- Für die diagonal schraffierte Teilfläche des Schutzgebietes unmittelbar nördl. der Ortslage Berge gilt die Festsetzung nur bis zur Realisierung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterungen:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

oder

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.1 bis 2.4.1.22 / 2.4.2.1 bis 2.4.2.10 / 2.4.3.1 bis 2.4.3.13) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte aus der Gruppe der **Feld- und Kleingehölze** sind Landschaftsbestandteile, die sich in ihrer Erscheinung deutlich von ihrer Umgebung absetzen und in hervorgehobener Weise zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Sie unterstützen damit die Wirkung der LSG, deren landschaftlicher Wert sehr deutlich auch von der Existenz der hier besonders geschützten Kleinstrukturen und prägenden Gehölzbestände abhängt (zum weitaus überwiegenden Teil liegen die geschützten Gehölzbestände in den kleinräumigen LSG mit Aufforstungsverbot, sodass diese Wirkung langfristig gesichert ist). Im Einzelfall dienen die geschützten Kleingehölze in besonderer Weise auch dem Biotop- und Artenschutz und damit der Sicherstellung der (ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die **Kleingewässer und Feuchtbiotope** innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile dienen als herausragende Lebensräume in besonderer Weise der (ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zielt auch auf die Abwehr (realer oder potenzieller) schädlicher Einwirkungen durch Pflanzenentnahme, Relief- oder Gewässeränderungen u. ä.

Die **Kleinformen des Reliefs** in Kombination mit einer häufig eigenständigen Vegetation wie (anthropogene) Aufschlüsse oder (natürliche) Härtlingsrücken sind Landschaftsbestandteile, die meist wenig beachtet werden. Ihre besondere Geologie, Geo-

morphologie und ggf. Vegetation machen sie aber zu erhaltenswürdigen Elementen des Naturhaushaltes. Auch hier dient die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Auch in dieser Gruppe sind häufig Feldgehölze auf den abgegrenzten Standorten mit erfasst, für die zusätzlich die Schutzgründe unter der erstgenannten Gruppe zutreffen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a) sowie das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei. Unberührt bleibt auch das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (§ 26 LG).

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Ver- und Gebote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

2.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile — Feldgehölze, Baumreihen —

Geschützte Landschaftsbestandteile – Feldgehölze, Baumreihen - Übersicht

Nr.	Name des LB	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
2.4.1	Geschützte Landschaftsbestandteile: Feldgehölze, Baumreihen		12,16
2.4.1.01	LB „Feldgehölz 'Schla`“	NW-Blatt	0,64
2.4.1.02	LB „Buchen-Feldgehölz“	NW-Blatt	0,51
2.4.1.03	LB „Gebüschkomplex 'Ringebüschen“	NW-Blatt	2,95
2.4.1.04	LB „Buchen-Feldgehölz“	NW-Blatt	0,19
2.4.1.05	LB „Hecken- und Gebüschkomplex 'Bromberg“	NW-Blatt	5,24
2.4.1.06	LB „Buchengruppe“	NW-Blatt	0,02
2.4.1.07	LB „Kleine Buchengruppe“	NW-Blatt	---
2.4.1.08	LB „Gehölzstreifen und Bachrinne 'Deifelder Siepen“	NW-Blatt	0,31
2.4.1.09	LB „Baumgruppe“	SW-Blatt	---
2.4.1.10	LB „Gebüschkomplex 'Franzosenacker“	SW-Blatt	0,38
2.4.1.11	LB „Straßenbaumreihe zwischen Küstelberg und Wis-singhausen“	NW-Blatt	---
2.4.1.12	LB „Feldgehölz auf Flachrücken“	NW-Blatt	0,41
2.4.1.13	LB „Baumgruppen“	SO-Blatt	---

Nr.	Name des LB	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
2.4.1.14	LB „Gebüschkomplex ´An der Sommerseite`“	SW-Blatt	0,62
2.4.1.15	LB „Hecke“	SO-Blatt	---
2.4.1.16	LB „Baum- und Gehölzgruppen auf Talrandkanten“	SO-Blatt	---
2.4.1.17	LB „Trifthecke“	SO-Blatt	---
2.4.1.18	LB „Eichen-Feldgehölz — Gehölzstreifen“	SW-Blatt	---
2.4.1.19	LB „Feldgehölz mit Felsrippen“	NW-Blatt	0,20
2.4.1.20	LB "Feldgehölz am Friedhof"	SO-Blatt	0,53
2.4.1.21	LB "Wegebegleitende Feldhecke"	SO-Blatt	0,17

2.4.1.01 LB „Feldgehölz ´Schla`“

geografische Lage: **nördlich Küstelberg**
 Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
 Größe: **0,64 ha**

Erläuterung: In der Feldflur von Küstelberg steht ein schmales, in West-Ost-Richtung verlaufendes Feldgehölz auf einem kleinen Härtlingsrücken mit 2,0 m hoher Felswand. Die Vegetation besteht aus einem Vorwald insbesondere aus Zitterpappel und Eberesche, randlich verzahnt mit Magergrünlandresten. Das Feldgehölz ´Schla` ist gleichermaßen ein lokal wichtiger Kleinbiotop und ein landschaftsgliederndes Element im Bereich der offenen Hochfläche von Küstelberg.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 5a).

2.4.1.02 LB „Buchen-Feldgehölz“

geografische Lage: **nördlich Referinghausen**
 Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
 Größe: **0,51 ha**

Erläuterung: In der hochgelegenen Feldflur zwischen Referinghausen und Düdinghausen stellt das kleine, umzäunte Buchen-Feldgehölz wegen seiner exponierten Stel-

lung auf einer Flachkuppe ein auffallendes landschaftsgliederndes Element dar. Die mehrtriebigen Buchen sind Relikte der früher weit verbreiteten Niederwaldwirtschaft.

2.4.1.03 LB „Gebüschkomplex ´Ringerbüschchen`“

geografische Lage: westlich Wissinghausen
Lage im Blattschnitt: NW-Blatt
Größe: 2,95 ha

Erläuterung: Teilweise dichter, tlw. lichter Gebüschkomplex auf südexponiertem Talhang des oberen Dittelsbaches mit Sträuchern und jungen Bäumen, durchsetzt von kleinflächigem Magerrasen und von Mager säumen. Das Magergrünland beherbergt eine floristisch auffallende Pflanzenart. Der Gebüschkomplex ist Bruthabitat des Neuntöters, Leitart im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Die Ausweisung als LB dient der Sicherung einer ungenutzten Ökozelle innerhalb der Feldflur.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 22 [Teilfläche]).

2.4.1.04 LB „Buchen-Feldgehölz“

geografische Lage: westlich Titmaringhausen
Lage im Blattschnitt: NW-Blatt
Größe: 0,19 ha

Erläuterung: Langgestrecktes, isoliert in der Feldflur gelegenes Buchen-Feldgehölz, umgeben von Intensiv-Grünland. Die Stock-Ausschläge besitzen einen Bruthöhendurchmesser von ca. 0,4 m. Das Kleingehölz wird unterweidet. Das Feldgehölz ist ein landschaftsgliederndes Element innerhalb einer von Wald umschlossenen Grünland-Insel.

2.4.1.05 LB „Hecken- und Gebüschkomplex ´Bromberg`“

geografische Lage: westlich Medebach
Lage im Blattschnitt: NW-Blatt
Größe: 5,24 ha

Erläuterung: Südlich des bewaldeten Brombergs erstreckt sich eine langgestreckte, gebüschreiche Zone mit frei wachsenden Hecken, Gebüsch und Trockenbrachen. Das Gebiet ist potenzieller Brutplatz des Neuntöters, Charakterart im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, und weiterer heckenbrütender Vogelarten. Der Hecken-Saum-

Komplex bildet einen „weichen“, strukturreichen und biozidfreien Übergang zwischen Wald und Offenland.

2.4.1.06 LB „Buchengruppe“

geografische Lage: **nordwestlich Deifeld**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **0,02 ha**

Erläuterung: *Dicht stehende Baumgruppe aus sechs krummschäftigen, aus Stockaus-schlag hervorgegangenen Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser von 0,3 bis 0,4 m. Die Baumgruppe ist ein weithin sichtbares landschaftsgliederndes Element im hochgelegenen offenen Kulturlandschaftskomplex bei Deifeld.*

2.4.1.07 LB „Kleine Buchengruppe“

geografische Lage: **südwestlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **---**

Erläuterung: *Dichte, aus drei mehrtriebigen, verwachsenen Rotbuchen gebildete Baumgruppe mit einer niedrigen Wuchshöhe von ca. 8 m. Die Einzelbäume bilden wegen ihres dichten Standes eine gemeinsame Krone. Die solitär stehende Baumgruppe ist wegen ihrer exponierten Stellung von hervorgehobener Bedeutung für das Landschaftsbild.*

2.4.1.08 LB „Gehölzstreifen und Bachrinne ´Deifelder Siepen`“

geografische Lage: **nördlich Deifeld**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **0,32 ha**

Erläuterung: *Linienhaftes Feldgehölz in Ortsrandnähe mit Alt-Eichen auf der Hang-schulter einer tief eingeschnittenen Bachrinne. Gerinne und Gehölzelemente stellen ein markantes Landschaftselement in der Ortsrandzone von Deifeld dar.*

2.4.1.09 LB „Baumgruppe“geografische Lage: **südlich Medelon**Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**Größe: **---**

Erläuterung: Baumgruppe (1 Rotbuche, 4 Stieleichen) entlang eines Weges. Die Einzelbäume sind tief beastet, tlw. mehrtriebig, mit einem maximalen Brusthöhendurchmesser von 1,0 m. Wegen ihrer bizarren Wuchsform sind die Altbäume auffallende Landschaftselemente in der Feldflur südlich von Medelon.

2.4.1.10 LB „Gebüschkomplex ´Franzosenacker`“geografische Lage: **nordwestlich Dreislar**Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**Größe: **0,38 ha**

Erläuterung: Langgestreckter Gebüschkomplex vor Wald aus dominierendem Besenginster. Der Gebüschkomplex bildet einen „weichen“, strukturreichen und biozidfreien Übergangssaum zwischen Wald und Offenland und bildet ein potenzielles Bruthabitat für diverse heckenbrütende Vogelarten.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 110).

2.4.1.11 LB „Straßenbaumreihe zwischen Küstelberg und Wissinghausen“geografische Lage: **westlich Wissinghausen**Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**Länge: **ca. 1.550 m**

Erläuterung: Die L 872 Küstelberg-Wissinghausen wird einseitig von einer noch relativ jungen Baumreihe aus Linden und Ahorn begleitet. Die Einzelbäume besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,3 bis 0,4 m. Wegen ihrer geschlossenen Erscheinung und der umgebenden, rel. weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzung stellt die straßennahe Baumreihe ein besonderes landschaftsgliederndes Element in der Hangzone des oberen Dittelsbachtales dar.

2.4.1.12 LB „Feldgehölz auf Flachrücken“

geografische Lage: **nördlich Küstelberg**
Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
Größe: **0,41 ha**

Erläuterung: In der offenen Feldflur nördlich von Küstelberg steht ein Feldgehölz auf einem Flachrücken, das weitgehend mit Buchen bestockt ist. Das Feldgehölz wird teilweise durchweidet, im Westen wird es auch als Freizeitplatz (mit Grillplatz, Bänke, Schutzhütte) genutzt. Gemeinsam mit dem westlich anschließenden Härtlingsrücken (LB 2.4.1.01) ist das Feldgehölz ein auffallendes landschaftsgliederndes Element in der Küstelberger Feldflur. Bei Erhaltung der vorhandenen Gehölze steht die genannte Freizeitnutzung dem überwiegend vom Landschaftsbild her begründeten Schutzzweck nicht entgegen.

2.4.1.13 LB „Baumgruppen“

geografische Lage: **südlich Dreislar**
Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**
Größe: **---**

Erläuterung: Zwei Baumgruppen (aus Stieleichen und Rotbuchen) mit einem Brusthöhendurchmesser der einzelnen Bäume von maximal 0,5 m. Sie sind auffallende landschaftsgliedernde Elemente in der Ortsrandzone von Dreislar.

2.4.1.14 LB „Gebüschkomplex 'An der Sommerseite'“

geografische Lage: **nördlich Dreislar**
Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**
Größe: **0,62 ha**

Erläuterung: Auf offensichtlich ehemaligen Heideflächen in der peripheren Feldflur nördlich von Dreislar ist ein Biotopkomplex aus aufgelassener Weide mit Besenginster-Gebüsch und dichtem Buschwerk erhalten geblieben, durchsetzt von Trockenbrachen. Kleinflächig sind Vegetationselemente (Gebüsch mit jungen Solitär-bäumen) alter Hude-landschaften anzutreffen. Die beiden durch einen schmalen Rain verbundenen Teilflächen bilden einen strukturreichen Übergangssaum und Vernetzungsbiotop zwischen Wald und Offenland.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 115).

2.4.1.15 LB „Hecke“

geografische Lage: **südlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Länge: **ca. 765 m**

Erläuterung: Am südlichen Ortsrand von Medebach beginnend verläuft eine langgestreckte, zumeist dichte Hecke entlang eines Wirtschaftsweges in der offenen Feldflur von Medebach. Das linienhafte Landschaftselement ist lokal bedeutender Vernetzungsbiotop. Es ist weiterhin ein wichtiges landschaftsgliederndes Element in der Siedlungsrandzone mit Kontakt zum landschaftlichen Freiraum.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 127).

2.4.1.16 LB „Baum- und Gehölzgruppen auf Talrandkanten“

geografische Lage: **südöstlich Berge**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Länge: **ca. 360 m**

Erläuterung: Westlich Berge-Ronninghausen stehen Baumgruppen, Gehölzstreifen und Gebüsche vorzugsweise auf Talrandkanten, ergänzt durch Einzelbäume im Talraum. Stieleichen sind vorherrschend, bei den Straucharten nimmt der Schwarzdorn den größten Anteil ein. Die Gehölzelemente sind auffallende Landschaftsbildner inmitten der ausgedehnten Feldflur.

2.4.1.17 LB „Trifthecke“

geografische Lage: **südlich Berge**

Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**

Länge: **ca. 390 m**

Erläuterung: Südlich Berge verläuft eine markante, sich senkrecht den Hang hinaufziehende breite (Baum-)Hecke beidseitig eines Weges. Die Gehölzvegetation wird gebildet aus einer vielfältigen Mischung von Baum- und Straucharten. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine ehemalige Viehtrift, die die Weideflächen in der äußeren Gemarkung mit den Ställen miteinander verband. Das Landschaftselement ist ein prägendes Verbindungselement zwischen Ortsrand und „freier“ Landschaft.

2.4.1.18 LB „Eichen-Feldgehölzstreifen“

geografische Lage: **nordwestlich Dreislar**

Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**

Länge: **ca. 320 m**

Erläuterung: Gehölzstreifen mit vorherrschenden Stieleichen entlang eines Feldweges. Das linienhafte Landschaftselement besitzt eine besondere landschaftsgliedernde Wirkung innerhalb der siedlungsnahen Offenlandzone von Dreislar.

2.4.1.19 LB „Feldgehölz mit Felsrippen“

geografische Lage: **am nördlichen Ortsrand von Küstelberg**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **0,20 ha**

Erläuterung: Unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Küstelberg liegt ein kleines, durchweidetes Feldgehölz mit mehrtriebigen Buchen. Hier treten bis ca. 2,5 m hohe Felsen zutage. Geschädigt wird das Kleingehölz durch die Durchweidung und durch die Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle. Unmittelbar am Rande steht ein Pferde-stall. Das Feldgehölz gehört mit weiteren Landschaftselementen in der Feldflur Küstelbergs (s. LB 2.4.1.01, LB 2.4.1.12) zu schutzwürdigen Kleingehölzen auf Härtlingsrücken.

zusätzliche Gebote:

- Das Feldgehölz ist gegenüber dem Weidevieh dauerhaft abzuzäunen (§ 26 LG),
- Die landwirtschaftlichen Abfälle sind aus dem Gebiet zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.1.20 LB „Feldgehölz am Friedhof“

geografische Lage: **nordöstlich von Berge**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Größe: **0,53 ha**

Erläuterung: Unmittelbar nördlich des Friedhofs Berge und dessen Zufahrt hat sich ein flachgründiger Magerstandort nach der Anlage kleiner Schürfe im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einem artenreichen Feldgehölz entwickelt. Die dichten, teilweise dornigen Heckenstrukturen besitzen in Verbindung mit der umgebenden landwirtschaftlichen Flächennutzung einen hohen Habitatwert für Brutvogelvorkommen gebüschreicher Offenlandschaften und stellen ein vielfältiges, belebendes Landschaftselement dar. Am Nordrand der allseits durch Wege begrenzten Fläche fällt unter den zahlreichen Gehölzen insbesondere eine größere Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) auf.

2.4.1.21 LB „Wegebegleitende Feldhecke“

geografische Lage: **östlich von Dreislar**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Größe: **0,17 ha**

Erläuterung: Am Nordrand der Gemeindeverbindungsstraße nach Neukirchen stockt vom Ortsrand Dreislar in die freie Feldflur überleitend eine landschaftsprägende Feldhecke. Sie besteht überwiegend aus verschiedenen Baumarten (insbes. Eichen), enthält aber auch eine ansehnliche Strauchschicht. In der Muldenlage zwischen Ziegenberg und den Südhängen des "Rüggen" stellt sie einen erhaltungswürdigen, wegebegleitenden Übergang zwischen dem Siedlungsrand und den landwirtschaftlichen Gewannen östlich von Dreislar dar.

2.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile — Kleingewässer, Feuchtbiotope —

Geschützte Landschaftsbestandteile – Kleingewässer, Feuchtbiotope Übersicht

Nr.	Name des LB	Lage im Blatt- schnitt	Größe (ha)
2.4.2	Kleingewässer, Feuchtbiotope		9,80
2.4.2.01	LB „Artenschutzgewässer Herbecke“	NW-Blatt	0,72
2.4.2.02	LB „Quelle — Quellrinnsal“	NO-Blatt	0,26
2.4.2.03	LB „Eckeringhäuser Siepen“	SW-Blatt	---
2.4.2.04	LB „Feuchtmulde und Feuchtgrün- land“	SW-Blatt	0,14
2.4.2.05	LB „Kleingewässer Wachtkopf“	SO-Blatt	0,60
2.4.2.06	LB „Talmulde mit Feuchtbrache“	SO-Blatt	0,62
2.4.2.07	LB „Widdehagen-Siepen“	NO-Blatt	4,53
2.4.2.08	LB „Quellmulde mit Quellsumpf“	NW-Blatt	0,09
2.4.2.09	LB „Hille-Quellen“	NW-Blatt	2,85

2.4.2.01 LB „Artenschutzgewässer Herbecke“

geografische Lage: **nordwestlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **0,72 ha**

Erläuterung: Im oberen Herbecketal liegt, umgeben von einer ungenutzten Parzelle mit heide-ähnlichen Vegetationselementen, ein kleines Artenschutzgewässer. Das Kleingewässer mit Magerbrache, Restheide und Feuchtbrache ist eine kleine, ungenutzte Ökozelle in der ökologisch wertvollen Kontaktzone von Wald und Offenland.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 12).

2.4.2.02 LB „Quelle — Quellrinnsal“

geografische Lage:	nördlich Düdinghausen unmittelbar an der hessischen Grenze
Lage im Blattschnitt:	NO-Blatt
Größe:	0,26 ha

Erläuterung: Kleine Quellmulde im Weidegrünland, stark vom Weidevieh zertreten, mit einem Vegetationskomplex aus Sumpfdotterblumen-Wiese und mäßig nasser Rotschwingelweide. Der Talhang unterhalb (auf hessisches Gebiet überleitend) trägt ein Gebüsch mit kleinflächigem Magersaum (Wuchsort einer gefährdeten Pflanzenart). Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung eines schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 64).

zusätzliches Gebot:

- Die Quellmulde ist gegenüber dem Weidevieh dauerhaft abzuzäunen (§ 26 LG).

2.4.2.03 LB „Eckeringhäuser Siepen“

geografische Lage:	nördlich Medelon
Lage im Blattschnitt:	SW-Blatt
Länge:	ca. 700 m

Erläuterung: Der geradlinige Bachlauf wird von einem Erlensaum mit gleichmäßig hohen und starken Bäumen begleitet, die einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,45 m aufweisen. Bach und Gehölzsaum stellen einen lokal wertvollen Vernetzungsbiotop inmitten ausgedehnter Grünlandflächen dar mit Kontakt zum Glindfelder Forst.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 104).

2.4.2.04 LB „Feuchtmulde und Feuchtgrünland“

geografische Lage: südwestlich des ehem. Klosters Glindfeld

Lage im Blattschnitt: SW-Blatt

Größe: 0,14 ha

Erläuterung: Innerhalb der Grünlandinsel am Forsthaus Glindfeld hat sich im Bereich eines ehemaligen, heute weitgehend verlandeten Kleingewässers ein kleinflächiger Feuchtgrünlandkomplex ausgebildet, gekennzeichnet durch Arten nasser Sumpfdotterblumen-Wiesen. Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung eines schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 103).

2.4.2.05 LB „Kleingewässer Wachtkopf“

geografische Lage: am Wachtkopf

Lage im Blattschnitt: SO-Blatt

Größe: 0,60 ha

Erläuterung: Inmitten einer großen Verjüngungsfläche des bewaldeten Wachtkopfes liegt ein stark verlandetes Stillgewässer mit ausgedehntem Röhricht-Bestand. Der Kleinbiotop bildet inmitten des ausgedehnten, überwiegend von Fichten geprägten Waldes einen wertvollen Kleinbiotop.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 142).

zusätzliches Gebot:

- die Anlage von Entenbruthilfen und die Errichtung jagdlicher Elemente ist zu unterlassen.

2.4.2.06 LB „Talmulde mit Feuchtbrache“

geografische Lage: **östlich Medebach an der hessischen Landesgrenze**
Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**
Größe: **0,62 ha**

Erläuterung: *Kleiner Talzug mit sickerquelliger Feuchtbrache an der hessischen Landesgrenze mit binsenreicher Nass-Vegetation. Die Talmulde stellt eine kleine, wertvolle Ökozelle dar mit Kontakt zum Wald. Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung eines schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.*

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 143).

2.4.2.07 LB „Widdehagen-Siepen“

geografische Lage **südlich Korbach-Hillershausen**
Lage im Blattschnitt **NO-Blatt**
Fläche **4,53 ha**

Erläuterung: *Das Schutzobjekt umfasst den oberen Abschnitt eines Sohlen- und Kerbtals entlang der Landesgrenze zu Hessen, dessen Quellregion und oberer Talraum im Stadtgebiet von Medebach liegt. In der Randzone des Schutzobjektes stehen mehrere alte Grenzsteine. Auffallendes Landschaftselement im oberen Talraum ist eine markante Baumreihe aus 21 gleichaltrigen Rosskastanien. Das markante Kerbtal unterhalb ist bewaldet. Auf den Talhängen des naturnahen Quellbaches stockt ein naturnaher Buchen-Altholzbestand. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines markanten Talzuges mit unterschiedlichen Talformen (Sohlental, Kerbtal) unter Einschluss repräsentativer und intakter Lebensräume und Landschaftselemente.*

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 89 [Teilfläche]).

2.4.2.08 LB „Quellmulde mit Quellsumpf“

geografische Lage: **westlich Titmaringhausen**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **0,09 ha**

Erläuterung: *Kleine Quellmulde mit Sickerwasser-Austritt inmitten eines Grünlandhanges im Talschluss der Wilden Aa, gekennzeichnet durch eine äußerst artenreiche Mager- und Feuchtgrünlandvegetation. Der Kleinbiotop ist Wuchsort seltener und gefährdeter Pflanzenarten und unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Gefährdet wird er durch einen Wasserauffanggraben.*

zusätzliches Gebot:

- Der Auffanggraben ist zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes zu verschließen (§ 26 LG).

2.4.2.09 LB „Hille-Quellen“

geografische Lage: **nördlich Küstelberg**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **2,85 ha**

Erläuterung: Waldquellen südlich des Hillekopfes im ausgedehnten Waldgebiet nördlich Küstelberg. Die nördliche Quelle tritt in einer geomorphologisch markanten Quellmulde zutage. Oberhalb steht ein alter Buchenbestand, randlich stocken Fichten. Die südliche Quelle wurde durch Zurücknahme von Gehölzen aufgelichtet. Der schmale Streifen mit Feuchtgrünland-Vegetation beherbergt gefährdete Pflanzenarten.

Der auf der nördlichen Teilfläche einbezogene Buchenbestand begünstigt gegenüber einer Fichtenbestockung die hydrologischen Voraussetzungen der Quellschüttung und wirkt belebend im Bild der geschlossenen, großenteils durch Nadelholz geprägten Waldlandschaft. Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG.

zusätzliches Gebot:

- Die vorhandenen Fichten im Quell- und Talraum sind sukzessive zu entnehmen, um die Entstehung eines Bach-Erlenwaldes im Rahmen der natürlichen Sukzession zu fördern (§ 26 LG).

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist eine kleinflächige forstliche Nutzung des in der nördlichen Teilfläche vorhandenen Buchenbestandes erlaubt, wenn sie unter Schonung des eigentlichen Quellbereichs erfolgt und im Rahmen der Wiederaufforstung lediglich heimisches, bodenständiges Laubholz eingebracht wird.

Die Flächengröße und Bestockung dieses LB erlaubt eine ordnungsgemäße forstliche Nutzung ; diese muss jedoch so definiert werden, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

2.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile — Kleinformen des Reliefs —

Geschützte Landschaftsbestandteile – Kleinformen des Reliefs Übersicht

Nr.	Name des LB	Lage im schnitt	Blatt- Größe (ha)
2.4.3	Kleinformen des Reliefs		9,93
2.4.3.01	LB „Härtlingsrücken 'Auf der Wede'“	NO-Blatt	0,14
2.4.3.02	LB „Flachrücken Kramel“	NO-Blatt	0,87
2.4.3.03	LB „Flachrücken Ebenau“	NO-Blatt	0,64
2.4.3.04	LB „Härtlingsrücken mit Feldgehölz“	NO-Blatt	0,26
2.4.3.05	LB „Kleiner Härtlingsrücken“	NO-Blatt	0,20
2.4.3.06	LB „Steinbruch“ am Hagemecke- Talrand	NO-Blatt	0,38
2.4.3.07	LB „Hügelrücken 'Hundecke' mit Feldgehölz“	SW-Blatt	2,93
2.4.3.08	LB „Steinbruch 'Burg'“	NW-Blatt	0,59
2.4.3.09	LB „Steilhang 'Spitzhardt'“	NW-Blatt	1,31
2.4.3.10	LB „Hügelkuppe Deifeld“	NW-Blatt	0,18
2.4.3.11	LB „Härtlingsrücken Notholz“	NO-Blatt	0,88
2.4.3.12	LB „Härtlingsrücken Burghagen“	NO-Blatt	1,01
2.4.3.13	LB "Bedden"	SO-Blatt	0,53

2.4.3.01 LB „Härtlingsrücken 'Auf der Wede'“

geografische Lage: **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,14 ha**

Erläuterung: *Kleiner, flacher Härtlingsrücken inmitten der Feldflur, bewachsen von einem Vegetationsmosaik aus Silikatmagerrasen und fragmentarischer Blaubeer-Zwergstrauchheide. Auf dem Rücken liegt eine kleine, flache Abgrabung. Der Flachrücken ist auch ein Kleinbiotop u. a. für verschiedene gefährdete Pflanzenarten. Geschädigt wird er durch landwirtschaftliche Abfälle und Anpflanzung von Weihnachtsbäumen.*

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 71).

zusätzliches Gebot:

- Die Weihnachtsbäume und die (landwirtschaftlichen) Abfälle sind aus dem Gebiet zu beseitigen (§ 26 LG).

2.4.3.02 LB „Flachrücken Kramel“

geografische Lage: **östlich Referinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,87 ha**

Erläuterung: *Der Flachrücken Kramel ist ein kleiner Härtlingszug inmitten der Feldflur östlich von Referinghausen, bestanden von einzelnen Bäumen und Sträuchern. Bewachsen wird der Sonderstandort von einer trockenen, verbrachenden Glatthaferwiese, die u. a. eine gefährdete Pflanzenart beherbergt. Der Landschaftsteil ist durch das Ablagern landwirtschaftlicher Abfälle geschädigt. Randlich wurden Bänke aufgestellt. Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung eines schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.*

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 61).

zusätzliches Gebot:

- Die eingebrachten (landwirtschaftlichen) Abfälle sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.3.03 LB „Flachrücken Ebenau“

geografische Lage: **nordöstlich Referinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,64 ha**

Erläuterung: Inmitten der offenen Feldflur nordöstlich von Referinghausen liegt ein Flachrücken mit trocken-warmer Vegetation, überwiegend gebildet aus trockener, brachfallender Glatthaferwiese. Das Gebiet beherbergt floristisch auffällige, gefährdete Florenelemente. Störungen erfolgen durch (landwirtschaftliche) Abfälle und durch die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes. Die Schutzausweisung dient auch der Sicherung eines schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 60).

zusätzliches Gebot:

- Die eingebrachten (landwirtschaftlichen) Abfälle sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.3.04 LB „Härtlingsrücken mit Feldgehölz“

geografische Lage: **nordöstlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,26 ha**

Erläuterung: In Nähe der L 617 nordwestlich von Medebach erhebt sich ein flacher Härtlingszug, aktuell bestanden von einer lückigen Fichten-(Kiefern-)Aufforstung, durchsetzt von Laubgehölzen. Randlich tritt Besenginster auf. Nach Entfernung bzw. Starkdruchforstung des Nadelholzbestandes (s. u.) kann sich die Kleinfläche zu einer wertvollen Ökozelle inmitten der Feldflur entwickeln.

zusätzliches Gebot:

- Die Nadelholz-Aufforstung inmitten eines ornithologisch bedeutsamen Offenlandkomplexes ist zu beseitigen, die Fläche anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).

2.4.3.05 LB „Kleiner Härtlingsrücken“

geografische Lage: **nordöstlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,20 ha**

Erläuterung: *Nordwestlich von Medebach erhebt sich ein kleiner Härtlingsrücken als flache Erhebung in der offenen Feldflur, bewachsen von einem ruderalisierten, von einzelnen Besenginster-Sträuchern durchsetzten Magergrünlandkomplex.*

2.4.3.06 LB „Steinbruch“ am Hagemecke-Talrand

geografische Lage: **am Talhang der Brühne nordöstlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,38 ha**

Erläuterung: *Der aufgelassene Steinbruch am bewaldeten Westhang der Hagemecke besitzt bis 15 m hoch aufragende Steilwände. Bewachsen wird der Aufschluss von einem Komplex aus Vorwald und Pioniervegetation.*

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 88).

2.4.3.07 LB „Hügelrücken und Feldgehölz 'Hundecke'“

geografische Lage: westlich Dreislar

Lage im Blattschnitt: SW-Blatt

Größe: 2,93 ha

Erläuterung: Am Rande der Feldflur westlich von Dreislar erhebt sich ein kleiner Hirtlingsrücken, der sich in südöstlicher Richtung nach erstem Eindruck als große Feldhecke fortsetzt. Bewachsen wird er von einem krüppelwüchsigen Eichen-Niederwald auf flachgründigem Standort als Relikt der ehemaligen Niederwaldwirtschaft; in der südöstlichen Fortsetzung ist die Zusammensetzung in Baum- und Strauchschicht sehr artenreich. In seiner Entstehung ist das Schutzobjekt auf einen hier verlaufenden Schwerpatz zurückzuführen, der in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen aufgeschlossen wurde. Reste dieser Grabungstätigkeit sind in der nördlichen Teilfläche und unterhalb des querenden Wirtschaftsweges und am Süden noch erkennbar. Der südliche Schürf ist bereits mit bodenbürtigem Material wieder verfüllt worden; die so entstandene "Halde" stellt mit ihren Sukzessionsstadien einen interessanten Trockenbiotop dar. Im mittleren Teil wurden insbesondere organische Abfälle abgelagert, die den kulturhistorischen und den Biotopwert des Schutzobjekts beeinträchtigen.

zusätzliches Gebot:

- Die eingebrachten Abfälle sind aus dem Schutzobjekt zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.3.08 LB „Steinbruch 'Burg'“

geografische Lage: südlich von Referinghausen

Lage im Blattschnitt: NW-Blatt

Größe: 0,59 ha

Erläuterung: Am Rande des bewaldeten Bergrückens Burg liegt ein kleiner, aufgelassener Steinbruch mit bis zu 8,0 m hohen Felswänden aus Kieselschiefern, Lyditen, Kieselkalken und dickbankigen Kalken. Im Steinbruch ist u. a. eine großflächige Wand aufgeschlossen, die mit etwa 65° einfällt und einen Blick auf den ehemaligen, etwa 320 Mio Jahre alten Meeresboden ermöglicht. Die Sohle wird von einem Salweiden-Gebüsch bewachsen. Randlich liegt ein Grillplatz mit Hütte. Der Steinbruch stellt ein wertvolles geowissenschaftliches Objekt und ein Sekundärbiotop dar.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 41 [Teilfläche]).

2.4.3.09 LB „Steilhang 'Spitzhardt'“

geografische Lage: **südlich Deifeld**
Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
Größe: **1,31 ha**

Erläuterung: Der steile, von flachen Felsrippen durchsetzte Talhang wird von einem Niederwaldbestand bestockt. Am Hangfuß tritt eine kleine Quelle zutage. Die Ausweisung dient insbesondere der Erhaltung der Laubholzbestockung als Relikt der ehemaligen Niederwaldnutzung.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 34).

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- abweichend von den Verboten a) und g) ist die forstliche Nutzung des Niederwald-Bestandes erlaubt, wenn sie auf eine einzelstammweise Baumentnahme beschränkt bleibt (§ 26 LG).

2.4.3.10 LB „Hügelkuppe Deifeld“

geografische Lage: **nördlich Deifeld**
Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
Größe: **0,18 ha**

Erläuterung: Nördlich Deifeld trägt eine exponierte Hügelkuppe ein kleines Buchen-Feldgehölz (mit Fichten). Die mehrtriebigen Buchen sind Reste eines ehemaligen Niederwaldes, sie werden teilweise von den Fichten überwachsen. Es handelt sich um ein weithin sichtbares gliederndes Element in der hängigen Feldflur nördlich von Deifeld. Das Feldgehölz wird durch Unterweidung geschädigt und in seinem Bestand gefährdet.

zusätzliche Gebote:

- Die Fichten sind sukzessive zugunsten einer natürlichen Entwicklung zu entnehmen (§ 26 LG),
- das Feldgehölz ist zur Vermeidung eines „schleichenden“ Abtriebs gegen Weidevieh abzuzäunen (§ 26 LG).

2.4.3.11 LB „Härtlingsrücken Notholz“

geografische Lage: **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,88 ha**

Erläuterung: Nordöstlich Düdinghausen liegt im Übergangsbereich von Wald und Offenland ein schmaler, langgestreckter Härtlingszug. Angrenzend steht eine kleine Weihnachtsbaumkultur. Der kleine Hügelrücken wird bestanden von einem mehrtriebigen, durchweideten Buchen-Feldgehölz. Randlich liegt eine (von Pferden beweidete) Magerweide, durchsetzt von einzelnen Sträuchern. Der Härtlingsrücken mit seinem differenzierten Kulturlandschaftskomplex schafft einen „weichen“, strukturreichen Übergang zwischen Offenland und Wald, der in der historischen, durch Extensivweide geprägten Kulturlandschaft typisch war.

2.4.3.12 LB „Härtlingsrücken Burghagen“

geografische Lage: **nordöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **1,01 ha**

Erläuterung: Auf dem Burghagen, einer überwiegend bewaldeten Erhebung nordöstlich Düdinghausen, tritt ein schmaler, langgestreckter Härtlingsrücken hervor, bewachsen von einem krüppelwüchsigen Buchenwald (ehemaliger Niederwald). Dem Feldgehölz im Süden vorgelagert liegt eine schmale Grünlandzone, bestanden mit Einzelsträuchern und kleinflächigem Gebüsch. Die Randzone des Feldgehölzes wird tlw. durchweidet. Im Norden liegen Weihnachtsbaumkulturen. Der Härtlingsrücken Burghagen beinhaltet mit seinem Buchen-Niederwald und dem „weichen“ Übergang von Offenland und Wald landschaftsästhetisch reizvolle Relikte der ehemaligen extensiven Kulturlandschaft.

2.4.3.13 LB „Bedden“geografische Lage **östlich Berge**Lage im Blattschnitt **SO-Blatt**Fläche **0,53 ha**

Erläuterung: Zwischen Berger Bachtal und Orketal östlich von Berge erhebt sich in der Feldflur der flache Hügelrücken des Bedden, dessen "Kernzone" das Schutzobjekt bildet. Es ist von großflächigen Besenginsterbeständen bewachsen, die von Magerweiderelikten durchdrungen werden. Der Biotopkomplex wird massiv geschädigt durch die Anlage großer Feldmieten und durch die Ablagerung landwirtschaftlicher Reststoffe.

(Ausführliche Beschreibung innerhalb des Ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 135 [Teilfläche]).

zusätzliche Gebote:

- die abgelagerten landwirtschaftlichen Stoffe unter Einschluss der Mieten sind zu entfernen (§ 26 LG),
- die besenginsterreichen Flächen sind extensiv zu durchweiden (§ 26 LG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Medebach fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsplanerischer Regelungsbedarf existiert nicht.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 04.03.2003 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden die folgenden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

- *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) (§ 26 [1]) Ziffer 1).*
- *Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (§ 26 [1]) Ziffer 3).*

Das Plangebiet ist bezüglich seiner Gehölzausstattung noch sehr ursprünglich; d. h. der größte Teil der vorhandenen Wildgehölze scheint autochthon zu sein. Um diese in NRW sehr seltene Qualität zu erhalten, sollte bei Pflanzungen autochthones Material (aus gezielten Ansaaten oder Umpflanzungen) verwendet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiets-Ziele gewonnen werden kann und nicht die natürliche Sukzession / die Anlage von Benjeshecken o. ä. vorgezogen wird.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 (Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen) kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerszusammenhänge verbessert, Fließgewässer optimiert oder Grünlandlebensräume an besonderen Standorten innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ wiederhergestellt werden. Die Maßnahmen unter 5.2 (Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes) dienen in erster Linie einer Aufwertung des Landschaftsbildes insbes. durch die Anlage von Waldmänteln als "weicher" Übergang zwischen Fichtenbeständen und offener Feldflur, gleichzeitig bildet diese Kontaktzone bei entsprechender Gestaltung aber auch hoch wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen "Flächenpool" für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

5.1 Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen

Erläuterung: Ziel der Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Biotopqualität von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften. Dabei sind im Plangebiet insbesondere die beiden folgenden Maßnahmenpakete von herausragender Bedeutung:

1. Optimierung von Quell- und Bach-Lebensräumen

Zu den charakteristischen Landschaftselementen und Lebensräumen der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes gehören Quellen und Bäche. Gleichzeitig besitzen sie als punktuelle oder linienhafte Landschaftsteile generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen oder Fehlentwicklungen in ihrem Umfeld.

Durch Anpflanzung von Nadelhölzern in Quell- und Auenbereichen erfolgt eine Artenverarmung der Quell- und Bach-Lebensräume und damit einhergehend eine Reduktion der ökologische Leistungsfähigkeit.

2. Wiederherstellung von Offenland-Lebensräumen im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

Durch Fichten-Aufforstungen und durch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen werden ornithologisch wertvolle Offenland-Biotope im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ verdrängt.

Die folgenden Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen beschränken sich auf Vorkommen außerhalb der vorgesehenen Naturschutzgebiete, da hier ohnehin Lenkungs- und Pflegemaßnahmen im Zuge der Landschaftsplan-Umsetzung vorgesehen [s. Gebot c) des NSG-Festsetzungskataloges] und zu erwarten sind.

Mit dem Gewinn an Lebensraum (-qualität) gefährdeter Arten geht i. d. R. auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes einher, da viele der Flächen im derzeitigen Zustand als Fremdkörper in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft wirken.

Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen - Übersicht –

Nr.	Planungsgegenstand	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
5.1	Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen		26,31
5.1.01	Fichtenbestand	NW-Blatt	1,03

Nr.	Planungsgegenstand	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
5.1.02	Verfichtete Hille-Quellbäche	NW-Blatt	3,00
5.1.03	Fichtenbestände	NW-Blatt	0,79
5.1.04	Fichtenstreifen auf Talrand	NO-Blatt	0,14
5.1.05	Fichtenanpflanzung	NO-Blatt	0,61
5.1.06	Fichtenanpflanzung an einem Teich	NO-Blatt	0,23
5.1.07	Fichten-Feldgehölz	NO -Blatt	0,23
5.1.08	Fichten-Aufforstungsflächen	NO-Blatt	1,31
5.1.09	Fichten-Aufforstungsfläche	NO-Blatt	1,22
5.1.10	Weihnachtsbaumparzelle	NO-Blatt	0,22
5.1.11	Fichtenaufforstung	NO-Blatt	0,22
5.1.12	Verfichteter Bachlauf	NO-Blatt	1,10
5.1.13	Fichtenstreifen	NO-Blatt	0,36
5.1.14	Fichtenparzelle	NO-Blatt	0,35
5.1.15	Fichtenstreifen	NO-Blatt	0,04
5.1.16	Fichtenaufforstungen	SW- (SO-) Blatt	6,99
5.1.17	Fichtenaufforstung	SO-Blatt	1,11
5.1.18	Blaufichtenkultur	SW-Blatt	0,17
5.1.19	Fichtenparzelle	NO-Blatt	0,58
5.1.20	Blaufichtenkultur	SO-Blatt	0,41
5.1.21	Fichten-Feldgehölz	SO-Blatt	0,47
5.1.22	Fichtenbestand	NO-Blatt	0,48
5.1.23	Fichtenbestand	NO-Blatt	0,35
5.1.24	Fichtenbestand	NO-Blatt	1,79
5.1.25	Weihnachtsbaumkultur	NO-Blatt	1,09
5.1.26	Nadelholzbestand	NO-Blatt	1,30
5.1.27	Nadelholzbestand	NO-Blatt	0,55
5.1.28	Fichtenstreifen	NW-Blatt	0,17

5.1.01 Fichtenbestand

geografische Lage: **nordwestlich Küstelberg**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **1,03 ha**

Beschreibung: Die offene, ins obere Dittelsbachtal abfallende Hangzone wird von einer rechteckigen Fichten-Aufforstungsfläche durchsetzt. Die dichte Kultur ist im Übergang vom Stangenholz zum schwachen Baumholz.

Maßnahme: Entfernung der Aufforstung; extensive Grünlandnutzung.

Begründung: Die Aufforstungsfläche liegt innerhalb eines ornithologisch wertvollen Offenlandbereiches in der Randzone des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ und wirkt besonders störend im Landschaftsbild.

5.1.02 Verfichtete Hille-Quellbäche

geografische Lage: **nordlich Küstelberg**

Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**

Größe: **3,00 ha**

Beschreibung: Die Hille-Quellbäche werden vollständig oder einseitig von Nadelhölzern (überwiegend im Stangenholz-Stadium) gesäumt. Lediglich die Quellbereiche sind partiell fichtenfrei.

Maßnahme: Durch die sukzessive Entnahme randlicher Fichten bzw. durch eine Starkdurchforstung zugunsten einzelner Laubgehölze sollen mit Hilfe der natürlichen Sukzession naturnahe Quellbach-begleitende Laubholz-Waldinnensäume entwickelt werden.

Begründung: Die Nadelholz-Bestockung führt zu einer Verarmung der ansonsten arten- und struktureichen Quellbach-Biozönose unter Einschluss naturnaher Kontakt-Lebensräume wie Uferrandfluren oder erlenreiche Feuchtwälder. Die Maßnahme dient auch der Vernetzung der naturschutzfachlich wertvollen Offenland-Lebensräume im unteren Hillebachtal mit der Quellregion.

5.1.03 Fichtenbestände

geografische Lage: **im oberen Dittelsbachtal östlich Küstelberg**
Lage im Blattschnitt: **NW-Blatt**
Größe: **0,79 ha**

Beschreibung: Im oberen Dittelsbachtal stehen am Quellbach und auf dem unmittelbar angrenzenden Talhang Fichtenbestände mit schwachem Baumholz.

Maßnahme: Entfernung der Fichten, extensive Grünlandnutzung.

Begründung: Der obere Nadelholzbestand führt zu einer Verarmung der arten- und strukturreichen Quellbach-Biozönose, der untere Fichtenbestand bildet einen optisch wirkenden Querriegel im Grünlandtal. Die Entfernung der Fichten aus dem Talraum dient auch der Aufwertung des ortsnahe Landschaftsbildes von Küstelberg.

5.1.04 Fichtenstreifen auf Talrand

geografische Lage: **östlich Düdinghausen**
Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**
Größe: **0,14 ha**

Beschreibung: Schmäler Fichtenstreifen auf Talrand.

Maßnahme: Entfernung der Fichten, extensive Grünlandnutzung.

Begründung: Wiederherstellung magerer Talwiesen und –weiden innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

5.1.05 Fichtenanpflanzung

geografische Lage: **im Dormecketal östlich Düdinghausen**
Lage im Blattschnitt: **N0-Blatt**
Größe: **0,61 ha**

Beschreibung: Fichten-Aufforstung im Dormecketal am Rande einer Teichanlage.

Maßnahme: Entfernung der Fichten am Teich und in seinem Umfeld.

Begründung: Die Fichtenanpflanzung führt zu einer trennenden Wirkung innerhalb des Grünlandtales. Die Nadelgehölze am Teichufer verhindern die Entwicklung eines naturnahen Erlensaums unmittelbar an der Wasserlinie, außerdem führen sie zu einer stärkeren Beschattung der Uferzone und mindern damit die Habitatqualität für laichende Amphibien.

5.1.06 Fichtenanpflanzung an einem Teich

geografische Lage: **östlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,23 ha**

Beschreibung: Fichten am Teichufer mit randlichen jungen Kopfweiden und Erlen.

Maßnahme: Entfernung der Fichten

Begründung: Ökologische Aufwertung der Teichanlage, insbesondere Verbesserung der Habitatqualität für potenziell laichende Amphibien und die Insektenfauna des Stillgewässers.

5.1.07 Fichten-Feldgehölz

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,23 ha**

Beschreibung: Isoliertes, langgestrecktes Fichten-Feldgehölz, eine langgestreckte, temporär Wasser führende Quellmulde umgebend. Die Nadelbäume besitzen schwaches bis mittleres Baumholz.

Maßnahme: Entfernung der Fichten.

Begründung: Schaffung einer naturnahen Ökozelle inmitten der offenen Feldflur

5.1.08 Fichten-Aufforstungsflächen

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **1,31 ha**

Beschreibung: *Isoliert inmitten der Feldflur gelegene Fichten-Aufforstungsflächen unterschiedlichen Alters und Wuchshöhe von Jungwuchs bis Stangenholz.*

Maßnahme: *Entfernung der Aufforstungen und Wiederherstellung von Offenlandbiotopen, alternativ Entwicklung eines Waldmantels mit heimischen Gehölzarten durch Starkdurchforstung der Randzone. (Im Falle aktiver Gehölz-Einbringung wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 5 verwiesen, wonach möglichst autochthones Gehölzmaterial verwendet werden soll).*

Begründung: *Die Fichten-Aufforstungsflächen liegen inmitten ornithologisch bedeutsamer Offenlandbereiche des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Gleichzeitig vermindern sie die Lebensraumqualität für bestimmte Leitarten dieses Schutzgebiets.*

5.1.09 Fichten-Aufforstungsfläche

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **1,22 ha**

Beschreibung: *Fichten-Aufforstungsfläche (Stangenholz).*

Maßnahme: *Entfernung der Aufforstung und Wiederherstellung von Offenlandbiotopen durch extensive Grünlandnutzung.*

Begründung: *Die Fichtenfläche liegt inmitten ornithologisch bedeutsamer Offenlandbereiche des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Gleichzeitig vermindert sie die Lebensraumqualität für bestimmte Leitarten. Weiterhin grenzt sie unmittelbar an das Naturschutzgebiet (NSG 2.1.31) mit seinen Kleingewässern. Die Fichten entwerten die Land-Lebensräume amphibischer Arten.*

5.1.10 Weihnachtsbaumparzelle

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,22 ha**

Beschreibung: Schmale, zur Hälfte bereits geerntete Weihnachtsbaumparzelle. Die verbliebenen Bäume sind bereits ca. 3,0 m hoch.

Maßnahme: Entfernung der (überalterten) Koniferen, natürliche Sukzession.

Begründung: Die Parzelle liegt in der Randzone ornithologisch bedeutsamer Offenlandbereiche des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Gleichzeitig vermindern sie die Lebensraumqualität naturschutzrelevanter Leitarten, während bodenständige Heckengehölze potenzielle Brutbiotope bilden würden.

5.1.11 Fichtenaufforstung

geografische Lage: **südlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,22 ha**

Beschreibung: Fichten-Aufforstung auf der rechten Talseite mit schwachem Baumholz. Der Bach vor dem Bestand wird von rel. jungen Kopfweiden begleitet.

Maßnahme: Entfernung der Fichtenaufforstung, extensive Grünlandnutzung

Begründung: Schaffung einer Talhangwiese, Wiederherstellung eines offenen Grünlandtales

5.1.12 Verfichteter Bachlauf

geografische Lage: **südlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **1,10 ha**

Beschreibung: Verfichteter Bachlauf. Der Bestand besitzt schwaches bis mittleres Baumholz. Der „dunkle“ Bestand verhindert eine arten- und strukturreiche Auenwaldvegetation, auf den randlichen Talhängen überwiegen hingegen Buchenbestände.

Maßnahme: Starkdurchforstung des Bestandes und Umbau in Richtung eines erlenreichen Laubmischwaldes.

Begründung: Entwicklung eines arten- und strukturreichen Erlen-Feuchtwaldes als naturnahe Kontaktgesellschaft zu den angrenzenden Buchenwäldern der Hangzone.

5.1.13 Fichtenstreifen

geografische Lage: **südlich Medebach-Hooren**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,36 ha**

Beschreibung: *Schmaler, langgestreckter, hochwachsender Fichtenstreifen inmitten ausgedehnter Grünland-Feldflur.*

Maßnahme: *Entfernung der Fichten*

Begründung: *Wiederherstellung von Offenland-Lebensräumen am Rande eines ausgedehnten Feuchtgrünlandgebietes (im Naturschutzgebiet 2.1.36). Auch ein "Umbau" des nördlich gelegenen größeren Fichtenkomplexes würde diese Zielrichtung unterstützen; in der Festsetzung ist jedoch das Aufwand-/Wirkungsverhältnis günstiger.*

5.1.14 Fichtenparzelle

geografische Lage: **südlich Medebach-Hooren nordöstlich der Kernstadt**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,35 ha**

Beschreibung: *Kleine Fichtenparzelle auf Nassstandort inmitten einer ausgedehnten Feldflur mit vorherrschendem Grünland.*

Maßnahme: *Entfernung der Fichten; nat. Sukzession mit gelegentlichen Pflegeeingriffen zur Erhaltung des Offenlandcharakters.*

Begründung: *Wiederherstellung von feuchten Offenland-Lebensräumen (Feuchtgrünland, Feuchtbrachen). Die Fichtenparzelle steht in einer Kernzone des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.*

5.1.15 Fichtenstreifen

geografische Lage: **südlich Medebach-Hooren nordöstlich der Kernstadt**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,04 ha**

Beschreibung: *Fichtenstreifen mit schwachem Baumholz entlang eines Grabens inmitten einer ausgedehnten Grünland-Feldflur.*

Maßnahme: *Entfernung der Fichten.*

Begründung: *Schaffung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen, grabenbegleitenden Saumbiotops.*

5.1.16 Fichtenaufforstungen

geografische Lage: **nordöstlich Medelon**

Lage im Blattschnitt: **SW- (SO-)Blatt**

Größe: **6,99 ha**

Beschreibung: *Isoliert in der offenen Feldflur gelegenen Fichten-Aufforstungsflächen in der zentralen Medebacher Bucht. Die Bestände weisen unterschiedliche Stärke auf zwischen Stangenholz und schwachem Baumholz.*

Maßnahme: *Entfernung der Aufforstungsflächen und Wiederherstellung strukturreicher Offenlandbiotope.*

Begründung: *Die hochwachsenden Nadelwaldparzellen stellen eine Zäsur dar zwischen den beiden Offenland-Naturschutzgebieten „Gelängebachtal“ (NSG 2.1.52) und „Auf dem Knapp“ (NSG 2.1.10).*

5.1.17 Fichtenaufforstung

geografische Lage: **nordöstlich Medelon und südlich des Gelängebachtals**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Größe: **1,11 ha**

Beschreibung: *Fichtenwaldparzelle mittleren Alters unmittelbar südlich des Gelängebachtals.*

Maßnahme: *Entfernung der Aufforstungsfläche und Wiederherstellung strukturreicher Offenlandbiotope durch extensive Grünlandnutzung.*

Begründung: *Die Fichtenparzelle liegt innerhalb eines ornithologisch wertvollen Teilbereichs im Zentrum des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ mit Kontakt zum herausragenden Tal-Naturschutzgebiet „Gelängebachtal“ (NSG 2.1.52).*

5.1.18 Blaufichtenkultur

geografische Lage: **nordöstlich Dreislar**

Lage im Blattschnitt: **SW-Blatt**

Größe: **0,17 ha**

Beschreibung: Durchgewachsene Blaufichtenkultur im Talraum der Lieberke. Randlich angrenzend stehen Obstgehölze und eine Hecke.

Maßnahme: Entfernung der Koniferenkultur und Entwicklung einer Talhang-Grünlandfläche durch extensive Grünlandnutzung.

Begründung: Wiederherstellung differenzierter Offenland-Lebensräume innerhalb eines ornithologisch wertvollen Landschaftsausschnittes im Zentrum des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“.

5.1.19 Fichtenparzelle

geografische Lage: **südöstlich Düdinghausen**

Lage im Blattschnitt: **NO-Blatt**

Größe: **0,58 ha**

Beschreibung: Kleine, hochwachsende Fichtenparzelle (Dickung bis Stangenholz) auf feuchtem Talstandort.

Maßnahme: Entfernung der Aufforstung und Wiederherstellung von Offenlandbiotopen. Alternativ ist auch die Umwandlung in ein strauchreiches Feldgehölz sinnvoll. (Im Falle aktiver Gehölz-Einbringung wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 5 verwiesen, wonach möglichst autochthones Gehölzmaterial verwendet werden soll).

Begründung: Wiederherstellung differenzierter Offenland-Lebensräume am Rande des Naturschutzgebietes 2.1.30. Die alternative Umgestaltung ist auch sinnvoll zur Aufwertung des Landschaftsbildes in der siedlungsnahen Landschaft. Gleichzeitig würde diese Maßnahme der landschaftlichen Einbindung des angrenzenden Gewerbegebietes dienen.

5.1.20 Blaufichtenkultur

geografische Lage: **südöstlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Größe: **0,41 ha**

Beschreibung: *Isoliert in der Feldflur gelegene, durchwachsende Blaufichten-Kultur, aktuell ca. 4,0 m hoch.*

Maßnahme: *Entfernung der Aufforstung und Wiederherstellung von Offenlandbiotopen durch extensive Grünlandnutzung.*

Begründung: *Ökologische Aufwertung der Offenlandzone entlang des naturschutzfachlich herausragenden Brühne-Tales.*

5.1.21 Fichten-Feldgehölz

geografische Lage: **südwestlich Berge**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Größe: **0,47 ha**

Beschreibung: *Exponiertes, auf einem kleinen Hügelrücken stehendes Fichten-Feldgehölz.*

Maßnahme: *Sukzessiver Umbau des Nadelholzbestandes in Richtung eines differenzierten Laubholz-Feldgehölzes mit breiter Rand- und Saumzone u. a. durch Starkdurchforstung zugunsten des Laubholzes.*

Begründung: *Entwicklung eines strukturreichen Laubholz-Feldgehölzes als Biotop-element innerhalb eines Raubwürger-Reviere. Die Maßnahme dient gleichzeitig der Aufwertung des Landschaftsbildes.*

5.1.22 Fichtenbestand

geografische Lage: **nördlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**

Größe: **0,48 ha**

Beschreibung: *Fichtenbestand am Rande der oberen Harbecke-Niederung*

Maßnahme: *Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung*

Begründung: *Der Bestand ragt über einen südexponierten Waldrandweg vom Waldgebiet der Hardt in die Weite der oberen Harbecke-Niederung und stört den eigenen Charakter dieser ornithologisch und landschaftsästhetisch interessanten Senke.*

5.1.23 Fichtenbestand

geografische Lage: **nördlich Medebach**
Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**
Größe: **0,35 ha**

Beschreibung: Fichtenbestand am Rande der oberen Harbecke-Niederung

Maßnahme: Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung

Begründung: Der Bestand ragt über einen südexponierten Waldrandweg vom Waldgebiet der Hardt in die Weite der oberen Harbecke-Niederung und stört den eigenen Charakter dieser ornithologisch und landschaftsästhetisch interessanten Senke.

5.1.24 Fichtenbestand

geografische Lage: **nördlich Medebach**
Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**
Größe: **1,79 ha**

Beschreibung: Fichtenbestand am Rande der oberen Harbecke-Niederung

Maßnahme: Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung

Begründung: Der Bestand ragt über einen südexponierten Waldrandweg vom Waldgebiet der Hardt in die Weite der oberen Harbecke-Niederung und stört den eigenen Charakter dieser ornithologisch und landschaftsästhetisch interessanten Senke.

5.1.25 Weihnachtsbaumkultur

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**
Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**
Größe: **1,09 ha**

Beschreibung: Weihnachtsbaumkultur auf einer nördlich exponierten Hangfläche.

Maßnahme: Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung oder "gelenkter" natürlicher Entwicklung (Verhinderung von Verbuschung)

Begründung: Die Kultur steht auf einem flachgründigen Standort und unterdrückt dort ein floristisch interessantes Potenzial, das unmittelbar östlich benachbart noch zur Geltung kommt (durch die Abgrenzung eines "62er" Biotops erkennbar).

5.1.26 Nadelholzbestand

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**

Größe: **1,30 ha**

Beschreibung: Aufforstungsfläche östlich der "Schäferhege"

Maßnahme: Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung

Begründung: Die Fläche liegt mitten in den ornithologisch bedeutsamen Freiflächen nördlich Oberschledorn und unterdrückt gleichzeitig das besondere floristische Potenzial eines rel. feuchten Senkenstandorts.

5.1.27 Nadelholzbestand

geografische Lage: **nördlich Oberschledorn**

Lage im Blattschnitt: **NO –Blatt**

Größe: **0,55 ha**

Beschreibung: Kleinere Aufforstungsfläche nördlich des Schellenberges

Maßnahme: Entfernung zugunsten extensiver Grünlandnutzung

Begründung: Die Fläche liegt als Fremdkörper mitten in den ornithologisch bedeutsamen, im Wesentlichen als Grünland genutzten Freiflächen nördlich Oberschledorn.

5.1.28 Fichtenstreifen

geografische Lage: **nördlich Deifeld**

Lage im Blattschnitt: **NW –Blatt**

Größe: **0,17 ha**

Beschreibung: Fichtenstreifen auf der Oberkante einer Bachrinne

Maßnahme: Entfernung zugunsten natürlicher Sukzession

Begründung: Landschaftsgerechte Aufwertung der siedlungsnahen Freifläche bei Deifeld.

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Erläuterung: Zentrale Ziele des vorliegenden Landschaftsplanes sind Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen wertvollen Lebensräumen. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (nach Gliederungspunkt 2) und die bisher dargelegten Maßnahmen nach § 26 LG dienen primär der Sicherung und Entwicklung von Biotopfunktionen; sie sind darüber hinaus aber auch geeignet, zu einem ausgewogenen und harmonischen Landschaftsbild beizutragen. Ein zusätzlicher landschaftsplanerischer Regelungsbedarf mit spezifischer landschaftsästhetischer Zielsetzung ist nur in begrenztem Umfang gegeben. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes innerhalb des Plangebietes wie die Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit bodenständigen Gehölzen bzw. Obstbäumen im Umfeld der Dörfer nach § 26 LG sind grundsätzlich positiv zu werten, werden hier aber wegen der untergeordneten Bedeutung im Gesamtkonzept des Landschaftsplanes nur an zwei Stellen im Bereich Dreislar auf örtlichen Wunsch konkret festgesetzt.

Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes - Übersicht –

Nr.	Planungsgegenstand	Lage im Blattschnitt	Länge (lfdm)
5.2	Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes		6.180
5.2.01	Waldrandgestaltung	SO-Blatt	1.600
5.2.02	Waldrandgestaltung	SO-Blatt	1.450
5.2.03	Waldrandgestaltung	SO-Blatt	1.480
5.2.04	Baumreihe an Kreisstraße	SO-Blatt	750
5.2.05	Baumreihe an Gemeindestraße	SO-Blatt	900

5.2.01 Waldrandgestaltung

geografische Lage: **nördlich Berge**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Länge: **ca. 1.600 m**

Beschreibung: Langgestreckte Waldrandzone des Pengeshagen mit Fichten-Hochwäldern weitgehend ohne (Laubholz-)Waldmantel.

Maßnahme: Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels durch Starkdurchforstung der Bestandesränder zugunsten von Laubgehölzen und / oder Unterbau der Waldrandzone mit bodenständigen Laubgehölzen. (Im Falle aktiver Gehölz-Einbringung wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 5 verwiesen, wonach möglichst autochthones Gehölzmaterial verwendet werden soll).

Begründung: Der bewaldete Pengeshagen bildet einen horizont-begrenzenden Abschluss der offenen Kulturlandschaft nördlich von Berge mit „harten“ Grenzen zwischen Offenland und Wald.

5.2.02 Waldrandgestaltung

geografische Lage: **südlich Medebach**

Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**

Länge: **ca. 1.450 m**

Beschreibung: Rechteckige Fichten-Erstaufforstungsflächen (schwaches bis mittleres Baumholz) in weiter, offener Feldflur (außerhalb der Vorzugsgebiete der Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Buch“).

Maßnahme: Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels; in den vorh. Waldbeständen durch Starkdurchforstung der Bestandesränder zugunsten von Laubgehölzen; im Bereich der noch vorhandenen, aber nach den Landschaftsplan-Festsetzungen aufforstbaren Freiflächen durch Anlage abgestufter Waldmäntel mit Bäumen 2. Ordnung und heimischen Straucharten im Rahmen der Erstaufforstung.

Begründung: Die rechtwinkligen Fichtenaufforstungsflächen mit ihren harten Kanten wirken als Fremdkörper innerhalb der sie umgebenden Feldflur. Eine gelungene Waldmantelentwicklung führt zu einer landschaftsästhetischen (und landschaftsökologischen) Einbindung der Dauerwaldflächen in das Offenland und stellt potenzielle Lebensräume für Insekten-, Vogel- und Kleinsäugerarten des Waldes und der Feldflur dar.

5.2.03 Waldrandgestaltung

geografische Lage: **südöstlich Medebach**
Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**
Länge: **ca. 1.480 m**

Beschreibung: Rechteckige Fichten-Erstaufforstungsflächen aus schwachem bis mittlerem Baumholz (außerhalb der Vorzugsgebiete der Leitarten des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“).

Maßnahme: Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels durch Starkdurchforstung der Bestandesränder zugunsten von Laubgehölzen.

Begründung: Die rechtwinkligen Fichtenaufforstungsflächen mit ihren harten Kanten wirken als Fremdkörper innerhalb der sie umgebenden Feldflur. Eine gelungene Waldmantelentwicklung führt zu einer landschaftsästhetischen (und landschaftsökologischen) Einbindung der Dauerwaldflächen in das Offenland.

5.2.04 Baumreihe an der Kreisstraße 56

geografische Lage: **nordwestlich Dreislar**
Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**
Länge: **ca. 750 m**

Maßnahme: Anlage einer hochstämmigen Baumreihe entlang der K 56, vorzugsweise aus Obstbäumen alter lokaler Sorten.

Begründung: Aufwertung der nördlichen Zufahrt in den landwirtschaftlich geprägten Ort Dreislar und Anreicherung der Feldflur in dem Dreieck zwischen Linsenberg, Nordhelle und den Raunsberg-Ausläufern.

5.2.05 Baumreihe an der Gemeindestraße Dreislar – Neukirchen

geografische Lage: **südöstlich Dreislar**
Lage im Blattschnitt: **SO-Blatt**
Länge: **ca. 900 m**

Maßnahme: Anlage einer hochstämmigen Baumreihe entlang der Gemeindeverbindungsstraße Dreislar - Neukirchen, möglichst aus Obstbäumen alter lokaler Sorten.

Begründung: Aufwertung der südöstlichen Zufahrt in den landwirtschaftlich geprägten Ort Dreislar und Fortsetzung der auf hessischer Seite bereits vollzogenen Einbindung der Straße in die Landschaft.

6 Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (Mitte 2003). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Erläuterung:

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Jahre 1999 im Auftrage der LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) durch den Bearbeiter des Landschaftsplanes (BÜHNER, R.) erfasst worden. § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig anzugrenzen ist. Der Eigentümer ist vor der Abgrenzung durch die UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LÖBF geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-001	GB-4717-001	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder/ Felsen
GB-002	GB-4717-002	Fließgewässer/ Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-003	GB-4717-003	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-004	GB-4717-004	Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-005	GB-4717-005	Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-006	GB-4717-006	Magerwiesen und -weiden
GB-007	GB-4717-007	Fließgewässer/ Schlucht-, Block- und Hang- schuttwälder/ Auwälder
GB-008	GB-4717-008	Nass- und Feuchtgrünland
GB-009	GB-4717-009	Magerwiesen und -weiden
GB-010	GB-4717-010	Fließgewässer
GB-011	GB-4717-011	Magerwiesen und -weiden
GB-012	GB-4717-012	Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden
GB-013	GB-4717-013	Magerwiesen und -weiden
GB-014	GB-4717-014	Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-015	GB-4717-015	Quellbereiche/ Fließgewässer
GB-016	GB-4717-016	Fließgewässer
GB-017	GB-4717-017	Magerwiesen und -weiden
GB-018	GB-4717-018	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und -weiden
GB-019	GB-4717-019	Magerwiesen und -weiden
GB-020	GB-4717-020	Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden
GB-021	GB-4717-021	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-022	GB-4717-022	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-023	GB-4717-023	Magerwiesen und -weiden
GB-024	GB-4717-024	Magerwiesen und -weiden
GB-025	GB-4717-025	Magerwiesen und -weiden
GB-026	GB-4717-026	Fließgewässer
GB-027	GB-4717-027	Nass- und Feuchtgrünland/ Sümpfe und Röh- richte/ Quellbereiche
GB-028	GB-4717-028	Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-029	GB-4717-029	Magerwiesen und -weiden
GB-030	GB-4717-030	Magerwiesen und -weiden

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-031	GB-4717-031	Nass- und Feuchtgrünland
GB-032	GB-4717-032	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-033	GB-4717-033	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-034	GB-4717-034	Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-035	GB-4717-035	Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche/ Sümpfe und Röhrichte/ Magerwiesen und –weiden
GB-036	GB-4717-036	Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-037	GB-4717-037	Quellbereiche
GB-038	GB-4717-038	Quellbereiche
GB-039	GB-4717-039	Nass- und Feuchtgrünland/ Bruch- und Sumpfwälder/ Magerwiesen und –weiden
GB-040	GB-4717-040	Quellbereiche
GB-041	GB-4717-041	Magerwiesen und –weiden
GB-042	GB-4717-100	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-043	GB-4717-101	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-044	GB-4717-102	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder
GB-045	GB-4717-103	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-046	GB-4717-104	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-047	GB-4717-105	Quellbereiche
GB-048	GB-4717-106	Nass- und Feuchtgrünland/ Auwälder/ Fließgewässer/ Quellbereiche/ Stillgewässer
GB-049	GB-4717-107	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder
GB-050	GB-4717-108	Quellbereiche
GB-051	GB-4717-109	Quellbereiche/ Fließgewässer
GB-052	GB-4717-110	Quellbereiche
GB-053	GB-4717-111	Quellbereiche/ Auwälder
GB-054	GB-4717-112	Nass- und Feuchtgrünland/ Stillgewässer
GB-055	GB-4717-113	Quellbereiche/ Fließgewässer

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-056	GB-4717-114	Quellbereiche
GB-057	GB-4717-115	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-058	GB-4717-116	Felsen
GB-059	GB-4717-117	Felsen
GB-060	GB-4717-118	Quellbereiche
GB-061	GB-4718-001	Magerwiesen und –weiden/ Fließgewässer
GB-062	GB-4718-002	Magerwiesen und –weiden
GB-063	GB-4718-003	Quellbereiche/ Magerwiesen und –weiden
GB-064	GB-4718-004	Magerwiesen und –weiden
GB-065	GB-4718-005	Quellbereiche
GB-066	GB-4718-006	Quellbereiche/ Sümpfe und Röhrichte/ Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-067	GB-4718-007	Magerwiesen und –weiden/ Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-068	GB-4718-008	Fließgewässer
GB-069	GB-4718-009	Magerwiesen und –weiden
GB-070	GB-4718-010	Magerwiesen und –weiden
GB-071	GB-4718-011	Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche/ Magerwiesen und –weiden
GB-072	GB-4718-012	Nass- und Feuchtgrünland
GB-073	GB-4718-013	Nass- und Feuchtgrünland/ Stillgewässer
GB-074	GB-4718-014	Nass- und Feuchtgrünland
GB-075	GB-4718-015	Magerwiesen und –weiden
GB-076	GB-4718-016	Nass- und Feuchtgrünland
GB-077	GB-4718-017	Magerwiesen und –weiden
GB-078	GB-4718-018	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-079	GB-4718-019	Nass- und Feuchtgrünland
GB-080	GB-4718-020	Magerwiesen und –weiden
GB-081	GB-4718-021	Magerwiesen und –weiden
GB-082	GB-4718-022	Magerwiesen und –weiden
GB-083	GB-4718-023	Nass- und Feuchtgrünland

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-084	GB-4718-024	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-085	GB-4718-025	Magerwiesen und –weiden
GB-086	GB-4718-026	Fließgewässer/ Magerwiesen und –weiden
GB-087	GB-4718-027	Fließgewässer
GB-088	GB-4718-028	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-089	GB-4718-029	Fließgewässer
GB-090	GB-4718-030	Magerwiesen und –weiden
GB-091	GB-4718-031	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-092	GB-4718-032	Nass- und Feuchtgrünland
GB-093	GB-4718-033	Fließgewässer
GB-094	GB-4718-034	Magerwiesen und –weiden
GB-095	GB-4718-035	Fließgewässer
GB-096	GB-4718-036	Nass- und Feuchtgrünland
GB-097	GB-4718-037	Nass- und Feuchtgrünland/ Stillgewässer
GB-099	GB-4718-039	Nass- und Feuchtgrünland
GB-100	GB-4718-040	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-101	GB-4718-041	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-102	GB-4718-042	Nass- und Feuchtgrünland
GB-103	GB-4718-043	Nass- und Feuchtgrünland/ Fließgewässer
GB-104	GB-4718-044	Nass- und Feuchtgrünland
GB-105	GB-4718-045	Magerwiesen und –weiden
GB-106	GB-4718-046	Nass- und Feuchtgrünland
GB-107	GB-4718-047	Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-108	GB-4718-048	Magerwiesen und –weiden
GB-109	GB-4718-049	Nass- und Feuchtgrünland/ Fließgewässer/ Magerwiesen und –weiden
GB-110	GB-4817-001	Quellbereiche/ Fließgewässer/ Schluchtwald/ Felsen
GB-111	GB-4817-007	Quellbereiche

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotop
GB-112	GB-4817-008	Nass- und Feuchtgrünland
GB-113	GB-4817-009	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland/ Quellbereiche
GB-114	GB-4817-011	Nass- und Feuchtgrünland/ Stillgewässer
GB-115	GB-4817-016	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-116	GB-4817-017	Quellbereiche
GB-117	GB-4817-021	Magerwiesen und –weiden
GB-118	GB-4817-022	Magerwiesen und –weiden
GB-119	GB-4817-023	Stillgewässer/ Magerwiesen und –weiden
GB-120	GB-4817-024	Nass- und Feuchtgrünland
GB-121	GB-4817-025	Magerwiesen und –weiden/ Quellbereiche
GB-122	GB-4817-037	Fließgewässer
GB-123	GB-4817-100	Fließgewässer/ Quellbereiche
GB-124	GB-4817-101	Quellbereiche
GB-125	GB-4817-102	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland/ Auwälder/ Stillgewässer
GB-126	GB-4817-103	Quellbereiche
GB-127	GB-4817-104	Fließgewässer/ Quellbereiche
GB-128	GB-4817-105	Quellbereiche
GB-129	GB-4817-106	Quellbereiche
GB-130	GB-4817-107	Quellbereiche
GB-131	GB-4817-108	Quellbereiche
GB-132	GB-4817-109	Quellbereiche
GB-133	GB-4817-110	Fließgewässer/ Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-134	GB-4817-111	Quellbereiche
GB-135	GB-4817-112	Quellbereiche/ Fließgewässer
GB-136	GB-4817-113	Quellbereiche
GB-137	GB-4817-114	Fließgewässer/ Quellbereiche
GB-138	GB-4817-115	Fließgewässer/ Quellbereiche
GB-139	GB-4817-116	Fließgewässer/ Quellbereiche
GB-140	GB-4817-117	Quellbereiche

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-141	GB-4817-118	Quellbereiche/ Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-142	GB-4817-119	Quellbereiche/ Fließgewässer/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-143	GB-4817-120	Quellbereiche
GB-145	GB-4817-217	Nass- und Feuchtgrünland/ Fließgewässer/ Magerwiesen und –weiden
GB-147	GB-4818-001	Nass- und Feuchtgrünland
GB-148	GB-4818-002	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-149	GB-4818-003	Nass- und Feuchtgrünland
GB-150	GB-4818-004	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-151	GB-4818-005	Quellbereiche/ Fließgewässer
GB-152	GB-4818-006	Fließgewässer
GB-153	GB-4818-007	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-154	GB-4818-009	Nass- und Feuchtgrünland
GB-155	GB-4818-010	Stillgewässer
GB-156	GB-4818-011	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-157	GB-4818-012	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-158	GB-4818-013	Nass- und Feuchtgrünland
GB-159	GB-4818-014	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-160	GB-4818-015	Nass- und Feuchtgrünland
GB-161	GB-4818-016	Magerwiesen und –weiden
GB-162	GB-4818-017	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden/ Röhrichte
GB-163	GB-4818-018	Nass- und Feuchtgrünland
GB-164	GB-4818-019	Magerwiesen und –weiden
GB-165	GB-4818-020	Magerwiesen und –weiden
GB-166	GB-4818-021	Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden
GB-167	GB-4818-022	Magerwiesen und –weiden

Kennung Landschaftsplan	im LÖBF-Kennung	Wertbestimmende Biotope
GB-168	GB-4818-023	Nass- und Feuchtgrünland/ Magerwiesen und –weiden
GB-169	GB-4818-024	Magerwiesen und –weiden
GB-170	GB-4818-025	Magerwiesen und –weiden
GB-171	GB-4818-026	Nass- und Feuchtgrünland
GB-172	GB-4818-027	Magerwiesen und –weiden
GB-173	GB-4818-028	Nass- und Feuchtgrünland
GB-174	GB-4818-029	Nass- und Feuchtgrünland
GB-175	GB-4818-030	Magerwiesen und –weiden
GB-176	GB-4818-031	Magerwiesen und –weiden
GB-177	GB-4818-032	Magerwiesen und –weiden
GB-178	GB-4818-033	Magerwiesen und –weiden
GB-179	GB-4818-034	Magerwiesen und –weiden/ Nass- und Feuchtgrünland
GB-180	GB-4818-035	Magerwiesen und –weiden
GB-181	GB-4818-036	Magerwiesen und –weiden
GB-183	GB-4818-038	Magerwiesen und –weiden
GB-184	GB-4818-040	Nass- und Feuchtgrünland
GB-185	GB-4818-041	Magerwiesen und –weiden
GB-186	GB-4818-042	Magerwiesen und –weiden
GB-187	GB-4818-043	Felsen

6.2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG

Erläuterung:

Es handelt sich um Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind (ausgenommen ist das Begleitgrün von Verkehrsanlagen). Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.

Damit werden im Wesentlichen solche Anpflanzungen erfasst, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt wurden und jene, deren Anlage das Westfälische Amt für Landes- und Baupflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unterstützt hat (i.d.R. durch Bereitstellung des Pflanzmaterials). Hierzu gehören aber auch die Anpflanzungen, die - soweit außerhalb des Waldes - durch Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen unter Ziffer 5 angelegt worden sind.

Das Westfälische Amt für Landes- und Baupflege – s. Zt. Außenstelle Arnsberg - hat verstreut im gesamten Plangebiet Feldgehölzpflanzungen, Hainbuchen-Schnithecken und Obstwiesen gefördert. Diese Aktivitäten reichen tlw. weit in die Vergangenheit zurück und waren bis zur Drucklegung dieses Landschaftsplanes nicht darstellungsfähig aufbereitet.

Da im Plangebiet auch bisher keine Anpflanzungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt wurden, konnten keine "47er LB" in die nachrichtlichen Darstellungen übernommen werden.

6.3 Naturwaldzellen gem. § 49 des Landesforstgesetzes

Erläuterung:

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet existiert lediglich die Naturwaldzelle "Brandhagen" im NSG 2.1.14, die in die nachr. Darstellungen aufgenommen wurde.

6.4 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Erläuterung:

Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

- Schlossberg Küstelberg (4717/2)
- Hohlweg Heidenstraße (4717/7, 4717/12, 4717/13)
- Grabhügel (4718/18)
- Kloster Glindfeld (4718/9)
- Wüstung Alzlar (4718/4)
- Kloster Küstelberg (4717/9) – Innenbereich Küstelberg
- Südwall (4718/6) – Innenbereich Medebach

6.5 Gebiete des “kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000” gem. des europäischen Naturschutzrechts (sog. FFH- und Vogelschutzgebiete)

Erläuterung:

Im Plangebiet liegen einige Gebiete, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet wurden. Die FFH-Gebiete wurden als nachrichtliche Darstellungen sowohl in die Entwicklungs- als auch in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben.

Aus diesem Grunde sind auch Kurzbeschreibungen der Gebiete angehängt, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse hervorgehen und deren mögliche Schutzmaßnahmen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich ggf. Hinweise auf die EU-Schutzgebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Tabelle:

Gebiets-Nummer	Name	Größe (ha) gesamt	Anteil im Plan- gebiet
DE – 4717-401	Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht"	13.860	10.277
DE – 4717-306	Oberes Orketal	269	106
DE – 4717-307	Wissinghauser Heide	25	25
DE – 4717-308	Kahle Pön	97	97
DE – 4717-309	Itterquellen (NRW-Erweiterung des hessischen Ittertales)	13	13
DE – 4817-304	Waldreservat Glindfeld – Orketal (mit Nebentälern)	2.994	2.738

Anhang

Das Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht"
und die FFH-Gebiete im Landschaftsplan Medebach

- Kurzbeschreibungen -

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Downlo-
ad): 14.08.2008;

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4717-401

Gebietsname

Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht"

Fläche: 13871 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenne der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwingelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die grösseren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)

- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer grossen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufusskauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fliessgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmässig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufusskauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Das Hauptziel der Schutzmassnahmen in der Medebacher Bucht ist die Erhaltung einer extensiven Kulturlandschaft. Generell ist die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dazu gehören Massnahmen wie Flächenankauf, extensive Grünlandnutzung und Vertragsnaturschutz. Im Kulturlandschaftspflegeprogramm sollen Optimierungsmassnahmen wie naturschutzgerechte Nutzung der Feuchtwiesen und -weiden fortgesetzt werden. Beeinträchtigungen, die mit Versiegelung, Zerschneidung oder Zerstörung von Habitatstrukturen verbunden sind, sollen unterbleiben. Die Wälder sind naturnah und naturschutzorientiert zu bewirtschaften. Das naturnahe Fliessgewässerregime ist zu erhalten und zu pflegen. Wichtig sind weiterhin Projekte der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung.

Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen**Vermeidung:**

- keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung
- (u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege)
- kein Umbruch von Wiesen und Weiden
- keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite
- (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden)
- keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen

Entwicklung:

- Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen
- Lenkung der Freizeitnutzung
- (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport)
- Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis
- Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse)
- Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutz zonen)

Schutzziele und Maßnahmen für dieses Gebiet**a) für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie den Eisvogel:**

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
- Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

b) für Vogelarten der Trockenen Heidegebiete und Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen wie Neuntöter und Raubwürger:

- Extensive Beweidung
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

c) für Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie Wiesenpieper, Braunkehlchen und Neuntöter:

- Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)

- Vermeidung von Eutrophierung

d) für Vogelarten des Hainsimsen-Buchenwaldes wie Rotmilan, Wespenbussard, Raufußkauz, Schwarzspecht und Grauspecht:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

e) für das Braunkehlchen:

- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Schaffung von Jagd- und Singwarten in Form vertikaler Strukturen wie „Überstände“, Zaunpfähle, einzeln stehender Büsche oder Bäume
- Schaffung und Erhaltung von Bracheinseln und –streifen, die nur in mehrjährigen Abständen gemäht werden
- Schaffung von Pufferzonen
- Mahd nicht vor dem 15. Juli
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen

f) für den Schwarzstorch:

- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)
- Optimierung der Nahrungshabitate, vor allem Waldbäche und Fließgewässer (z.B. durch Entfichtung)
- Gewährleistung der Störungsfreiheit (Brutbereich, Aktionsräume)

DE-4717-306

Gebietsname

Oberes Orketal

Fläche: 268 ha

Kurzcharakterisierung:

Die Orke, ein Nebengewässer der Eder im östlichen Rothaargebirge, entspringt unterhalb von Küstelberg in der Randzone des ausgedehnten Glindfelder Forstes. Zwischen Küstelberg und Elkeringhausen durchfließen der durchgängig naturnah ausgebildete Mittelgebirgsbach und seine zahlreichen seitlichen Quellbäche ein überwiegend steilwandiges, bewaldetes, nach Südwesten geöffnetes Kerbsohlental. Die höchsten Waldhänge und Waldrücken steigen bis auf 760 m ü. NN auf. Sie werden örtlich durchsetzt von kleineren natürlichen Felsauftragungen. Lediglich der untere Talraum oberhalb Elkeringhausen mit der schmalen Talsohle und den vorwiegend südexponierten Talhängen wird landwirtschaftlich genutzt. Die Wälder im oberen Orketal weisen einen für den Naturraum überdurchschnittlich hohen Laubwaldanteil auf. Vorherrschend sind bodensaure Buchenwälder montaner Ausprägung. Neben Buchen-Beständen mit mittlerem Baumholz kommen auch Altholzbestände zur Ausprägung, die örtlich sogar Übergänge zur natürlichen Buchenwald-Zerfallsphase aufweisen. Die Offenlandhänge oberhalb Elkeringhausen werden überwiegend beweidet. Der vorherrschende Vegetationskomplex aus artenreichen Rotschwingelweiden und Rotschwingel-Straussgrasweiden weist örtlich Übergänge zu Goldhaferwiesen auf. Sickerquellige Hangzonen und grundwassergeprägte Talzonen werden von Sumpfdotterblumenwiesen besiedelt. Diese Offenlandzone mit ihren differenzierten Grünlandtypen bildet gemeinsam mit Gehölzstreifen und Kleingehölzen einen örtlich vielfältigen Kulturlandschaftskomplex.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Schwarzspecht
- Neuntöter

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das hochgelegene obere Orketal besitzt einen Wald- und Offenland-Biotopkomplex von landesweiter Bedeutung. Herausragend sind insbesondere die montanen bis hochmontanen Buchenwälder (Zahnwurzreiche Hainsimsen-Buchenwälder, singulär

auf durchfeuchteter Hangzone auch Bärlauch-Buchenwald) mit unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstadien (mittleres Baumholz, starkes Baumholz bis Altholz, partiell Buchenwald-Zerfallsphase). Charakteristisch für diese montanen und hochmontanen Lagen ist die Vitalität der Eberesche, die (insbesondere unter Altfichten) ein festes Element der natürlichen Laubwald-Regenerationsphase darstellt und - vereinzelt bis in die obere Baumschicht aufwachsend- eine eindrucksvolle Konkurrenzskraft entfaltet. Die Buchenwälder sind örtlich eng verzahnt mit naturnahen Quell- und Bach-Lebensräumen schattig-kühler Ausprägung. Vervollständigt wird der montane Wald-Gewässer-Lebensraumkomplex durch einzelne Felsgruppen, die als geogene Relikte der Naturlandschaft bedeutende Sonderstandorte für Moose, Flechten und Farne darstellen. Dem Grünland kommt innerhalb des walddreichen Naturraumes der Winterberger Hochfläche eine regional herausgehobene Bedeutung als Refugialraum für artenreiche Bergwiesen und -weiden zu. Das obere Orketal zwischen den touristisch bevorzugt aufgesuchten Ortschaften Küstelberg und Elkeringhausen wird stark von Wanderern und Spaziergängern frequentiert.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Zentrale Schutzziele sind:

- der Erhalt montaner Buchenwälder unter Einschluss natürlicher Entwicklungs- und Altersphasen bis hin zu totholzreichen Waldzerfallsphasen,
- Sicherung eines weitgehend intakten Fließgewässer-Biotopverbund-komplexes von der Quellregion bis hin zum Mittelgebirgsbach,
- Erhalt artenreicher Grünlandtypen montaner Ausprägung.

Das obere Orketal steht in direktem räumlichen und öko-funktionalen Kontext zu den Offenland- und Wald-Lebensräumen des Waldreservates Glindfeld (mit Orketal und dem NSG "Im Boden").

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele / Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und für den Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für den Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

-
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
 - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele / Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele / Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
 - Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
 - Vermeidung einer Eutrophierung
-

DE-4717-307

Gebietsname

Wissinghauser Heide

Fläche: 24 ha

Kurzcharakterisierung:

Nordwestlich von Wissinghausen erhebt sich am Ostabfall des Rothaargebirges der 758 m ü. NN hohe, annähernd vollständig bewaldete Jürgensköppen. Auf seinem Rücken ist eine größere, montane Zwergstrauchheide mit einzelnen Wacholdersträuchern erhalten geblieben. Sie wird durchsetzt von angefliegenen Kiefern und Fichten, die vereinzelt zu stattlichen Baumexemplaren hochgewachsen sind. Kleine Heiderelikte liegen ergänzend in den angrenzenden Buchen- und Fichtenwäldern. Am Südostrand befindet sich eine kleine, trockene, südexponierte und äußerst artenreiche Magerweide. Die bodensauren Buchenwälder des Gebietes mit den häufig mehrstämmigen Baumgestalten zeugen von der ehemals niederwaldartigen Nutzung der Bestände.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Raufußkauz

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die Hocheide auf dem Jürgensköppen bei Wissinghausen ist neben der Bergheide auf dem Hilmesberg die letzte, noch vitale größere und hervorragend erhaltene Zwergstrauchheide der Medebacher Bucht (im Übergangsraum zum Rothaargebirge). Im Komplex mit den übrigen Hochheiden des "Waldecker Uplandes" in der Randzone des Rothaargebirges (s. u.) sind diese historischen Kleinlandschaften von nationaler Bedeutung.

Im Zuge von Pflegemaßnahmen wurden im Laufe der letzten Jahre Entbuschungen durchgeführt. Die Wissinghauser Heide ist in das landesweite Biotopmonitoring aufgenommen worden.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Zentrales Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Pflege der Heideflächen durch extensive Schafbeweidung, flankiert durch sonstige Maßnahmen der Vegetationskontrolle (Entkusselung). In das Beweidungskonzept ist die kleine, randliche Magerweide einzubeziehen. Die angrenzenden Nadelwälder sollten sukzessive in Buchenwälder umgebaut werden. Die forstliche Nutzung der Buchenwälder sollte den Charakter der historischen Waldbilder nicht gezielt beseitigen. Die Hochheide von Wissing-

hausen ist Teil eines erhalten gebliebenen Mosaiks weiterer insulärer Hochheiden im Willinger Upland: Die Hochheiden auf dem Neuen Hagen bei Niedersfeld (NRW) und auf dem Kahlen Pön nördlich Titmaringhausen (Hessen/NRW) sind jeweils rund 4 km entfernt. Kaum weiter entfernt liegt die große Hochheide auf dem Ettelsberg (Hessen). Diese Relikte historischer Landnutzung sollten in ein nachhaltiges, landesübergreifendes Pflegekonzept eingebunden werden.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele / Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhfußkauz und Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4717-308

Gebietsname

Kahle Pön

Fläche: 97 ha

Kurzcharakterisierung:

Nördlich von Titmaringhausen erhebt sich der breite Bergrücken des Kahlen Pön fast auf 775 m ü. NN. Auf diesem ehemals "kahlen", verheideten Grenzberg zu Hessen sind -heute umgeben von jungen Fichtenwäldern- kleinere Reste montaner Zwergstrauchheiden erhalten geblieben. Die sanften Oberhanglagen über 700 m ü. NN außerhalb des verlichteten Gipfelwaldes tragen artenreiche montane Bergwiesen (Mähwiesen vom Typ der Goldhaferwiesen). Nach Süden hin fallen die Talhänge steiler ins Tal der Wilden Aa ab. Diese überwiegend beweidete Hangzone wird von kleinen, von Gehölzen begleiteten Quellbächen durchzogen. Einige hangparallele Hecken strukturieren den Hang. Der Wald im Osten ist ein bodensaurer, früher niederwaldartig genutzter Buchenwald. Das stärker hängige, artenreiche Grünland wird von Rotschwingelweiden, Weißkleewiden und Glatthaferwiesen trockener Ausprägung eingenommen. Kleinflächig kommt in Bachnähe und auf sickerquelligem Standort ergänzend auch Nassgrünland zur Ausprägung. Die heckenreiche Hangzone wird von mehreren Brutpaaren des Neuntöters besiedelt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Berg-Mähwiesen (6520)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Neuntöter

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Der Kahle Pön und seine Südhänge sind in mehrfacher Hinsicht äußerst bemerkenswert: Seine Bergwiesen gehören zu den höchstgelegenen Gold- und Glatthaferwiesen des gesamten Sauerlandes. Die tiefer gelegenen, häufig mageren, süd-exponierten Extensivweiden sind großflächig und außerordentlich artenreich und in hervorragendem Erhaltungszustand. Die heckenreichen Hangzonen sind ornithologisch wertvoll als Bruthabitate für Heckenbewohner. Die Heideflächen stehen im räumlich-funktionellen Bezug zur unmittelbar auf hessischem Gebiet angrenzenden Althude- und Heidefläche.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Primäres Schutzziel ist der Erhalt und die Pflege artenreicher montaner Wiesen und Weiden. Nachgeordnete Schutzziele sind die Sicherung der Hecken als wichtige Bruthabitate für den Neuntöter und die Integration der Hochheide in ein nachhaltiges Schutz- und Entwicklungskonzept unter Zurückdrängung und Umbau der an-

grenzenden Nadelwaldflächen. Die Buchenwälder im Ostteil sollten naturnah genutzt werden.

Schutzziele***a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind*****Schutzziele / Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)**

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**Schutzziele / Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4717-309

Gebietsname

Itter-Quellen (NRW-Erweiterung des hessischen Ittertales)

Fläche: 12 ha

Kurzcharakterisierung:

Nördlich von Küstelberg liegen inmitten einer überwiegend von Fichten bestockten Zone des ausgedehnten Forst Stryck mehrere Sickerquellen und quellvernässte Sumpfböden. Nördlich schließt sich auf hessischem Gebiet direkt das Ittertälchen an, ein vielfältig strukturiertes Mittelgebirgstal mit Quellsümpfen, naturnahen Quellbächen und Sumpfwäldern in der nordöstlichen Randzone des zentralen Rothaargebietes ("Winterberger Hochfläche").

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Schwarzspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die Bedeutung der Itter-Quellen ist im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden hessischen Ittertälchen zu sehen (grenzübergreifendes Arrondierungsgebiet). Die auf nordrhein-westfälischer Seite vorkommenden Biotoptypen enthalten Buchenwaldinseln (9110) und zu den besonders geschützten Biotopen nach §62 LG NW zählende Quellbereiche.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Die Quellräume bilden ökologisch notwendige Arrondierungsflächen des auf hessischem Gebiet liegenden Ittertals. Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt der Buchenwaldinseln und der Umbau fichtendominanter Wälder in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder sowie der Schutz der Quellbereiche.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind: Arrondierungsfläche (Hessen)**Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele
Schutzziele / Maßnahmen für Quellbäche**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Quellbäche mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Vermehrung des standorttypischen Laubwaldes durch den Umbau von mit nicht

bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Quellbächen

DE-4817-304

Gebietsname

Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)

Fläche: 2996 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Zentrum des Gebietes bildet der Staatsforst Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges. Dieses Waldgebirge erreicht mit dem runden Schlossberg bei Küstelberg eine Höhe von 790 m ü. NN. In dem quellenreichen Waldgebirge sind Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder) flächig vorherrschend. Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum der schmalen Täler stehen zumeist nur kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder. Das Waldgebiet entwässert überwiegend zur Orke, deren offener Talraum mit dem Vildischen Grund den Glindfelder Wald teilt. Unterhalb von Elkeringhausen nimmt die obere Orke in einer weiten Talmulde den Hellebach auf. In dessen versumpfter Talmulde liegen größere Nassbrachen, die sanften Hangzonen tragen ausgedehnte Goldhaferwiesen, in denen während der frühsummerlichen Blühzeit insbesondere Wald-Storchschnabel und Trollblume auffallen. Südöstlich von Winterberg entwässern kurze Bäche von der Winterberger Hochfläche in die Orke. In den engen, steilen, teilweise fast schluchtartig ausgebildeten Talkerben kommen kleinflächig Schatthang- und Schluchtwälder zur Ausprägung. Charakteristisch für diesen Wald-Lebensraum ist die Mondviole, die verbreitet entlang der Quellbäche und auf sickerquelligen Hangzonen auftritt. Oberhalb von Medelon tritt die Orke aus dem Schatten des walddreichen Rothaargebirges heraus. Der an seinem Rand verlaufende rechte Orke-Nebenbach weist in seinem geomorphologisch markanten Talschluss einen größeren Komplex hängiger Magerweiden und Feuchtweiden auf. Seitlich versetzt zum Talschluss erhebt sich der Dasseberg, der seinen Abschluss mit einer kleinen Bergkuppe findet. Diese trägt eine kleine, zwergstrauchreiche Bergheide mit einzelnen Hudebuchen. Unterhalb von Medelon durchströmt die mittlere Orke die zentrale Medebacher Bucht. Von Norden treffen die breiten und langgestreckten Talräume von Gelängebach, Medebach und Brühne auf das Haupttal. Diese Täler heben sich jeweils durch ein besonderes Lebensraumpotential hervor: Das Gelängebachtal besitzt einen ausgedehnten Komplex frischer, feuchter bis nasser Mähwiesen. Der benachbarte Gelängeberg mit seinen flachen Härtlingsrücken weist einen kleinteiligen Kulturlandschaftskomplex aus Besenginsterheiden, Gebüsch und artenreichen trocken-mageren Wiesen und Weiden auf. Diese Teillandschaft ist bevorzugtes Brutgebiet des Raubwürgers. Im Piezfeld-Frauenbruch, einer weiten, feuchten bis nassen seitlichen Niederungszone des unteren Medebachtales, liegen ausgedehnte artenreiche Grünlandflächen vom Typ der Gold- und Glatthaferwiesen. Charaktervogel dieser Wiesenlandschaft ist das Braunkelhchen. Feuchte bis nasse Grünland-Gesellschaften sind auch im Brühnetal ausgebildet, einem langgestreckten, durchgängig noch grünlandwirtschaftlich genutzten Talzug entlang einer die Grenze zu Hessen markierenden bewaldeten Bergschwelle. Kleinflächig fallen einzelne Flächen brach. Ein ausgedehnter Wiesenkomplex feuchter bis nasser, teilweise auch magerer Ausprägung erstreckt sich im obe-

ren Talraum nordöstlich von Medebach. Auch diese Wiesenlandschaft ist Bruthabitat des Braunkehlchens. Auf der linken Randhöhe der Orke in Höhe der Tal-Einmündung der Brühne liegt die Medebacher Heide, ein heute durch Baum- und Gebüschgruppen parkartig strukturiertes Altweidegebiet mit einzelnen Wacholdersträuchern.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (8150)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Raubwürger
- Groppe
- Schwarzkehlchen
- Braunkehlchen
- Rotmilan
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Wiesenpieper
- Eisvogel
- Raufußkauz
- Grauspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung. Zu den herausragenden Eigenschaften des Gebietes gehört neben seiner Flächengröße insbesondere seine geographische Lage und landschaftsökologische Position: Es repräsentiert sowohl montane Wald- und Wiesen-Lebensräume des zentralen Rothaargebirges als auch charakteristische Gehölz- und Offenland-Biotop der zentralen Medebacher Bucht. Die Gebiets-Avifauna belegt die überregionale Bedeutung: Rotmilan, Raufußkauz,

Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch sind gefährdete Brutvögel des Waldes, Raubwürger, Neuntöter und Braunkehlchen wiederum seltene Bewohner des strukturreichen Offenlandes. Das Gebiet hebt sich weiterhin positiv hervor durch das weitgehende Fehlen dauerhafter Belastungen wie Siedlungen und Verkehr. Die Orke selbst ist ein Mittelgebirgsbach von außerordentlicher ökologischer Qualität. Sie wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, Gumpen u.a..

Auf dem Bergrücken der Jungen Grimme im Glindfelder Forst liegt die Naturwaldzelle Brandhagen mit einer farnreichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Das obere Orketal mit dem Vildischen Grund stellt -ausgehend von der touristisch geprägten Ortschaft Elkeringhausen- ein beliebtes Spazier- und Wandergebiet dar. Der naturorientierte Erholungssuchende schätzt den überwiegend am Waldrand verlaufenden Wanderweg mit Blick auf das reizvolle Wiesental

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Prioritäre Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher montaner Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder, Zahnwurz-Buchenwälder) und montaner bis submontaner Mähwiesen (Gold- und Glatthaferwiesen) überwiegend mässig feuchter Ausbildung. Innerhalb der Grünlandkulisse liegt örtlich ausgedehntes Feucht- und Nassgrünland mit besonderem Schutzbedarf. Innerhalb des Glindfelder Forstes kommt darüber hinaus der Sicherung der prioritären Wald-Lebensräume eine besondere Bedeutung zu: Dazu gehören als azonale Waldtypen die Schluchtwälder und die bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Nachrangige Schutzzinhalte sind demgegenüber die Zwergstrauch- und Wacholderheiden von Dasseberg und Medebacher Heide. Das verzweigte Tal- und Fließgewässersystem von Orke und Nebenbächen bildet das Rückgrat im regionalen Biotopverbund.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele / Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunewald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele / Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele / Maßnahmen für Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele / Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele / Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Neuntöter, Wiesenpieper, Raubwürger, Bekassine, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele / Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Rau- fußkauz, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzstorch, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele / Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen